

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Studie

Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim; Werner Siepe, 40699 Erkrath
November 2012

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorbemerkungen	5
Zusammenfassung	7
1. Systemfehler bei der Neuregelung	10
1.1. Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors	10
1.2. Pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors	16
1.3. Unterbrechungszeiten	21
1.4. Kürzung der Voll-Leistung in Sonderfällen	26
1.5. Halbanrechnung von Vordienstzeiten in Sonderfällen	36
1.6. Keine Zuschläge für Rentenferne Ost.....	39
1.7. Nicht-Berücksichtigung von Mindestwerten.....	48
1.8. Fehlende Neuberechnung bei beitragsfrei Versicherten	58
2. Rechtsfragen zur Neuregelung der Startgutschriften.....	70
2.1. Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst?	70
2.2. Willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors erlaubt?	73
2.3. Unterbrechungszeiten als Teil der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre?.....	76
2.4. Kürzung der Nettogesamtversorgung bei Nicht-Kürzung der Näherungsrente?	80
2.5. Halbanrechnung von Vordienstzeiten auch bei rentenfernen Startgutschriften?	83
2.6. Keine Zuschläge für rentenferne Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost.....	85
2.7. Vernachlässigung von Mindestrente und Mindeststartgutschrift vertretbar?	87
2.8. Keine Neuberechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte?.....	89
Schlussbemerkungen	91
Anhang A.....	92
Anhang B.....	100

Vorwort

Zum Inhalt der Studie

Aufgrund der BGH-Urteile vom 14.11.2007 (**Az.: IV ZR 74/06**) und vom 29.9.2010 (**Az.: IV ZR 99/09** u.a.) wurde eine Neuregelung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes erforderlich. Diese Neuregelung erfolgte durch die Tarifeinigung am 30.5.2011 und nachfolgende Änderungen des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) vom 1.3.2002.

Von Anfang an wurde Kritik an der Neuregelung geübt. Nachdem nun ab September 2012 die ersten Neuberechnungen von Startgutschriften im Rahmen der jährlichen Versicherungsmittelungen von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den übrigen Zusatzversorgungskassen verschickt wurden, ebbt die Kritik nicht mehr ab.

In der vorliegenden Studie werden zunächst die unerwünschten Folgen der Neuregelung ausführlich aus ökonomisch-finanzmathematischer Sicht geschildert. Anschließend werden die daraus zwangsläufig erwachsenden rechtlichen Fragwürdigkeiten dargestellt. Mit Sicherheit wird der Streit um die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften eine erneute Prozesswelle nach sich ziehen.

Zu den Autoren

Beide Autoren der Studie – Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe – sind Mathematiker und haben sich seit mehreren Jahren auf Rententhemen, insbesondere die Zusatzrente im öffentlichen Dienst, spezialisiert. Beide Autoren veröffentlichen jeweils zu Anfang eines Jahres einen aktuellen Zusatzversorgungsbericht über die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) für das Tarifgebiet West. Das von beiden Autoren verfasste Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ ist Mitte 2011 in der Schriftenreihe beim dbb verlag erschienen. Bereits Mitte August 2011 verfassten Fischer und Siepe das Gutachten „Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“ im Auftrag des VSZ (Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V.).

Dr. Friedmar Fischer, Jahrgang 1947, war jahrzehntelang an einer großen Forschungseinrichtung in der Nähe von Karlsruhe tätig und ist seit März 2012 im Ruhestand. Er war knapp 40 Jahre in der VBL pflichtversichert und bezieht als Rentner neben der gesetzlichen Rente eine Zusatzrente von der VBL. Fischer ist auch Betreiber der Homepage www.startgutschriften-arge.de, auf der vorrangig die speziellen Probleme im Zusammenhang mit der Berechnung der Rentenanwartschaften bis Ende 2011 (sog. Startgutschriften) behandelt werden.

Werner Siepe, Jahrgang 1942, war bis zu seiner Pensionierung als Dozent für Mathematik und Volkswirtschaft in Düsseldorf tätig. Er war mehr als 40 Jahre im Beamtenverhältnis und ist seit August 2007 Ruhegehaltsempfänger bzw. Pensionär. Siepe ist auch Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge. Im dbb verlag sind seine Ratgeber „Finanziell sicher in Pension“ und „Finanziell sicher in Rente“ erschienen.

Vorbemerkungen

Die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) bleibt auch nach über zehn Jahren heftig umstritten. Ein Ende des Streits um die „richtige“, d.h. systematisch saubere, transparente, gerechte und rechtssichere Berechnung ist auch nach der Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften am 30.5.2011 nicht in Sicht.

Ganz im Gegenteil: Neuerliche schwere Systemfehler wurden schon bald nach Bekanntwerden der Einzelheiten zur Neuregelung aufgedeckt. Die Verfasser dieser Studie erhielten sehr frühzeitig interne Unterlagen, die sehr viel mehr Klarheit in das von Arbeitgeberseite vorgestellte sog. Vergleichsmodell und die Abläufe der dazu im Dezember 2010 begonnenen Tarifgespräche brachten als die dürftigen Pressemitteilungen der Tarifparteien, insbes. der Gewerkschaften Verdi, GEW und dbb tarifunion.

Seit Juli 2011 hat Mitautor Fischer den Tarifparteien, der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) zahlreiche von ihm und Siepe verfasste Standpunkte zur Neuregelung zugesandt. Irgendeine Reaktion von Seiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bzw. der Zusatzversorgungskassen erfolgte nicht. Stattdessen wurden die über 3 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten immer wieder damit getröstet, dass sie Mitte des Jahres 2012 im Rahmen der üblichen Jahresmitteilung für 2011 auch über die evtl. Höhe eines Zuschlags informiert würden.

In der Zwischenzeit wurde von Fischer ein spezieller Zuschlagsrechner entwickelt, der alle nur denkbaren realen Fälle abbilden kann. Nachdem ab September 2012 die ersten Zusatzversorgungskassen und ab Mitte Oktober 2012 auch die VBL endlich Auskunft geben über die Höhe von evtl. Zuschlägen auf die bisherige Startgutschrift, wird das ganze Ausmaß der systematischen Fehler bei der Neuregelung erst sichtbar.

In dieser Studie werden nun alle acht Systemfehler und die damit verbundenen - meist negativen - Folgen für die betroffenen Versicherten vollständig aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht beschrieben. Der Vergleich mit dem Gebrauch von Medikamenten sei erlaubt: Wenn ein Medikament gefährliche Nebenwirkungen nach sich zieht, die über im Beipackzettel erwähnte Nebenerwirkungen hinausgehen, wird es kurz über lang vom Markt verschwinden. Ähnliches müsste für das „Medikament“ Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auch gelten: Die negativen Auswirkungen sind so groß, dass die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV wieder rückgängig gemacht werden muss.

Die Autoren dieser Studie sind keine Juristen. Sie haben sich jedoch ausführlich mit den gesetzlichen und tarifrechtlichen Grundlagen, der Fülle von Urteilen über die Startgutschriftberechnungen sowie mit allen dazu erschienenen juristischen Kommentaren beschäftigt. Daher stellen sie im Anschluss an die ökonomisch-finanzmathematische Analyse und Kritik der Neuregelung auch Fragen aus rechtlicher Sicht.

Dabei geht es insbesondere um Fragen zum Diskriminierungsverbot und zur Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Gruppen der rentenfernen

Pflichtversicherten (zum Beispiel ältere und jüngere Jahrgänge, Früh- und Späteinsteiger in den öffentlichen Dienst, Alleinstehende und Verheiratete am 31.12.2001, aktiv Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte, Rentenferne West und Ost). Letztlich werden die Gerichte in Karlsruhe (Land- und Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof, evtl. sogar Bundesverfassungsgericht) entscheiden müssen, ob die Neuregelung so rechtssicher ist, wie die Tarifparteien glauben, oder ob ein erneuter Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes bzw. gegen andere Gesetze (zum Beispiel Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) vorliegt.

Den betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten kann nur empfohlen werden, von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen eine detaillierte Berechnung darüber zu verlangen, warum sie keinen Zuschlag erhalten bzw. wie hoch ihr Zuschlag ausfällt. Gegen diese Zuschlagsmitteilung können sie dann die üblichen Rechtsmittel wie Beanstandung bei ihrer Zusatzversorgungskasse oder Klage vor dem örtlich zuständigen Landgericht einreichen.

Inzwischen rügt der Bundesgerichtshof z.B. in zwei aktuellen Urteilen vom 25.09.2013 (Az.: IV ZR 207/11 RdNr. 32-35; IV ZR 47/12 RdNr. 34-38) auch die bisherige Vorgehensweise der Zusatzversorgungskassen und der Landgerichte und Oberlandesgerichte, pauschal Dinge ohne Beweis bzw. ohne unabhängige Sachverständigengutachten in den Raum zu stellen und verweist darauf, dass es neben der primären Darlegungslast des zusatzversorgungspflichtigen Klägers auch eine sekundäre Darlegungslast der beklagten Zusatzversorgungskasse gibt, der zu genügen ist.

Wiernsheim und Erkrath, 14.11.2012 (Rev. 19.12.2013)

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Unverfallbarkeitsfaktor

Der **Unverfallbarkeitsfaktor**, der die anteilige Rentenanwartschaft beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft nach § 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) regelt, wurde von den Tarifparteien auch für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften, die typischerweise nach § 18 BetrAVG berechnet werden, genutzt.

Es führt aber zu einem Systembruch, wenn man isoliert nur den *individuell* nach § 2 BetrAVG ermittelten Unverfallbarkeitsfaktor mit dem *pauschalen* Anteilssatz nach § 18 BetrAVG (2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtes Pflichtversicherungsjahr) vergleicht. Auch die völlig unterschiedlich erreichbaren Leistungen (Vollrente bei § 2 BetrAVG in Abhängigkeit von der tatsächlich erreichbaren Beschäftigungsdauer, aber Voll-Leistung in § 18 BetrAVG für pauschal angenommene 44,44... erreichbare Pflichtversicherungsjahre) müssten dann sachgerecht im sog. Vergleichsmodell berücksichtigt werden. Der einseitige Vergleich von Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 mit Anteilssatz nach § 18 BetrAVG ist nichts anderes als ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

2. Pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors

Eine pauschale **Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte** ist willkürlich und benachteiligt jüngere Jahrgänge. Alle Jahrgänge ab 1961 werden dadurch kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen. Außerdem liegen die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger (z.B. Jahrgang 1957) deutlich unter denen für ältere (z.B. Jahrgang 1947).

Somit liegt eine spezielle Form von Altersdiskriminierung vor. Es ist rechtlich zu prüfen, ob die Benachteiligung von jüngerer Jahrgängen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt.

3. Unterbrechungszeiten

Zeiten der **Unterbrechung** zwischen dem Eintritt in den öffentlichen Dienst und dem 31.12.2001 zählen selbstverständlich nicht zu den bis zu diesem Stichtag erreichten Pflichtversicherungsjahren. Dass sie aber andererseits bei den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren mitzählen sollen, ist unlogisch und führt zu einer massiven Benachteiligung von „Unterbrechern“ gegenüber Späteinsteigern ohne Unterbrechungszeiten.

Erreich**bare** Pflichtversicherungsjahre können sich de facto nur aus der Summe von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren und ab 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr noch zusätzlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren zusammensetzen.

4. Kürzung der Nettogesamtversorgung

Bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine **Kürzung der Nettogesamtversorgung**, indem das bisherige Nettoarbeitsentgelt mit einem im Vergleich zum Höchstsatz (91,75 % des Nettoarbeitsentgelts) niedrigeren Nettoversorgungssatz multipliziert wird. Da aber gleichzeitig die von der Nettogesamtversorgung abzuziehende Nahrungsrente nicht gekürzt wird, sinkt die Voll-Leistung relativ stark insbesondere bei Durchschnittsverdienern.

Die sog. Modifikation der Voll-Leistung führt zu teilweise grotesken Auswirkungen. Verheiratete Spitzenverdiener unter den Späteinsteigern erhalten sehr hohe Zuschläge, während die Durchschnittsverdiener fast immer leer ausgehen. Für alleinstehende Durchschnittsverdiener errechnen sich nach der Neuregelung in bestimmten Fällen sogar negative neue Anwartschaften.

5. Halbanrechnung von Vordienstzeiten

Die **hälfte Anrechnung von Vordienstzeiten** bei der Berechnung der früheren Nettogesamtversorgung wurde bereits im Jahr 2000 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen, da die Vordienstzeiten bei der von der Nettogesamtversorgung abzuziehenden gesetzlichen Rente voll angerechnet wurden.

Warum die Halbanrechnung von Vordienstzeiten nach mehr als 10 Jahren nun ausgerechnet zur Neuberechnung von rentenfernen Startgutschriften bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren geeignet sein soll, ist nicht einsehbar. Zudem werden im Gegensatz zu früher alle Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst hälftig angerechnet, um so die sog. gesamtversorgungsfähige Zeit zu ermitteln.

6. Keine Zuschläge für Rentenferne Ost

Rentenferne Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost sind zwangsläufig Späteinsteiger, da die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erst am 1.1.1997 in den neuen Bundesländern eingeführt wurde. Daher kommen bis Ende 2001 nur fünf erreichte Pflichtversicherungsjahre zusammen.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist zwar bei allen Jahrgängen bis 1958 erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten den bisherigen Anteilssatz von 11,25 % (= 5 x 2,25 %) übersteigt. Allerdings kommt es dennoch zu keinem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift. Der Grund liegt darin, dass bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit außer den fünf Jahren von Anfang 1997 bis Ende 2001 **nur die Hälfte der Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1996 angerechnet** wird, also nur 3,125 Jahre.

Dadurch sinken Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung so drastisch, dass die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV immer niedriger als die bisherige Startgutschrift ausfällt. Wäre es auch im Tarifgebiet Ost zur hälftigen Anrechnung aller Zeiten vom 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst gekommen, könnten auch rentenferne Jahrgänge Ost einen Zuschlag erhalten.

7. Nicht-Berücksichtigung von Mindestwerten

Mindestwerte wie **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV spielen in der Neuregelung überhaupt keine Rolle. Dies führt dazu, dass am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, wenn die neue Anwartschaft einschl. Zuschlag weiterhin unter der als Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift festgesetzten bisherigen Startgutschrift verbleibt.

Alleinstehende Späteinsteiger bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.500 € bleiben daher ohne Zuschlag und werden gegenüber den verheirateten Späteinsteigern ein weiteres Mal massiv benachteiligt. Die schon bisher bestehende Verlustquote gegenüber den Startgutschriften für Verheiratete erhöht sich dadurch noch bei Späteinsteigern.

8. Fehlende Neuberechnung bei beitragsfrei Versicherten

Nur beitragsfrei Versicherte, die eine Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erhalten haben, können überhaupt mit einem Zuschlag rechnen. Sie müssen die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach Betriebsrentengesetz erfüllt haben und bei der VBL versichert sein. Wenn ihre Anwartschaften noch nicht unverfallbar sind, bleibt ihnen nur die einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. Einen Zuschlag auf diese einfache Versicherungsrente kann es aber nicht geben.

Beitragsfrei Versicherte bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (also nicht VBL) erhalten grundsätzlich **keine Neuberechnung der Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG**, sofern sie noch nicht Rentner sind. Nur im Leistungsfall, der weit in der Zukunft liegen kann, soll eine Neuberechnung erfolgen. Dies ist für beitragsfrei Versicherte, die noch im Erwerbsleben stehen, unzumutbar.

1. Systemfehler bei der Neuregelung

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV enthält schwere systematische Fehler, die in diesem Kapitel aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht aufgedeckt werden. Die schwersten Konstruktionsfehler beziehen sich auf die Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors mit nachfolgender willkürlicher Kürzung um 7,5 Prozentpunkte (siehe Unterkapitel 1.1. und 1.2), die Kürzung der Voll-Leistung mit Halbanrechnung von Vordienstzeiten bei Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren (siehe Unterkapitel 1.4 und 1.5) sowie die Nicht-Berücksichtigung von Mindestwerten für am 31.12.2001 alleinstehende Späteinsteiger (siehe Unterkapitel 1.7).

1.1. Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt¹.

Nach § 33 Abs. 1 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) berechnen sich die bisherigen Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Dieser § 18 Abs. 2 BetrAVG ist ursprünglich als Sonderregelung für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gedacht. Er weicht daher grundsätzlich von § 2 Abs. 1 BetrAVG ab, der für das Ausscheiden von Arbeitnehmern aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft konzipiert ist.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen § 2 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 BetrAVG werden in der folgenden Kurzübersicht zusammengefasst:

	§ 2 BetrAVG	§ 18 BetrAVG
Berechn.grundlage	Vollrente (VR)	Voll-Leistung (VL)
zeitratierl. Faktor	Unverfallbarkeitsfaktor (UF)	jährlicher Anteilssatz in % (AS)
Teilanspruch T	$T = VR \times m/n$	$T = VL \times m/44,44\dots$

Die **Vollrente (VR)** nach § 2 BetrAVG darf nicht mit der nur vom Wort her ähnlich klingenden **Voll-Leistung (VL)** nach § 18 BetrAVG verwechselt werden, da es sich um nicht vergleichbare Leistungen handelt.

Die erreichbare **Vollrente (VR)** nach § 2 BetrAVG berechnet sich nach der möglichen Betriebszugehörigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Altersgrenze (siehe auch Beitrag „Unverfallbare Anwartschaft, Höhe“ von Volker Mathießen² in Beck-Rechtsberater „Altersvorsorge von A-Z“, Seite 408). Es handelt sich also um eine individuell berechnete Rente, die vor allem vom Eintrittsalter und damit von der möglichen Betriebszugehörigkeit (üblicherweise mit „n“ bezeichnet) abhängt. Wer erst mit 45 Jahren in den Betrieb eintritt, kann bis zur früheren Regelaltersgrenze von 65 Jahren nur maximal 20 Jahre Betriebszugehörigkeit erreichen. 40 Jahre, also das Doppelte dieser Betriebszugehörigkeit, erreicht jedoch

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Juengeren.pdf

² Günter Schaub, Volker Mathießen, Andreas Polster: Altersvorsorge von A-Z, dtv Verlag, München, April 2006, ISBN 978 3 423 056953

ein Arbeitnehmer, der bereits mit 25 Jahren sein Arbeitsverhältnis begonnen hat. Bei gleichen Gehältern liegt die Vollrente des mit 25 Jahren in den Betrieb eingetretenen Arbeitnehmers daher auch doppelt so hoch wie die Vollrente des Späteinsteigers mit 45 Jahren.

Völlig anders ist die erreichbare Voll-Leistung (VL) in § 18 BetrAVG konzipiert, also für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Unabhängig vom tatsächlichen Eintrittsalter wird pauschal eine Pflichtversicherungszeit von 44,44... Jahren bis zum Erreichen des vollendeten 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Für einen Späteinsteiger mit 45 Jahren ist die **Voll-Leistung (VL)** somit – anders als bei der **Vollrente (VR)** nach § 2 BetrAVG - genau so hoch wie für einen Arbeitnehmer mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

Grundsätzlich wird die **Voll-Leistung (VL)** aus der Differenz zwischen maximaler Nettogesamtversorgung (= 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts) und gesetzlicher Rente nach dem Näherungsverfahren (sog. Näherungsrente) ermittelt. Der Höchstversorgungssatz von 91,75 % wird nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren erreicht. Für die Berechnung der pauschalen Näherungsrente geht man grundsätzlich von 45 Jahren Beitragsdauer aus. Da beide Werte – Nettogesamtversorgung und Näherungsrente – nur abhängig vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt und der Steuerklasse berechnet werden, kommt es auf die tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahre und damit auf das Eintrittsalter zunächst einmal gar nicht an.

Wenn aber die individuell errechnete **Vollrente (VR)** nach § 2 BetrAVG nicht mit der pauschal ermittelten **Voll-Leistung (VL)** nach § 18 BetrAVG vergleichbar ist, muss dies auch für den Vergleich von individuell berechnetem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit dem pauschal ermittelten Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr nach § 18 BetrAVG gelten.

Unter dem **Unverfallbarkeitsfaktor** versteht man grundsätzlich einen zeitratierlichen Faktor, der beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft berechnet wird, um den Teilanspruch auf eine Betriebsrente zu ermitteln. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG entspricht dieser Teil „dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Das Verhältnis von tatsächlicher Betriebszugehörigkeit (üblicherweise mit „m“ bezeichnet) zu möglicher Betriebszugehörigkeit bis zur Altersgrenze (n) führt dann zum Unverfallbarkeitsfaktor **m/n**. Man spricht auch von **m/n-tel Verfahren** (bzw. Berechnung „pro rata temporis“), wenn man den Teilanspruch eines aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmers mit der mathematisch einfachen Formel

$$T = VR \times m/n$$

ermitteln will (T = Teilanspruch, VR = erreichbare Vollrente, m/n = Unverfallbarkeitsfaktor mit m = tatsächliche Betriebszugehörigkeit und n = mögliche Betriebszugehörigkeit).

Die Einführung des **Unverfallbarkeitsfaktors** „entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG“ anstelle des Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG (siehe Neuregelung in § 33 Abs. 1a, Nr. 1, Satz 1 ATV) ist ohne gleichzeitigen Bezug auf die zugrunde liegende Voll-Leistung (VL) nach § 18 BetrAVG sinnlos. Es ergäbe sich

sonst die ökonomisch falsche Formel $T = VL \times m/n$, bei der eine unzulässige Vermischung von pauschal ermittelter **Voll-Leistung (VL)** mit individuell berechnetem **Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)** erfolgen würde.

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Unverfallbarkeitsfaktor in § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV in Analogie zu § 2 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG als Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren „umdefiniert“ wird.

Die Auswirkung der Neuberechnung nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 Sätze 1 und 2 ATV für einen Anfang Januar 1947 geborenen Rentenernen zeigt die folgende Tabelle 1. Danach würden sich je nach Eintrittsalter folgende Versorgungssätze (nach § 2 und § 18 BetrAVG) und Zuschlagsquoten errechnen lassen:

Tabelle 1: Versorgungssätze und Zuschlagsquoten bei Jahrgang 1947 (geb. am 2.1.1947, da am 1.1.1947 Geborene noch rentennah sind)

Eintrittsalter	m/n nach § 2	Anteilssatz nach § 18	Zuschlagsquote (ZQ)*
21 Jahre	34/44 = 77,27 %	34 x 2,25 % = 76,50 %	1,0 %
22 Jahre	33/43 = 76,74 %	33 x 2,25 % = 74,25 %	3,4 %
23 Jahre	32/42 = 76,19 %	32 x 2,25 % = 72,00 %	5,8 %
24 Jahre	31/41 = 75,61 %	31 x 2,25 % = 69,75 %	8,4 %
25 Jahre	30/40 = 75 %	30 x 2,25 % = 67,5 %	11,1 %
26 Jahre	29/39 = 74,36 %	29 x 2,25 % = 65,25 %	14,0 %
27 Jahre	28/38 = 73,68 %	28 x 2,25 % = 63,00 %	17,0 %
28 Jahre	27/37 = 72,97 %	27 x 2,25 % = 60,75 %	20,1 %
29 Jahre	26/36 = 72,22 %	26 x 2,25 % = 58,50 %	23,5 %
30 Jahre	25/35 = 71,43 %	25 x 2,25 % = 56,25 %	27,0 %
31 Jahre	24/34 = 70,59 %	24 x 2,25 % = 54,00 %	30,7 %
32 Jahre	23/33 = 69,70 %	23 x 2,25 % = 51,75 %	34,7 %
33 Jahre	22/32 = 68,75 %	22 x 2,25 % = 49,50 %	38,9 %

*) Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ = (m/n - m \times 0,225) : (m \times 0,0225) = [((m/n : (m \times 0,0225)) - 1)] \times 100$$

Die Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors m/n nach § 2 BetrAVG anstelle des Anteilssatzes nach § 18 BetrAVG würde also bei einem Eintrittsalter ab 21 Jahre zu Zuschlägen bis zu rund 39 % auf den bisherigen Anteilssatz bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren führen. Entsprechend müssten dann auch die Zuschlagsquoten auf die bisherige Startgutschrift von 1 % (Eintrittsalter 21 Jahre) bis auf 38,9 % (Eintrittsalter 33 Jahre) steigen.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man den Unverfallbarkeitsfaktor m/n durch die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) dividiert, um den Unverfallbarkeitsfaktor pro Pflichtversicherungsjahr nach § 2 BetrAVG zu ermitteln (also 1/n). Anschließend wird dann dieser Unverfallbarkeitsfaktor 1/n mit dem Anteilssatz 1/44,44... (= 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr) nach § 18 BetrAVG verglichen und die Zuschlagsquote bei Ersatz der Berechnung in § 18 durch § 2 BetrAVG ermittelt (siehe nachfolgende Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zuschlagsquoten für m = 1
(konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)**

Eintrittsalter	1/n (nach § 2)	1/44,44... (nach § 18)	Zuschlagsquote (ZQ)*
21 Jahre	1/44 = 2,27 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	1,0 %
22 Jahre	1/43 = 2,33 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	3,4 %
23 Jahre	1/42 = 2,38 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	5,8 %
24 Jahre	1/41 = 2,44 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	8,4 %
25 Jahre	1/40 = 2,50 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	11,1 %
26 Jahre	1/39 = 2,56 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	14,0 %
27 Jahre	1/38 = 2,63 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	17,0 %
28 Jahre	1/37 = 2,70 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	20,1 %
29 Jahre	1/36 = 2,78 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	23,5 %
30 Jahre	1/35 = 2,86 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	27,0 %
31 Jahre	1/34 = 2,94 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	30,7 %
32 Jahre	1/33 = 3,03 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	34,7 %
33 Jahre	1/32 = 3,13 % p.a.	1/44,44 = 2,25 % p.a.	38,9 %

*) Berechnung der Zuschlagsquote ZQ:

$$ZQ = [(1/n - 1/44,44..) : (1/44,44..)] \times 100 = [(1/n : 1/44,44..) - 1] \times 100 = [(44,44.. : n) - 1] \times 100$$

Es leuchtet unmittelbar ein, dass die Arbeitgeberseite aus Kostengründen solch hohe Zuschlagsquoten bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften nicht akzeptieren wollte. Immerhin hätte es bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren einen Zuschlag von rund 39 % auf die bisherige Startgutschrift gegeben. Und diese Zuschlagsquote wäre bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren noch weiter angewachsen. Auf eine detaillierte Berechnung für Eintrittsalter von 34 bis 54 Jahre wird aber an dieser Stelle verzichtet, da in diesen Fällen die gesamtversorgungsfähige Zeit von 40 Jahren auch dann unterschritten wird, wenn man alle Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter zur Hälfte berücksichtigen und zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (vom Eintrittsalter bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) hinzuzählen würde.

Tatsächlich wären solch hohe Zuschlagsquoten auch nicht gerechtfertigt, weil die Bemessungsgrundlagen Vollrente (VL) nach § 2 BetrAVG und Voll-Leistung (VL) nach § 18 BetrAVG dabei völlig außer acht gelassen würden. Es kommt aber immer darauf an, auf welche Bemessungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen. Wenn man jedoch die Bemessungsgrundlagen ausblendet, ist der Vergleich von individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit pauschalem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Wenn man schon „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ mit „**Anteilssatz**“ vergleichen will, dann auch gleichzeitig die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG**. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) macht, wenn überhaupt, Sinn.

Der bloße Vergleich des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 BetrAVG ist also unsinnig. **Der Unverfallbarkeitsfaktor bezieht sich auf die Vollrente für**

individuell erreichbare Pflichtversicherungsjahre nach § 2 BetrAVG. Wer aber beispielsweise nur 35 Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreichen kann, müsste auch eine Kürzung um 12,5 % [= $(1-35/40) \times 100$] bei der Vollrente gegenüber der Vollrente bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in Kauf nehmen.

Die **Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird jedoch grundsätzlich nicht gekürzt**. Dabei wird eine **pauschal** bzw. **fiktiv** erreichbare Pflichtversicherungszeit von bisher 44,44.. Jahren unterstellt, was vom BGH hinsichtlich der 44,44.. Pflichtversicherungsjahre bei längeren Ausbildungszeiten bemängelt wurde. Auch wenn man die Anzahl der pauschal angenommenen Pflichtversicherungsjahre auf beispielsweise 40 senken würde, bliebe die Voll-Leistung in ihrer pauschalen Höhe bestehen.

Logisch richtig wäre also folgende Rechnung bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 30 Jahren:

Wenn man den Unverfallbarkeitsfaktor von beispielsweise 71,43 % (25/35) nach § 2 BetrAVG nur auf 87,5 % der Vollrente bezieht, errechnet sich nur ein Teilanspruch von 62,5 % der ursprünglichen Vollrente (= $71,43 \times 0,875$). Dies wäre kompatibel mit einem neuen Anteilssatz von 62,5 % (= $25 \times 2,5$ %) der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Im Ergebnis käme also die gleiche Zuschlagsquote von 11,1 % auf die bisherige Startgutschrift heraus, da der neue Versorgungssatz von 62,5 % den alten Anteilssatz von 56,25 % (= $25 \times 2,25$ %) um 6,25 Prozentpunkte bzw. um 11,1 % übersteigt. Die komplizierte Berechnung über den Unverfallbarkeitsfaktor und die nach unten angepasste Vollrente wäre also völlig entbehrlich, wenn man direkt den pauschalen Anteilssatz für alle Eintrittsalter ab 25 Jahre von 2,25 auf 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr erhöhen würde.

Offensichtlich wollten die Tarifparteien jedoch eine Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr in jedem Fall vermeiden und setzten daher auf den Unverfallbarkeitsfaktor. Wie unsinnig andererseits die Einführung eines „reinen“ Unverfallbarkeitsfaktors m/n ohne gleichzeitige Kürzung der Voll-Leistung wäre, zeigt das folgende stark vereinfachte Beispiel für ein Eintrittsalter von 25 bis 45 Jahren:

Tabelle 3: Unverfallbarkeitsfaktor deutlich höher als Anteilssatz

Eintrittsalter	m	m/n nach § 2	Anteilssatz nach § 18	Zuschlag*
25 Jahre	10 Jahre	10/40 = 25 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	11,1 %
30 Jahre	10 Jahre	10/35 = 28,6 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	27,1 %
35 Jahre	10 Jahre	10/30 = 33,3 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	48,0 %
40 Jahre	10 Jahre	10/25 = 40 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	77,8 %
45 Jahre	10 Jahre	10/20 = 50 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	122,2 %

*) Berechnung des Zuschlags in % des Anteilssatzes nach § 18 BetrAVG:

$$[((10/n) - 0,225) / 0,225] \times 100 = [(10/n : 0,225) - 1] \times 100$$

In diesem Fall läge der Unverfallbarkeitsfaktor bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren mehr als doppelt so hoch wie der Anteilssatz nach § 18 BetrAVG. Bei einem

Eintrittsalter von 25 Jahren wäre der Unverfallbarkeitsfaktor aber nur um 11,1 % höher als der Anteilssatz.

Da die Zuschlagsquoten insbesondere bei Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren sehr hoch ausfallen und mit steigendem Eintrittsalter fast explosionsartig ansteigen würden, kamen die Tarifparteien auf die Idee einer pauschalen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors (siehe nächstes Unterkapitel 1.2) sowie einer Kürzung der Voll-Leistung bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren (siehe Unterkapitel 1.4 und 1.5).

Der grundsätzliche Konstruktionsfehler, den zu § 2 BetrAVG analogen Unverfallbarkeitsfaktor auch zur Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften zu nutzen, ist mit solchen mehr oder minder willkürlichen Operationen allerdings nicht aus der Welt zu schaffen.

1.2. Pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt³.

Ein eher unscheinbarer Satz 3 in § 33 Abs. 1a Nr. 1 ATV führt zu erheblichen Auswirkungen und zu einer Falle, die jüngere Jahrgänge (insbesondere ab 1961 geborene Rentenferne) gegenüber älteren Jahrgängen (zum Beispiel in 1947 bis 1951 geborene Rentenferne) massiv benachteiligt. Dort heißt es:

„Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert“ (siehe § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 3 ATV)

Unter dem sich aus § 33 Abs. 1 a Nr. 1 Sätze 1 bis 2 ergebenden Vomhundertsatz ist der **Unverfallbarkeitsfaktor m/n** (bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre dividiert durch bis zum 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre) zu verstehen. Also wird dieser spezielle Unverfallbarkeitsfaktor nach Satz 3 noch um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

Die **Tarifeinigung** über eine willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a ATV führt nun dazu, dass alle Rentenfernen mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahre sowie alle Rentenfernen ab Jahrgang 1961 von einem Zuschlag kategorisch ausgeschlossen werden. Potentielle „Zuschlagskandidaten“ befinden sich daher nur noch in der Gruppe der sogenannten Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren, sofern sie zur Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 gehören. Das lässt sich mit der notwendigen Zuschlagsbedingung ($m/n - 0,075 - m \times 0,0225 > 0$) sogar mathematisch beweisen⁴ (siehe auch Anlage A).

Aber auch in der übrig gebliebenen Jahrgangsguppe mit Späteinstieg (Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahre) sind die Auswirkungen der Neuregelung höchst bemerkenswert: Bei gleichem Eintrittsalter sinken die Zuschlagsquoten, je jünger die Späteinsteiger sind. Beispiel: Bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren sinkt die Zuschlagsquote von 13,1 % beim Jahrgang 1947 auf nur noch 1,3 % beim Jahrgang 1958. Es gilt also hinsichtlich der Zuschlagsquote die ungeschriebene Regel: **„Je jünger, desto weniger“**.

Darüber hinaus verschiebt sich das Eintrittsalter, ab dem ein Zuschlag überhaupt möglich ist, für jüngere Jahrgänge immer mehr. Beim Jahrgang 1947 gibt es einen möglichen Zuschlag bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren, bei jüngeren Jahrgängen aber erst später (ab 27 Jahre bei Jahrgang 1952, ab 28 Jahre bei Jahrgang 1955, ab 29 Jahre bei Jahrgang 1957, ab 30 Jahre bei Jahrgang 1958 und ab 31 Jahre bei Jahrgang 1959). Wer am 31.12.1960 oder später geboren ist, geht beim Zuschlag leer aus.

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_trotz_laengerer_Ausbildung.pdf

⁴ F.Fischer/W. Siepe: TdL - Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug wird Wirklichkeit, Juli 2011 http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf

**Tabelle 4: Zuschlagsquoten bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte
(Kompromissvorschlag laut Tarifeinigung vom 30.5.2011)**

		Eintrittsalter in Jahren								
Jg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1947	0%	2,5%	5,1%	7,8%	10,6%	13,7%	16,8%	20,2%	23,7%	
1948	0%	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%	
1949	0%	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%	
1950	0%	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%	
1951	0%	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%	
1952	0%	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%	
1953	0%	0,0%	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%	
1954	0%	0,0%	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%	
1955	0%	0,0%	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%	
1956	0%	0,0%	0,0%	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%	
1957	0%	0,0%	0,0%	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%	
1958	0%	0,0%	0,0%	0%	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%	
1959	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%	
1960	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0,4%	1,3%	1,9%	
1961	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	

*) geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 1.1.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ = [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225) \\ = [[(m/n - 0,075) : (m \times 0,0225)] - 1] \times 100$$

z.B. Person geb. 01.01.1948 Eintrittsalter: 30 Jahre, dann folgt: m=24, n=35, ZQ=13,1%

Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger bei einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren sinken, zeigt die Abbildung 2 auf der nächsten Seite.

Stefan Hebler, Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Autor des Artikels in ZTR 9/2011⁵ kommentiert die Wirkungen des von ihm im Dezember 2010 den Tarifparteien vorgestellten und am 31.05.2011 verabschiedeten Vergleichsmodells mit den Worten: **„überwiegend bei Beschäftigten ergeben, die bei Einstellung älter als 24 und bei Systemwechsel älter als 40 Jahre waren“**.

Richtigerweise und vor allem klarer hätte es in seinem Kommentar heißen müssen:

Zuschläge sind überhaupt nur möglich ab einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren und bei Jahrgängen bis 1960. Für Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren gilt die Regel: „Je jünger (älter) der rentenferne Pflichtversicherte, desto niedriger (höher) fällt der evtl. Zuschlag aus“. Bei gleichem Eintrittsalter sinkt der Unverfallbarkeitsfaktor für jüngere Späteinsteiger und sie erhalten eine geringere Zuschlagsquote im Vergleich zu älteren Späteinsteigern.

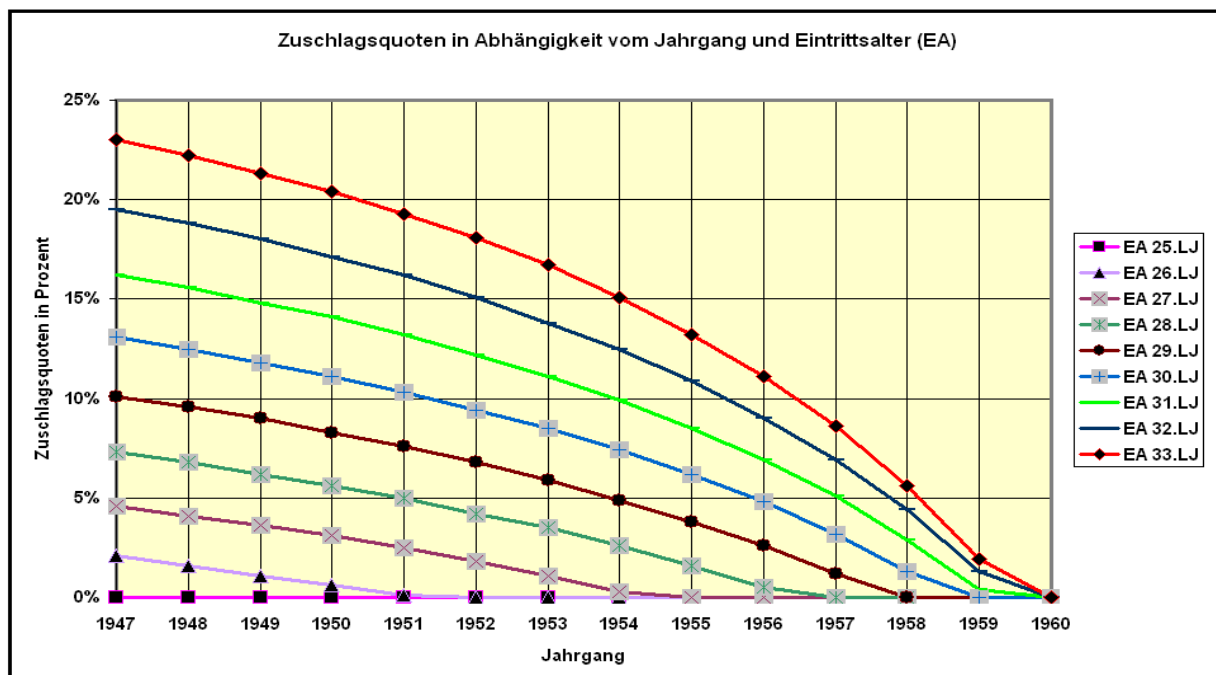
Das ist sogar ganz einfach nachzuweisen (siehe Anhang A3 (Orientierungsrahmen 3))

⁵ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Abbildung 1: Kein Zuschlag für Rentenferne mit Eintrittsalter 25 oder jünger bzw. für Rentenferne ab Geburtsjahr 1961

Orientierungsrahmen ³ für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																																																		
Geb.Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m);																																																		
Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$;																																																		
1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																																																		
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																			
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15																			
1947	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1948	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1949	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1950	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1951	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1952	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1953	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0																			
1954	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0																			
1955	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0																			
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0																			
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1962	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1969	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			

Abbildung 2: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken



Jüngere Jahrgänge werden somit durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV eindeutig diskriminiert. Gegenüber älteren Jahrgängen (z.B. 1947) erhalten sie bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und gehen spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Falle leer aus. Wer Ende 1959 geboren ist, muss bereits bei einem Eintrittsalter von 26 bis 30 Jahren auf einen Zuschlag verzichten. Der Grund für diese deutliche Benachteiligung von jüngeren Jahrgängen liegt vor allem in der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Daraus resultiert die absurde Wirkung, dass die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom **Geburtsjahrgang** abhängig ist.

Eine solche „**Jahrgangsabhängigkeit**“ wird aber im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) überhaupt nicht erwähnt. Dort ist ausschließlich von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten die Rede, was die Tarifparteien dann mit dem Begriff „Späteinsteiger“ übersetzt haben. Die am Verhandlungstermin am 14.11.2007 teilnehmenden Rechtsanwälte und Verfasser dieser Studie können sich auch nicht erinnern, dass die Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Späteinsteigern bei den für die VBL und den Revisionskläger vortragenden Rechtsanwälten bzw. bei den Richtern irgendeine Rolle spielte.

Die Tarifparteien haben den **Unverfallbarkeitsfaktor** jedoch als Grundlage für ihre Tarifeinigung genommen und diesen auch noch willkürlich um 7,5 Prozent gekürzt. Dadurch sind jüngere Jahrgänge in die **Jahrgangsfalle** geraten. Diese Jahrgangsfalle lässt sich auf dreifache Weise beschreiben:

Jahrgangsfalle

- Je jünger, desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter (z.B. beim Eintrittsalter 30 Jahre: nur 1,3 % bei Jahrgang 1959 im Vergleich zu 13,7 % Zuschlagsquote bei Jahrgang 1947)
- Je jünger, desto später muss das Eintrittsalter für einen möglichen Zuschlag liegen (z.B. ab 30 Jahre für Jahrgang 1959, aber bereits ab 26 Jahre für Jahrgang 1947)
- Kein Zuschlag ab Jahrgang 1961

Nicht mehr die Länge der Ausbildungszeiten bzw. das Eintrittsalter ist das entscheidende Kriterium für die Höhe des Zuschlags und der Zuschlagsquote, sondern der Geburtsjahrgang. Dies heißt für Späteinsteiger: **„Je jünger, desto schlechter sind die Aussichten auf einen Zuschlag“**.

Es ist schon ein Hohn, wenn die VBL in ihren Informationen zur Neuregelung unter www.vbl.de/startgutschriften auf die Frage „Warum muss der Unverfallbarkeitsfaktor um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher sein als der bisherige Vomhundertsatz?“ antwortet: *„Die Tarifvertragsparteien haben diese Grenze festgelegt, um möglichst zielgenau eine Nachbesserung bei Späteinsteigern zu erreichen“*.

Wer um das Gefeilsche über die Höhe des Abzugs vom Unverfallbarkeitsfaktor weiß – die Arbeitgeber forderten ursprünglich einen Abzug um 10 Prozentpunkte, die Gewerkschaften hielten anfangs mit „nur“ 5 Prozentpunkten dagegen - , würde eine wirklichkeitsnähere Antwort auf diese Frage geben. Tatsächlich war es ein „Kuhhandel“ bzw. ein „Tarifbasar“, der zur willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um schließlich 7,5 Prozentpunkte führte. Es ging aus Arbeitgebersicht allein darum, die Mehrkosten für die Neuregelung so niedrig wie möglich zu halten.

1.3. Unterbrechungszeiten

Bei sogenannten „gebrochenen Erwerbsbiografien“ kommt es vor, dass Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch andere Zeiten unterbrochen werden (z.B. Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der Tätigkeit in der Privatwirtschaft). Sofern diese **Unterbrechungszeiten** bereits in der Zeit vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 auftreten, zählen sie eindeutig nicht zu den bis zu diesem Stichtag erreichten Pflichtversicherungsjahren (z.B. reine Umlagejahre, Beurlaubung während der Pflichtversicherungszeit).

Wenn sie aber nicht zu den erreichten Pflichtversicherungsjahren („m“) zählen, dürften sie logischerweise zum Stichtag 31.12.2001 auch nicht zu den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren („n“) zählen. Sofern die vom 1.1.2002 bis zum 65. Lebensjahr noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre mit „q“ bezeichnet werden, könnte man die einfache Gleichung $n = m + q$ erwarten. Danach wären die vom Beginn der Pflichtversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Pflichtversicherungsjahre die Summe aus den bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren und den ab 1.1.2002 noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.

Eine solche Berechnung erfolgt beispielsweise in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a ATV bei der Ermittlung der sogenannten gesamtversorgungsfähigen Zeit. Dort heißt es: „die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird“.

Es wäre ein Leichtes gewesen, diesen Satz 2 Buchstabe a aus Nummer 2 wörtlich als Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeit als Satz 2 in Nummer 1 zu übertragen. Stattdessen heißt es aber dort: „Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird“.

Dieser Satz 2 in Nummer 1 wird aber völlig anders interpretiert, wie den folgenden Kommentaren der Zusatzversorgungskassen zur Neuregelung zu entnehmen ist:

Erreich**bare** Pflichtversicherungszeit **n** in der Zusatzversorgungskasse (ZVK):

Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ ist der Zeitraum zwischen dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung und dem 65. Lebensjahr; unabhängig davon, ob die Versicherung bis zum Stichtag unterbrochen war oder ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat. Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ endet mit dem 65. Lebensjahr und nicht mit der individuellen Regelaltersgrenze.

Erreich**te** Pflichtversicherungszeit **m** in der Zusatzversorgungskasse (ZVK):

Bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ sind die Pflichtversicherungszeiten (Umlagemonate und Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelte wie z. B. Beurlaubung, Elternzeit) bis zum 31.12.2001 zu berücksichtigen. Unterbrechungen der Pflichtversicherung sind bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ - anders als bei der „erreichbaren Pflichtversicherungszeit“ – nicht einzubeziehen.

siehe ^{6, 7}

⁶ Synopse zur 10. Änderung der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln, Seite 9 von 17
<http://offeneskoeln.de/attachments/2/6/pdf331462.pdf>

⁷ Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover, Seite 2 bis 3
[https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/\\$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf)

Also steht fest: Unterbrechungen in der Pflichtversicherung sind bei der erreichbaren Pflichtversicherungszeit einzubeziehen, bei der erreichten Pflichtversicherungszeit allerdings nicht. Andere Interpretationsweisen des Begriffs „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ sind danach also nicht möglich. Es ist auch völlig auszuschließen, dass die VBL und die übrigen Zusatzversorgungskassen diese Begriffe unterschiedlich interpretieren werden.

Der derartig von den Satzungsgebern umgedeutete Begriff des Unverfallbarkeitsfaktors (eigentlich –quotienten m/n) führt bei der Zuschlagsberechnung für die rentenfernen Startgutschriften allerdings zu einem folgenschweren Konstruktionsfehler.

Wenn „**Späteinsteiger**“ nach dem vollendeten 25. Lebensjahr (z.B. Eintrittsalter 30 Jahre, Typ A) mit „**Unterbrechern**“ nach Eintritt mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst (Typ B) verglichen werden, die gleiche Einkommen im Jahr 2001 und gleich viele erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 haben, gleich alt sind und den gleichen Familienstand am 31.12.2001 hatten, kommt es zu einer Benachteiligung der Unterbrecher. Der Späteinsteiger A erhält einen Zuschlag, während der Unterbrecher B leer ausgeht.

Diese **Gerechtigkeitslücke** soll im Folgenden am Beispiel eines verheirateten Durchschnittsverdieners gezeigt werden. Wenn der Durchschnittsverdiener mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt (also am 1.1.1973 beim Geburtsdatum 1.1.1948), erhält er auf keinen Fall einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift. Dies gilt auch, wenn er die Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 für beispielsweise fünf Jahre unterbricht (z.B. zusätzliches Hochschulstudium, einige Zeit Beamter, vorübergehender Wechsel in die Privatwirtschaft oder Kindererziehung nach dem vollendeten 3. Geburtsjahr der Kinder). Es gilt die Regel: **Unterbrecher** gehen unabhängig von der Anzahl der Unterbrechungsjahre bei der Zuschlagsberechnung leer aus, wenn sie bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Eine **gebrochene Erwerbsbiografie** wirkt sich bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften immer nachteilig aus, da bei der Berechnung der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre auch die Unterbrechungsjahre mit einbezogen werden.

Jahre der tatsächlichen Unterbrechung einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren zu zählen, ist eine reine Fiktion und hat phantomähnlichen Charakter.

Ganz anders sieht die Situation bei **Späteinsteigern** aus. Wer im Vergleich zum Unterbrecher später in den öffentlichen Dienst einsteigt (z.B. zum 01.01.1978, also erst mit 30 Jahren), erhält einen Zuschlag von 13,1 % auf seine bisherige Startgutschrift.

Bisher war dieser schwere Konstruktionsfehler der Neuregelung nicht aufgefallen, da sämtliche Beispielberechnungen seitens der VBL und der Tarifparteien eine bis zum 31.12.2001 ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst unterstellten. Erst nach dem Versand der Zuschlagsbescheide durch die Zusatzversorgungskassen und die VBL an rentenferne Pflichtversicherte mit Lücken im Versicherungsverlauf bis zum 31.12.2001 (bedingt durch Unterbrechungen) wurde offenbar, dass die Unterbrechungsjahre bei der Ermittlung der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

erreichbaren Pflichtversicherungsjahre mitgezählt werden. Es wird bei der Berechnung der fiktiven bzw. theoretischen Zahl n (als Zeitraum vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 65. Lebensjahr) also so getan, als ob der Rentenferne auch während der Dauer der Unterbrechung pflichtversichert gewesen wäre. Das Hineinrechnen dieser „Phantomjahre“ führt bei den Unterbrechern zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Späteinsteigern, die auf die gleiche Anzahl von tatsächlich bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre und die gleiche Anzahl von mit Umlagezeiten belegten erreichbaren Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr kommen.

Je länger die Unterbrechungszeit andauert, desto größer ist die Ungleichbehandlung, wie die folgende Tabelle zeigt. Bei einer Unterbrechung von 8 Jahren erhält der Späteinsteiger (SE) beispielsweise einen Zuschlag von 23 %, während der Unterbrecher (UB) leer ausgeht. Die Startgutschrift für den Unterbrecher (STG UB) bleibt hinter der Startgutschrift des Späteinsteigers (STG SE) um 19 % zurück.

Tabelle 5: Neue Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern
(geboren am 1.1.1948, Durchschnittsverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 €, verheiratet am 31.12.2001)

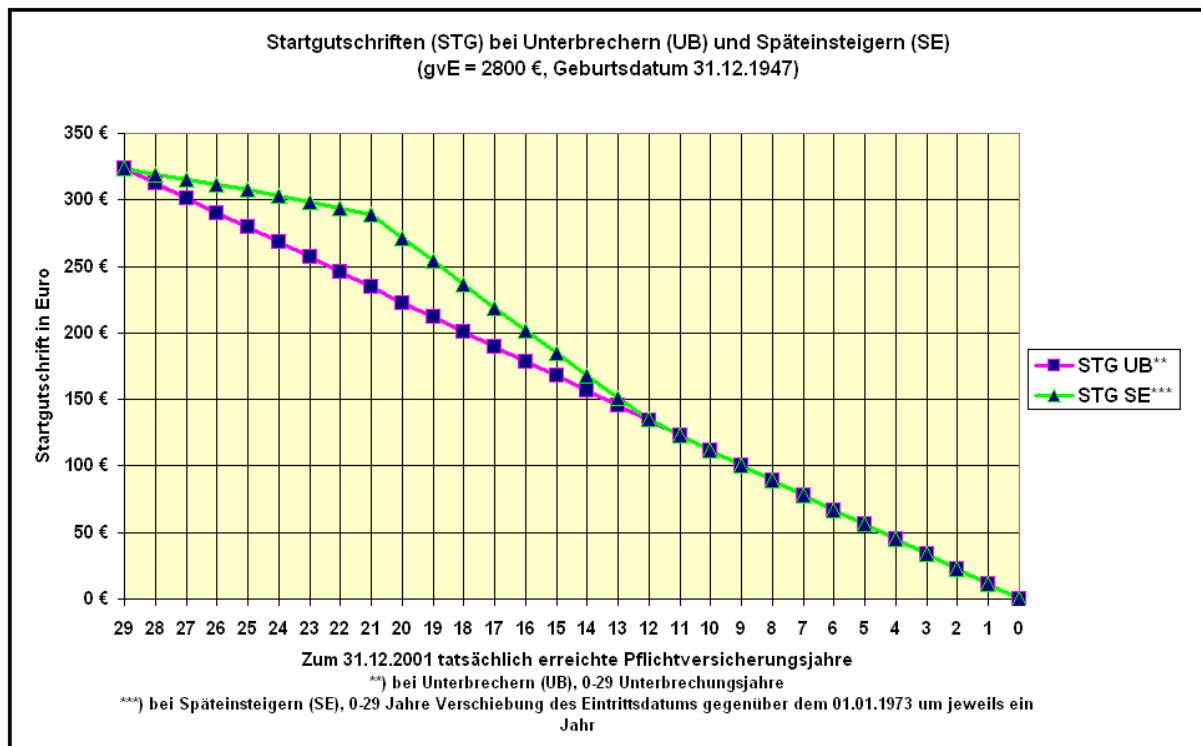
m*	STG UB**	STG SE***	Zuschlag SE in €****	Zuschlag SE in %*****
29	323,90 €	323,90 €	0,00 €	0%
28	312,73 €	319,14 €	6,41 €	2,0%
27	301,56 €	315,46 €	13,90 €	4,6%
26	290,39 €	311,59 €	21,20 €	7,3%
25	279,23 €	307,47 €	28,24 €	10,1%
24	268,06 €	303,15 €	35,09 €	13,1%
23	256,89 €	298,58 €	41,69 €	16,2%
22	245,72 €	293,72 €	48,00 €	19,5%
21	234,55 €	288,56 €	54,01 €	23,0%
20	222,38 €	270,77 €	48,39 €	21,8%
19	212,21 €	253,89 €	41,68 €	19,6%
18	201,04 €	236,23 €	35,19 €	17,5%
17	189,87 €	218,82 €	28,95 €	15,2%
16	178,70 €	201,54 €	22,84 €	12,8%
15	167,54 €	184,45 €	16,91 €	10,1%
14	156,37 €	167,73 €	11,36 €	7,3%
13	145,20 €	151,20 €	6,00 €	4,1%
12	134,03 €	134,92 €	0,89 €	0,7%
11	122,86 €	122,86 €	0 €	0%
10	111,69 €	111,69 €	0 €	0%
9	100,52 €	100,52 €	0 €	0%
8	89,36 €	89,36 €	0 €	0%
7	78,19 €	78,19 €	0 €	0%
6	67,02 €	67,02 €	0 €	0%
5	55,85 €	55,85 €	0 €	0%
4	44,67 €	44,67 €	0 €	0%
3	33,51 €	33,51 €	0 €	0%
2	22,34 €	22,34 €	0 €	0%
1	11,17 €	11,17 €	0 €	0%
0	0 €	0 €	0 €	0%

*) m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

** Startgutschrift (STG) bei Unterbrechern (UB), 0 bis 29 Unterbrechungsjahre; kein Zuschlag unabhängig von der Dauer der Unterbrechung
 *** Startgutschrift (STG) bei Späteinsteigern (SE), 0 bis 29 Jahre Verschiebung des Eintrittsdatums gegenüber dem 01.01.1973 um jeweils ein Jahr
 **** Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Euro, als Differenz zwischen neuer Startgutschrift in Spalte 3 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2
 ***** Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Prozent der bisherigen Startgutschrift, als Division von Zuschlag in Spalte 4 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

Die Tabelle 5 zeigt: Alle Späteinsteiger mit 28 bis 12 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 - was einem Eintrittsalter von 26 bis 42 Jahren entspricht - profitieren von der Neuregelung und erhalten einen Zuschlag (in der Tabelle jeweils fett gedruckt). Der höchstmögliche Zuschlag von 23 % wird bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren erreicht (in der Tabelle rot eingefärbt).

Abbildung 3: Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern (Durchschnittsverdiener)



Die Abbildung 3 verdeutlicht zudem, dass bei den Durchschnittsverdienern nur Späteinsteiger mit weniger als 12 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001, also einem Eintrittsalter ab 43 Jahren, leer ausgehen. Der größte Abstand zwischen den jeweiligen Startgutschriften der **Späteinsteiger** und **Unterbrecher** liegt bei 21 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001, also einem Eintrittsalter von 33 Jahren bei **Späteinsteigern** und einem Eintrittsalter von 25 Jahren bei **Unterbrechern**, die **8 Jahre** lang nicht pflichtversichert waren.

Prinzipiell ändert sich daran auch nichts, wenn man das Doppelte des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.800 € bzw. nur die Hälfte davon annimmt.

Der **Geringverdiener** mit nur 1.400 € gesamtversorgungsfähigem Entgelt kommt ebenfalls auf einen Zuschlag von maximal 23 %, wenn er als Späteinsteiger erst mit

33 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt. Indes bleibt der Geringverdiener mit Eintrittsalter 25 Jahre und einer Unterbrechungszeit von 8 Jahren wiederum ohne Zuschlag. Bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren liegt die Zuschlagsquote beim Späteinsteiger immer noch bei 12,6 % der bisherigen Startgutschrift.

Höher- bzw. Spitzenverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.600 € und mehr erreichen die gleiche Zuschlagsquote von 23 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren wie die Durchschnitts- und Geringverdiener. Die Zuschlagsquote steigt aber bei einem späteren Eintrittsalter noch weiter an (zum Beispiel bei Eintritt mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.600 € auf 29,7 % der bisherigen Startgutschrift).

Es wäre für die Tarifparteien ein Leichtes (gewesen), die Ungleichbehandlung zwischen Späteinsteigern und Unterbrechern durch eine kleine Änderung in § 33 Abs. 1a Nr. 1 ATV zu beseitigen und damit eine Gleichstellung zu erreichen.

Die bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **n** müssten wie in Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a als Summe der von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre **m** und der vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zusätzlich noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **q** festgesetzt werden (also $n = m + q$). Dann würden Unterbrechungsjahre nicht mehr mitgezählt. Die bisherige Definition der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre als Zeit vom Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr lässt im Gegensatz dazu aber die Einrechnung von solchen „Phantomjahren“ ausdrücklich zu.

Erfreulicher Effekt für die **Unterbrecher** bei einer Korrektur des Konstruktionsfehlers: Sie würden wie **Späteinsteiger** behandelt, da die Gründe für eine Unterbrechung (z.B. zusätzliches Hochschulstudium, vorübergehender Wechsel in die Privatwirtschaft) ja prinzipiell genau die gleichen sind wie bei einem Späteinstieg (z.B. Eintritt in den öffentlichen Dienst erst nach dem Hochschulstudium bzw. nach einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft).

Für die VBL und die übrigen Zusatzversorgungskassen würde eine solche Korrektur jedoch bedeuten, dass zusätzliche Rentenferne in den Genuss eines Zuschlags bzw. eines höheren Zuschlags kommen können. Dies sollte wohl aus finanziellen Gründen durch die Einbeziehung von Unterbrechungszeiten in die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 3 vermieden werden.

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt⁸.

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Unterbrechern.pdf

1.4. Kürzung der Voll-Leistung in Sonderfällen

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt⁹.

Grundsätzlich gilt: Ist der rentenferne Pflichtversicherte bis zum vollendeten 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird die pauschale Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht gekürzt. Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren kommen somit in den „Genuss“ eines gegenüber dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG deutlich höheren Unverfallbarkeitsfaktors nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Voll-Leistung ändert sich also nicht.

Nur in **Sonderfällen** mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr oder minder deutlich über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird.

Es ist schon erstaunlich, dass mehrere Musterberechnungen in den Fachzeitschriften ZTR¹⁰ und BetrAV¹¹ sowie in der VBL-Pressemitteilung¹² vom 9.11.2011 genau diese Sonderfälle in den Mittelpunkt stellen. Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung), führt in BetrAV 7/2011 sogar nur ein einziges Berechnungsbeispiel für einen „Spätesteinsteiger“ mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst auf. Dieses Beispiel wird dann komplett ohne Quellenangabe in eine Info der ZVK der Sparkassen übernommen und dort über mehrere Seiten kompliziert zu erklären versucht.

Kaum ein Betroffener, der weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, wird die Berechnung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes sowie der gesamtversorgungsfähigen Zeit verstehen, geschweige denn in seinem Fall selbst berechnen können. Es ist daher mit Fug und Recht zu bezweifeln, ob ein „normaler“ rentenferner Pflichtversicherter die

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Groteske_Zusatzversorgung.pdf

¹⁰ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

¹¹ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619

http://portal.versicherungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

¹² VBLInfo 2/2011 zum Änderungstarifvertrag Nr.5 zum Tarifvertrag Altersversorgung:

http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-%C3%A4nderungstarifvertrag-nr5-zum-ta_gus0yvzx.html

hochkomplizierten Berechnungen in solchen Sonderfällen überhaupt nachvollziehen kann. Möglicherweise ist dies aber genau so beabsichtigt.

Ohne komplizierte Zusatzberechnungen könnte die Kürzung der Voll-Leistung bei Späteinsteigern nach folgender Überlegung erfolgen:

Als „Norm“ werden 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre angesetzt, die bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren auch zu erreichen wären. Wer zum Beispiel erst mit 35 statt mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt, kann auch 30 statt 40 Pflichtversicherungsjahre erreichen. Also dürfte die gekürzte Voll-Leistung nur 75 % (= 30/40) der Voll-Leistung für 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre ausmachen. Gleichzeitig müsste aber der gegenüber dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG deutlich höhere Unverfallbarkeitsfaktor berücksichtigt werden.

Beispiel:

geboren am 1.1.1948, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1983 (mit 35 Jahren), 19 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 30 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr.

Beispielberechnung für einen Zuschlag von 11,1 %

ungekürzte Voll-Leistung nach § 18	100
Anteilssatz nach § 18	19 x 2,25 % = 42,75 %
bisherige Startgutschrift nach § 18	42,75 % von 100 = 42,75 %
gekürzte Voll-Leistung	75 = 100 x 30/40
Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2	19/30 = 63,33 %
fiktive neue Startgutschrift	63,33 % von 75 = 47,50 %
fiktiver Zuschlag	11,1 % = (47,50/42,75 – 1) x 100

Selbstverständlich könnte auf diese immer noch komplizierte Berechnung verzichtet werden, wenn der Anteilssatz von bisher 2,25 % laut § 18 BetrAVG unmittelbar auf 2,5 % der ungekürzten Voll-Leistung pro Pflichtversicherungsjahr angehoben würde. 19 Jahre x 2,5 % würden auf direktem Wege zu der neuen Startgutschrift in Höhe von 47,5 % der ungekürzten Voll-Leistung führen. Die Einführung von Unverfallbarkeitsfaktor und gekürzter Voll-Leistung wäre dann völlig entbehrlich.

Die Tarifparteien haben sich aber für eine andere Lösung entschieden: pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte für alle und Kürzung der Voll-Leistung nur in Sonderfällen bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren.

Bei der Kürzung der Voll-Leistung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV folgt allerdings der nächste schwere Systemfehler: Es wird nur die **Nettogesamtversorgung** gekürzt bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren, aber laut Protokollnotiz zu § 33 Abs. 1 und Abs. 1a ATV nicht die **Näherungsrente**. Dadurch entsteht die absurde Situation, dass einerseits die Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts (erreichbar bei einer Pflichtversicherungszeit bzw. gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren) gekürzt wird, andererseits aber nicht die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren für 45 Jahre.

Gekürzte Nettogesamtversorgung und ungekürzte Nahrungsrente passen aber logisch nicht zusammen, wie die folgende Beispielrechnung zeigt:

Logisch widersprüchliche Lösung laut Neuregelung

gekürzter Nettoversorgungssatz	z.B. 78 % (statt maximal 91,75 %)*
gekürzte Nettogesamtversorgung	z.B. 85 % der max. Nettogesamtversorgung**
- ungekürzte Nahrungsrente	100 % der Nahrungsrente
= gekürzte Voll-Leistung	85 % der max. Nettogesamtversorgung - 100 % der Nahrungsrente

*) Nettoversorgungssatz bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren und einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 34 statt 40 Jahren: $34 \times 2,294 \% = 78 \%$

***) 78% statt $91,75 \%$ des Nettoarbeitsentgelts: $78 \times 0,9175 = 85 \%$ der maximalen Nettogesamtversorgung von $91,75 \%$ des Nettoarbeitsentgelts

Die Nicht-Kürzung der Nahrungsrente führt grundsätzlich zu einer stärker gekürzten Voll-Leistung. Mathematisch gesprochen: Wenn $a - b = c$ ist mit a für maximale Nettogesamtversorgung, b für Nahrungsrente und c für Voll-Leistung, dann läge eine auf 85% gekürzte Voll-Leistung bei $0,85(a - b) = 0,85c$ bzw. $0,85a - 0,85b = 0,85c$.

Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV einschl. Protokollnotiz hierzu setzt diese logische und mathematische Regel aber außer Kraft und ersetzt sie durch folgende Gleichung: $0,85a - b = c - 0,15a$. Also wird von der bisherigen Voll-Leistung („c,“) immerhin 15% der maximalen Nettogesamtversorgung („a“) abgezogen.

Dieser systematische Fehler hat eine ganze Reihe von geradezu grotesken Auswirkungen:

- kein Zuschlag für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit Eintrittsalter ab 41 Jahre (1. Groteske)
- negative Voll-Leistung für alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener mit Eintrittsalter ab 43 Jahre (2. Groteske)
- hoher Zuschlag für verheiratete Spitzenverdiener mit Eintrittsalter von 35 bis 52 Jahren (3. Groteske)

Kein Zuschlag für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit Eintrittsalter ab 41 Jahre (1. Groteske)¹³

Verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit einem Eintrittsalter von 41 bis 49 Jahren und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 4.700 € im Jahr 2001 erhalten keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift.

Bei einer Entgeltspanne zwischen 2.700 € und 3.600 € (also rund 100 bis 130% des Durchschnittsverdienstes von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst im Jahr 2001) entfällt bei einem Eintrittsalter von 43 Jahren der Zuschlag.

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Groteske_Zusatzversorgung.pdf

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre mit 2.700 bis 3.600 €

Bei 2.700 € liegt die bisherige Startgutschrift von 123,37 € noch um 11,07 € über der neu errechneten Anwartschaft nach der Sonderregelung des § 33 Abs. 1a ATV. Auch bei einem Entgelt von 3.600 € übertrifft die bisherige Startgutschrift von 151,50 € den neuen Betrag noch um 2,02 €.

Bei einem Eintrittsalter von 46 Jahren weitet sich die Entgeltspanne, in der kein Zuschlag mehr erfolgt, auf 2.200 bis 4.000 € bzw. 80 bis 150 % des Durchschnittsverdienstes aus.

Beispielfall: Eintrittsalter 46 Jahre mit 2.200 bis 4.000 €

Bereits ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.200 € entfällt ein Zuschlag, da die bisherige Startgutschrift von 88,30 € um 71 Cent höher als die mögliche neue ist. Die „zuschlagslose Entgeltzone“ endet bei rund 4.000 €, da hier die bisherige Startgutschrift von 134,52 € den neuen Formelbetrag um 4,44 € übersteigt.

Tabelle 6: Kein Zuschlag für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener

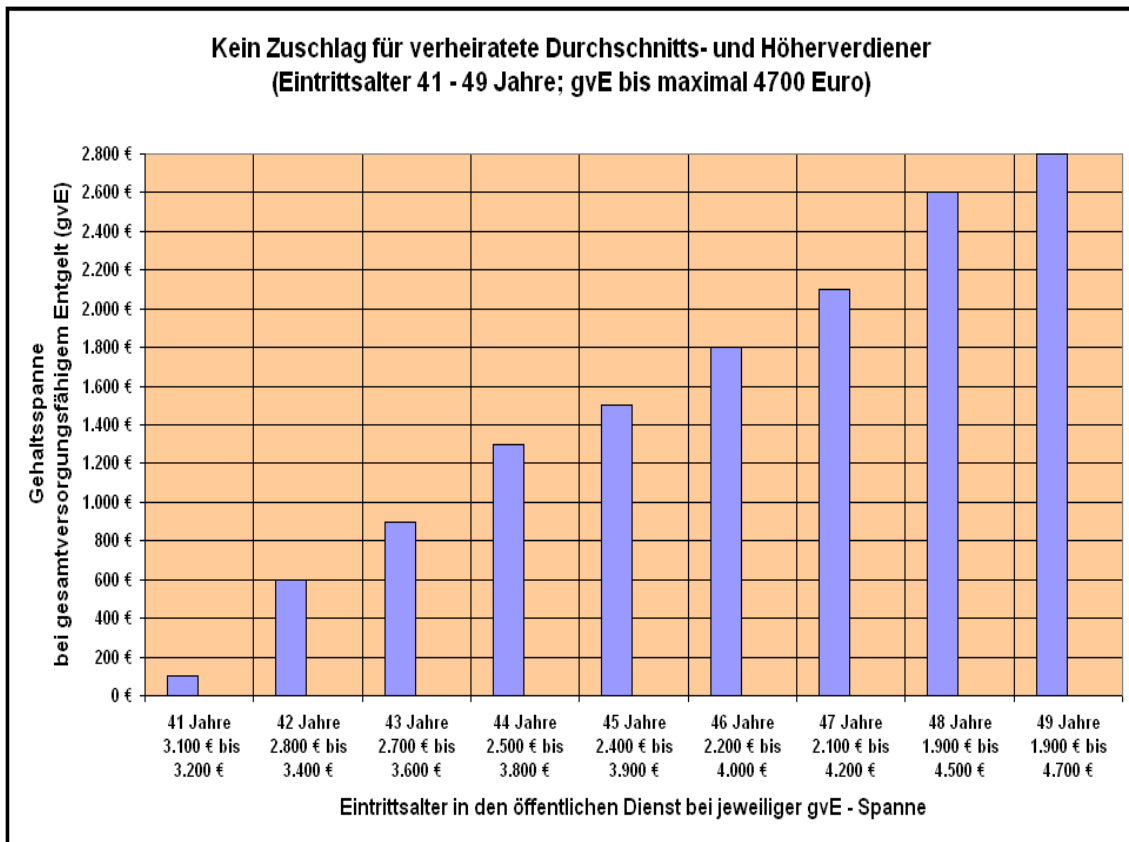
Eintrittsalter	gesamtversorgungsfähiges Entgelt von ... bis€	Zuschlag
41 Jahre	3.100 bis 3.200 €	0 €
42 Jahre	2.800 bis 3.400 €	0 €
43 Jahre	2.700 bis 3.600 €	0 €
44 Jahre	2.500 bis 3.800 €	0 €
45 Jahre	2.400 bis 3.900 €	0 €
46 Jahre	2.200 bis 4.000 €	0 €
47 Jahre	2.100 bis 4.200 €	0 €
48 Jahre	1.900 bis 4.500 €	0 €
49 Jahre	1.900 bis 4.700 €	0 €

In der Tabelle 6 und Abbildung 4 werden dem jeweiligen Eintrittsalter von 41 bis 49 Jahren die Entgeltspannen für verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener zugeordnet, in denen kein Zuschlag anfällt. Dabei zeigt sich, dass diese Entgeltspanne ohne Zuschlag mit steigendem Eintrittsalter immer größer wird.

Alle Berechnungen wurden mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“¹⁴ durchgeführt. Der Eindruck, dass Späteinsteiger in aller Regel einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, ist somit falsch. Groteskerweise bleibt sogar die Mehrheit der verheirateten Durchschnitts- und Höherverdienern mit einem Eintrittsalter ab 41 Jahren von einem Zuschlag ausgeschlossen.

¹⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

Abbildung 4: Kein Zuschlag für besondere Gruppen von verheiratete Durchschnitts- und Höherverdienern



Negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Durchschnitts- und Höherverdienern ab Eintrittsalter 45 Jahre (2. Grotteske)

Die teilweise absurden und grotesken Folgen der Sonderregelung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV wurden bisher am Beispiel von verheirateten Durchschnitts- und Höherverdienern (siehe 1. Grotteske) dargestellt.

Noch grotesker wird es, wenn man die Zuschlagssituation von am 31.12.2001 alleinstehenden Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdienern mit Einstiegsalter ab 34 Jahre näher untersucht. Immerhin war Ende 2001 rund ein Viertel der rentenfernen Pflichtversicherten alleinstehend ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder und damit in der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0. Das Beharren der Tarifparteien auf dieser Stichtagsregelung, die vom Bundesgerichtshof auch als „**Festschreibeffekt**“ oder „**Veränderungssperre**“ bezeichnet wird, führt nun bei alleinstehenden Späteinsteigern zu Absurditäten, die eigentlich nicht mehr zu überbieten sind.

Geradezu grotesk wird es, wenn man auch die zumindest von der Logik her unmöglichen Fälle aufdeckt, in denen die Voll-Leistung nach der Neuberechnung sogar negativ wird.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre, Entgelt 3.100 €, alleinstehend

Die gekürzte Nettogesamtversorgung liegt bei 1.377,21 € und damit unter der Näherungsrente bei 1.381,57 €. Folge: Die gekürzte Voll-Leistung wird negativ und beträgt – 4,36 €. Also wird auch der gekürzte neue Formelbetrag mit – 1,85 € negativ und liegt deutlich unter dem alten Formelbetrag von 47,09 €. Die bisherige Startgutschrift wurde festgesetzt als Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von ca. 119 € (Berechnung: 3.100 € x 0,35 % x 11 Jahre) und ändert sich nach der Neuregelung selbstverständlich nicht.

Hier der Versuch einer Erklärung: Bei Verdiensten zwischen 3.100 und 3.200 € wird die Nettogesamtversorgung wegen der stark zunehmenden Steuerprogression in Lohnsteuerklasse I für Alleinstehende so stark gekürzt, dass sie sogar unter der Näherungsrente liegt und die neue Voll-Leistung somit negativ wird. Eine „*negative Voll-Leistung*“ ist aber ein Widerspruch in sich. Noch widersprüchlicher kann das Ergebnis nicht mehr sein.

Ganz offensichtlich weitet sich die Entgeltspanne, bei der die neu berechnete Voll-Leistung negativ wird, mit steigendem Eintrittsalter sogar noch aus, wie der folgenden Tabelle 7 und Abbildung 5 zu entnehmen ist.

Beispiel:

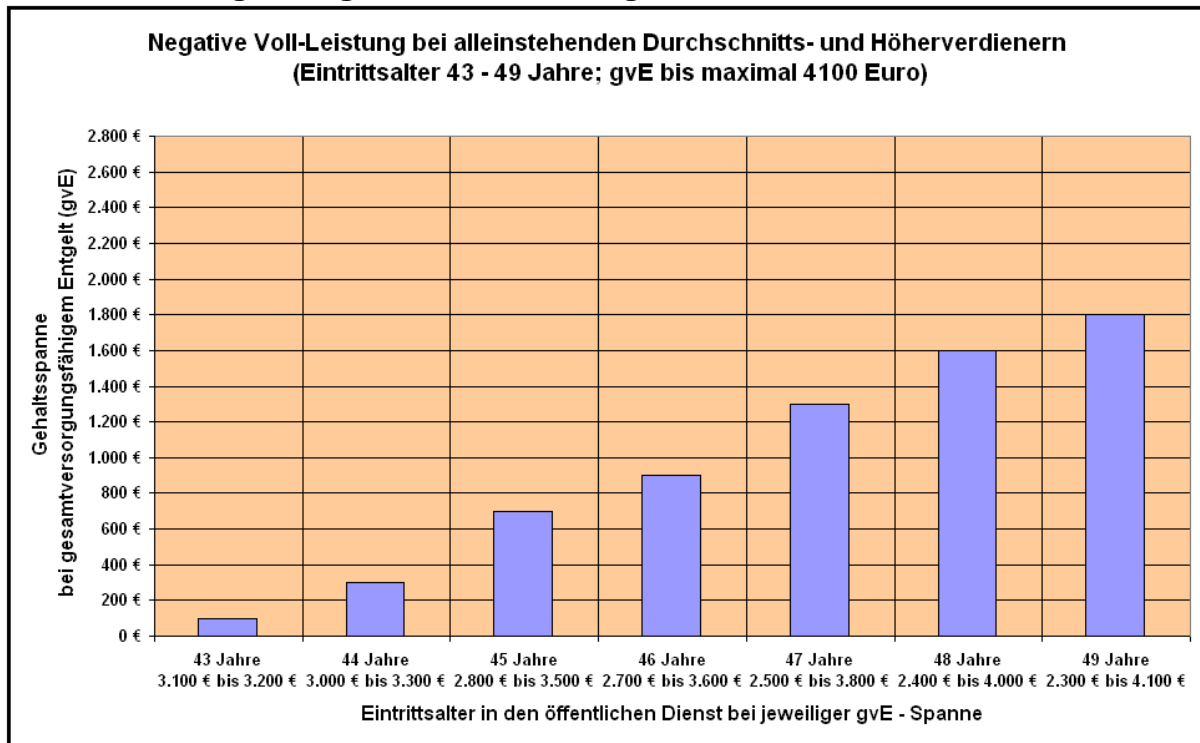
Bei einem Eintrittsalter von 46 Jahren errechnet sich eine negative Voll-Leistung für gesamtversorgungsfähige Entgelte von 2.700 bis 3.600 €.

Dies beweist am deutlichsten, dass die Berechnungsgrundlage in § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV schlichtweg falsch ist. Bei **fehlerfreien** Zuschlagsregelungen könnte es gar keine „*negative Voll-Leistung*“ geben!

Tabelle 7: Negative Voll-Leistungen bei alleinstehenden Durchschnitts- und Höherverdienern mit Eintrittsalter ab 43 Jahre

Eintrittsalter	gesamtversorgungsfähiges Entgelt von € bis €	Voll-Leistung
43 Jahre	3.100 bis 3.200 €	negativ
44 Jahre	3.000 bis 3.300 €	negativ
45 Jahre	2.800 bis 3.500 €	negativ
46 Jahre	2.700 bis 3.600 €	negativ
47 Jahre	2.500 bis 3.800 €	negativ
48 Jahre	2.400 bis 4.000 €	negativ
49 Jahre	2.300 bis 4.100 €	negativ

Abbildung 5: Negative Voll-Leistung bei alleinstehenden Verdienern



Für rentenferne Pflichtversicherte im „Tarifgebiet Ost“ sind negative Voll-Leistungen sogar bei allen alleinstehenden und verheirateten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst anzutreffen (siehe Kapitel 1.6).

Der Grund: Da die Zusatzversorgung im Osten erst ab 1.1.1997 eingeführt wurde, sind bis zum 31.12.2001 nur fünf Pflichtversicherungsjahre tatsächlich erreichbar. Für die Zeit vom 3. Oktober 1990 (Tag der Einheit) bis zum 31.12.1996 wird nur die Hälfte, also 3,125 Jahre (= 6,25 Jahre dividiert durch 2), bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit angesetzt, falls in dieser Zeit bereits eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bestand.

Alle älteren Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer (Jahrgänge 1947 bis 1957) werden de facto als **Späteinsteiger** betrachtet, die auf maximal 26 erreichbare Pflichtversicherungsjahre (5 Jahre bis zum 31.12.2001 + 21 Jahre ab 1.1.2002 für einen am 31.12.1957 geborenen Rentenfernen) und eine maximale gesamtversorgungsfähige Zeit von 24,125 Jahre (26 Pflichtversicherungsjahre + 3,125 Jahre für die Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1996) kommen. Dadurch ist nur ein Nettoversorgungssatz von höchstens 55,34 % erreichbar.

Da die Nährungsrente aber nicht gekürzt wird, liegt die drastisch gekürzte Nettogesamtversorgung in allen Fällen deutlich unter dieser Nährungsrente.

Folge: Die Voll-Leistung wird negativ, meist sogar in dreistelliger „Höhe“. Die Definition der Voll-Leistung laut VBL-Zuschlagsmitteilung klingt angesichts dieser Groteske besonders kurios: „Die *Voll-Leistung* ist die Leistung, die Sie bei ununterbrochener Versicherung bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren hätten erreichen können“.

Bei der bisherigen, vom BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#), RdNr. 149) in einem Detailpunkt (Höhe des Anteilssatzes von 2,25 % bei Rentenfernen mit längerer Ausbildung) als verfassungswidrig eingestuften Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber kein einziger Fall denkbar, in dem die Voll-Leistung negativ werden könnte. Grund: Die Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts liegt immer über der Nahrungsrente, so dass die Voll-Leistung zumindest immer positiv ausfällt.

Genau dies ist aber im Sonderfall der alleinstehenden Späteinsteiger nach der Sonderregelung in § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV nicht mehr gewährleistet.

Durch den gekürzten Nettoversorgungssatz wird die Nettogesamtversorgung so stark gekürzt, dass sie in den genannten Fällen unter der Nahrungsrente liegt und damit die Voll-Leistung ins Minus gerät (siehe obige Tabelle und Abbildung). Fast überflüssig zu erwähnen, dass dadurch auch die anteilige Anwartschaft bzw. die fiktive neue Startgutschrift negativ würde.

Ein **Minuszeichen vor Voll-Leistung** oder neuer Anwartschaft ist aber eine Absurdität 1. Grades. Damit dies nicht zu sehr auffällt, werden Voll-Leistung und neue Anwartschaft „auf Null gestellt“. Tröstlich: Da es „Bestandsschutz“ für die bisherige Startgutschrift gibt, ändert sich die Startgutschrift nicht.

Hohe Zuschläge von mehr als 25 % der bisherigen Startgutschrift für verheiratete Spitzenverdiener ab Eintrittsalter 35 Jahre (3. Grotoske)

Während verheiratete Höherverdiener bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von beispielsweise 4.000 € (Eintrittsalter 46 Jahre) bzw. 4.700 € (Eintrittsalter 49 Jahre) leer ausgehen, kommen verheiratete Spitzenverdiener ab einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von zum Beispiel 5.300 € (Eintrittsalter 45 bis 47 Jahre) bzw. 5.600 € (Eintrittsalter von 49 Jahren) in den Genuss besonders hoher Zuschläge von mehr als 25 % auf ihre bisherige Startgutschrift.

Im Jahr 2001 lag der Spitzenverdienst für einen verheirateten Angestellten in der höchsten BAT-Gruppe I bei monatlich 5.444 €, also knapp doppelt so hoch wie der Durchschnittsverdienst von 2.776 €.

Noch höhere Verdienste bzw. gesamtversorgungsfähige Entgelte wurden an außertariflich beschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst gezahlt.

Beispielfall: Eintrittsalter 43 Jahre und Entgelt 7.200 €

Die neue Startgutschrift nach Zuschlag liegt bei 816,82 € und damit sehr deutlich über der bisherigen Startgutschrift von 598,88 €. Der Zuschlag von 217,95 € macht 36,4 % (!) der bisherigen Startgutschrift aus.

Erhöhen sich Eintrittsalter und Entgelt noch weiter, steigt die **Zuschlagsquote** als Zuschlag in % der bisherigen Startgutschrift.

Beispielfall: Eintrittsalter 46 Jahre und Entgelt 8.000 €

Jetzt liegt die neue Startgutschrift von 726,75 € bereits um 220,42 € über der bisherigen Startgutschrift. Der Zuschlag beträgt nun sogar 43,6 % (!) der bisherigen Startgutschrift von 505,93 €.

Die **maximale Zuschlagsquote** von 51 % (!) wird bei dem höchstmöglichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 10.130,68 € in 2001 und einem Eintrittsalter von 48 bzw. 49 Jahren erreicht.

In der folgenden Tabelle und Abbildung werden nur diejenigen Spitzenentgelte in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (35 bis 49 Jahre) aufgeführt, bei denen der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift mehr als 25 % ausmacht. Zusätzlich werden die Fälle angegeben, in denen die Zuschlagsquote sogar mehr als 33 % beträgt, also mehr als ein Drittel der bisherigen Startgutschrift.

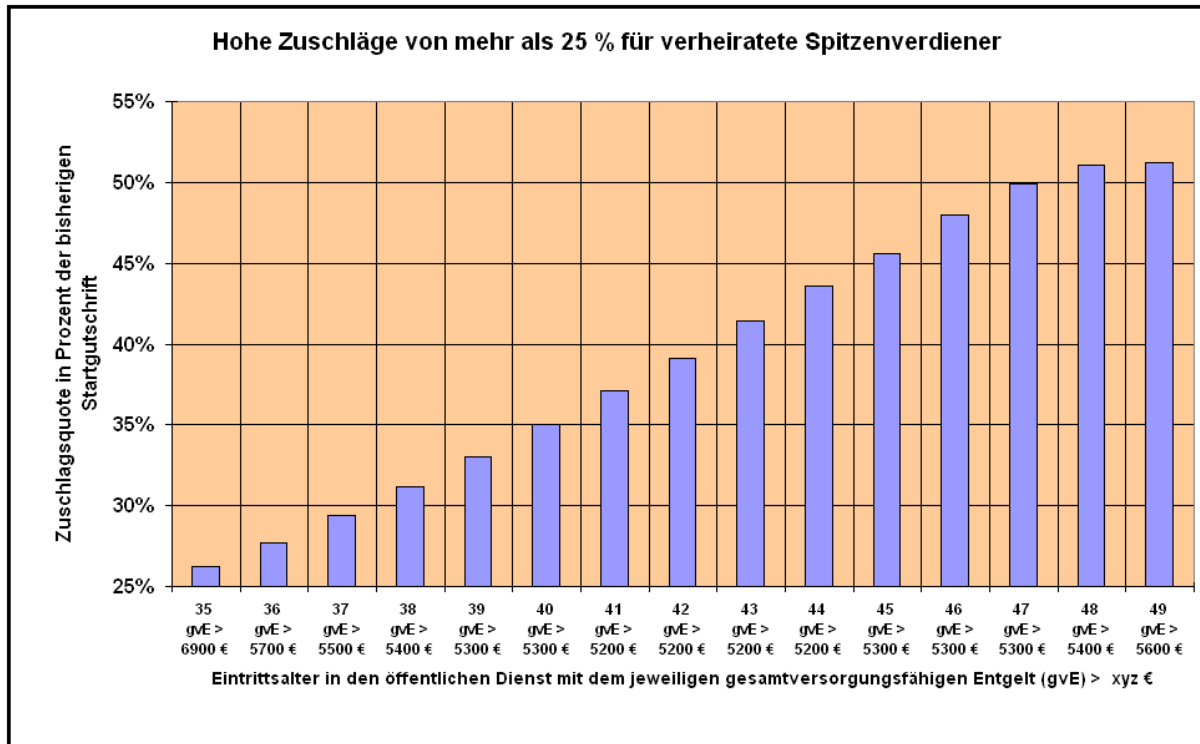
Die teilweise grotesk hohen Zuschläge in Euro und in Prozent der bisherigen Startgutschrift sind nur durch die völlig verunglückte Sonderregelung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV zu erklären. Diese hat zur Folge, dass sich die Kürzung des Nettoversorgungssatzes und der Nettogesamtversorgung bei Spitzenverdiensten nicht mehr so stark auswirkt, da ja die Näherungsrente nicht mehr steigt und bei 1.600,50 € (wegen der Beitragsbemessungsgrenze von 8700 DM in 2001 der gesetzlichen Rentenversicherung) festgezurt wird. Die relativ geringe Kürzung der Voll-Leistung kann daher überproportional durch die Erhöhung des Anteilssatzes ausgeglichen werden. Die Erhöhung des Anteilssatzes fällt bei Spitzenverdienern – im Gegensatz zu den Durchschnitts- und Höherverdienern – viel stärker ins Gewicht als die Kürzung der Voll-Leistung.

Tabelle 8: Hohe Zuschlagsquoten von mehr als 25 % für verheiratete Spitzenverdiener

Eintrittsalter	Zuschlagsquote von mehr als 25 %	Zuschlagsquote von mehr als 33 %	maximale Zuschlagsquote*
35 Jahre	ab 6.900 €	---	26,1 %
36 Jahre	ab 5.700 €	---	27,7 %
37 Jahre	ab 5.500 €	---	29,4 %
38 Jahre	ab 5.400 €	---	31,2 %
39 Jahre	ab 5.300 €	---	33,0 %
40 Jahre	ab 5.300 €	ab 8.000 €	35,0 %
41 Jahre	ab 5.200 €	ab 7.100 €	37,1 %
42 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.600 €	39,1 %
43 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.300 €	41,4 %
44 Jahre	ab 5.200 €	ab 6.200 €	43,6 %
45 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	45,6 %
46 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	48,0 %
47 Jahre	ab 5.300 €	ab 6.000 €	49,9 %
48 Jahre	ab 5.400 €	ab 6.400 €	51,1 %
49 Jahre	ab 5.600 €	ab 7.100 €	51,2 %

*) bei maximalem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 10.130,68 € in 2001

Abbildung 6: Hohe Zuschläge für bestimmte verheiratete Spitzenverdiener



Die Zuschlagsquote von rund 50 % (!) der bisherigen Startgutschrift wird bei einem Eintrittsalter von 47 Jahren und gesamtversorgungsfähigen Entgelten von über 5.300 € erreicht. Eine absurde **Zuschlagsquote von 50 %** ist aber nur durch das Zusammentreffen von zwei schweren Konstruktionsfehlern bei der Neuregelung (hoher Abstand zwischen Unverfallbarkeitsfaktor abzüglich 7,5 Prozentpunkte und Anteilssatz nach § 18 BetrAVG, aber um nur 17,5 % gekürzte Nettogesamtversorgung) zu erklären.

1.5. Halbanrechnung von Vordienstzeiten in Sonderfällen

Die **häufige Anrechnung** aller Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den öffentlichen Dienst quasi durch die „Hintertür des § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV“ bläht die Anzahl von beispielsweise 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren auf und verwandelt sie in eine gesamtversorgungsfähige Zeit von immerhin 34 Jahren (= 20 + ½ von 28 Jahren zwischen dem 17. und 45. Lebensjahr). Die bisherige Nettogesamtversorgung wird daher in diesem Beispielfall nur um 15 % gekürzt (34 statt bisher 40 Jahre bzw. 78 % statt bisher 91,75 % Nettoversorgungssatz).

Bei einem Eintrittsalter von 49 Jahren verbleibt noch eines gesamtversorgungsfähige Zeit von 32 Jahren (= 16 + ½ von 32 Jahren). Der Nettoversorgungssatz sinkt auf 73,41 % und die Nettogesamtversorgung wird dadurch um 20 % gekürzt.

Tabelle 9: Nettoversorgungssätze in Abhängigkeit vom Eintrittsalter

Eintrittsalter*	gesamtversorgungsfähige Zeit**	Nettoversorgungssatz ***
34 Jahre	39,5 Jahre	90,61 %
35 Jahre	39 Jahre	89,47 %
36 Jahre	38,5 Jahre	88,32 %
37 Jahre	38 Jahre	87,17 %
38 Jahre	37,5 Jahre	86,03 %
39 Jahre	37 Jahre	84,88 %
40 Jahre	36,5 Jahre	83,73 %
41 Jahre	36 Jahre	82,58 %
42 Jahre	35,5 Jahre	81,44 %
43 Jahre	35 Jahre	80,29 %
44 Jahre	34,5 Jahre	79,14 %
45 Jahre	34 Jahre	78,00 %
46 Jahre	33,5 Jahre	76,85 %
47 Jahre	33 Jahre	75,70 %
48 Jahre	32,5 Jahre	74,56 %
49 Jahre	32 Jahre	73,41 %

*) Eintritt zu Beginn des auf die Vollendung eines Lebensjahres folgenden Monats

***) gesamtversorgungsfähige Zeit = (65 – Eintrittsalter) + ½ (Eintrittsalter – 17)

****) Nettoversorgungssatz = gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 %

Anmerkung zu ****):

Nach § 41 Abs. 2 und 2b VBLS a.F. (41. SÄ) gilt für Versicherte, die vor dem 50. Lebensjahr in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind, die **Normalstaffel**: gesamtversorgungsfähige Zeit x **2,294 %**. Ist der Versicherte bei Beginn der Pflichtversicherung bereits 50 Jahre alt, gilt die gekürzte **Sonderstaffel**: gesamtversorgungsfähige Zeit x **1,957 %**. Da nach einer solch drastischen Senkung des Nettoversorgungssatzes sowohl Nettogesamtversorgung als auch Voll-Leistung auf ein extrem niedriges Niveau abfallen würden, wird ein Eintrittsalter von 50 Jahren und mehr an dieser Stelle auch nicht weiter problematisiert. In der Praxis dürfte ein Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 50 Jahren oder später ohnehin äußerst selten vorkommen.

Nach Berechnung des individuellen Nettoversorgungssatzes, der laut obiger Tabelle bei einem Eintrittsalter von 34 bis 49 Jahren zwischen 90,61 und 73,41 % liegt, wird

eine **gekürzte Nettogesamtversorgung** ermittelt. Dazu wird das Nettoarbeitsentgelt, das der Startgutschrift-Berechnung entnommen wird, mit dem individuellen Nettoversorgungssatz multipliziert. Da die Näherungsrente nicht gekürzt wird, erfolgt anschließend die Berechnung der gekürzten bzw. **individuellen Voll-Leistung** nach der einfachen, aber sachlogisch falschen Gleichung: gekürzte Voll-Leistung = gekürzte Nettogesamtversorgung minus ungekürzte Näherungsrente (siehe vorhergehendes Unterkapitel 1.4).

Die **gesamtversorgungsfähige Zeit** umfasst nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 ATV alle bis zum 31.12.2001 erreichten und vom 1.1.2002 bis zum 65. Lebensjahr noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (siehe Satz 2 und Buchstabe a, also $p = m + q$ mit p für Pflichtversicherungsjahre, m für bis zum 31.12.2001 erreichte und q für vom 1.1.2002 bis zum 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre) sowie die Hälfte der vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001 nicht mit Pflichtversicherungsjahren belegten Zeiten (siehe Satz 2 und Buchstabe b).

Liegen keine Unterbrechungszeiten zwischen dem Eintritt in den öffentlichen Dienst und dem 31.12.2001 vor, werden demnach alle **Vordienstzeiten** vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001 hälftig angerechnet. Wenn e das Eintrittsalter ist (z.B. 35 Jahre), können die Vordienstzeiten v mit der folgenden einfachen Formel berechnet werden: $v = e - 17$ (z.B. $v = 35 - 17 = 18$). Die Hälfte dieser Vordienstzeit (z.B. $18 / 2 = 9$) wird dann den Pflichtversicherungsjahren ($p = m + q$, z.B. $p = 19 + 11 = 30$ bei einem am 1.1.1948 geborenen Rentner mit Eintrittsalter 35 Jahre) zugeschlagen. Bei ununterbrochener Beschäftigung im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst kann die gesamtversorgungsfähige Zeit g also mit folgender Formel berechnet werden:

Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit

$$g = m + q + 0,5v = n + 0,5v = n + 0,5(e - 17)$$

g = gesamtversorgungsfähige Zeit

m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

q = noch erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.2002 bis zum 65. Lebensjahr

n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 65. Lebensjahr (falls keine Unterbrechungsjahre)

v = Vordienstzeiten vom 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001 (falls keine Unterbrechungen)

e = Eintrittsalter in Jahren

Beispielrechnung (geboren 1.1.1948, Eintritt in öffentlichen Dienst am 1.1.1983, Stichtag 31.12.2001, Rentenbeginn am 1.1.2013, keine Unterbrechungszeiten):

$g = 19 + 11 + 0,5(35 - 17) = 30 + 0,5 \times 18 = 30 + 9 = 39$ Jahre. Aus 30 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren werden somit durch Halbanrechnung der Vordienstzeit insgesamt 39 erreichbare gesamtversorgungsfähige Jahre.

Die spezielle Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 ATV weicht jedoch von der im früheren **Gesamtversorgungssystem** üblichen Berechnung nach § 42 VBLS a.F. ab, bei der die gesamtversorgungsfähige Zeit aus der Summe von vollen Versicherungszeiten (also Pflichtversicherungs- bzw. Umlagejahre) und der Hälfte der zusätzlichen Zeiten (Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die außerhalb der Zeiten einer

Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes liegen) bestand.

Diese **zusätzlichen Zeiten** können sein:

- Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die wegen fehlender Beschäftigung im öffentlichen Dienst dort keine Pflichtversicherungszeiten waren
- beitragsfreie Zeiten als Anrechnungszeiten (z.B. für Schulausbildung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit), Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Flucht und Vertreibung, politische Verfolgung in der ehemaligen DDR) oder Zurechnungszeiten (z.B. bei Erwerbsminderung).

Da aber nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. b ATV alle Vordienstzeiten bzw. alle nicht durch Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes belegten Zeiten zur Hälfte bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit angerechnet werden, sind darin auch Zeiten enthalten (z.B. Hochschulstudium oder häusliche Kindererziehung nach vollendetem 3. Lebensjahr des Kindes ohne gleichzeitige Erwerbstätigkeit), die nicht zur gesamtversorgungsfähigen Zeit im Sinne des früheren Gesamtversorgungssystem zählen.

Dies wird von verschiedenen Stellen als besonderer Vorteil der Neuregelung dargestellt. Bei der VBL heißt es beispielsweise dazu in **VBL-Info 2/2011**¹⁵, Seite 6: *„Zugunsten unserer Versicherten werden aus Vereinfachungsgründen alle Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung pauschal zur Hälfte angerechnet. Anders als im Gesamtversorgungssystem ist es nicht notwendig, dass Sie uns Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen“.*

Folgerichtig verwendet die VBL in ihren Zuschlagsmitteilungen auch nicht den missverständlichen Begriff „**gesamtversorgungsfähige Zeit**“ aus § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2, sondern den neuen Begriff „**berücksichtigungsfähige Zeit**“.

Trotz aller Zusatzberechnungen und Begriffverwirrungen rund um die gesamtversorgungs- bzw. berücksichtigungsfähige Zeit steht aber fest:

Einen finanziellen Vorteil bringt dies für rentenferne Pflichtversicherte nur bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren und nur für den Fall, dass sie überhaupt einen Zuschlag erhalten. Dies trifft aber meist auf nur bestimmte ältere Jahrgänge zu, die am 31.12.2001 verheiratet waren.

¹⁵ <https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1320758926814>

1.6. Keine Zuschläge für Rentenferne Ost

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt¹⁶.

Rentenferne Pflichtversicherte in den neuen Bundesländern (sog. Tarifgebiet Ost) sind grundsätzlich auch von der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften betroffen. Allerdings erweist sich ein fast unscheinbarer Satz 3 in § 33 Abs. 1a Nr. 1 ATV für die Rentenfernen Ost als böse Falle (Satz im folgenden Auszug aus § 33 Abs. 1a ATV gefettet):

2. ¹Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Tarifgebietes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.

Im Gegensatz zu den Rentenfernen West werden nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 3 ATV also grundsätzlich nur maximal 3,125 Jahre aus der Zeit vor dem 1.1.1997 auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet. Dies führt zu drastisch gekürzten Voll-Leistungen bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften, so dass kein einziger verheirateter Rentenferner Ost einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten kann. Bei den alleinstehenden Rentenfernen Ost kämen für Durchschnittsverdiener sogar hohe negative Voll-Leistungen in oft dreistelliger Höhe heraus. Eine größere Absurdität ist schlechterdings nicht vorstellbar.

Gegenüber den Rentenfernen West werden also alle Rentenfernen Ost, die sämtlich zu Späteinsteigern zählen, massiv benachteiligt. Dies gilt sogar gegenüber „**Migranten**“, die beispielsweise in den 80-er oder 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts in den westlichen Teil Deutschlands eingewandert und ab 1.1.1997 in den öffentlichen Dienst („Tarifgebiet West“) eingetreten sind. Ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, spielt dabei keine Rolle. Es kommt ganz allein darauf an, ob sie im öffentlichen Dienst mit Tarifgebiet West beschäftigt sind. Wenn sie ihre Beschäftigung beispielsweise bereits zum 1.1.1991 in Westdeutschland begonnen haben, profitieren sie doppelt gegenüber den Rentenfernen Ost: Erstens erhalten sie Rentenanwartschaften für sechs Jahre mehr (1.1.1991 bis 31.12.1996) und zweitens können sie als Späteinsteiger evtl. einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten.

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Rentenferne_Ost.pdf

Wie es zum Wegfall aller Rentenansprüche für 6 ¼ Jahre kam

Der Einigungsvertrag trat zum 3.10.1990 in Kraft. Die Einführung der **Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst Ost** erfolgte aber erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung am 1.1.1997. Daraus entsteht nun eine Lücke von insgesamt 6 ¼ Jahren (vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996), für die keine Pflichtversicherungsjahre in der Zusatzversorgung (Umlagejahre) vorliegen.

Alle rentenfernen Pflichtversicherten Ost konnten daher vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 nur fünf Pflichtversicherungsjahre erreichen. Sämtliche Zeiten davor, also die „Lückenzeit“ von 6 ¼ Jahren zwischen der Wiedervereinigung und dem Beginn des Zusatzversorgungssystems im Osten sowie die in der ehemaligen DDR angefallenen Beschäftigungszeiten, fallen bei der Startgutschrift-Berechnung praktisch weg. Es werden also nur Rentenanwartschaften für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 ermittelt, also für nur insgesamt fünf Jahre.

Auch in der ehemaligen DDR erworbene Betriebsrentenansprüche (z.B. Betriebsrenten von der Reichsbahn der DDR) oder Ansprüche aus einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind erloschen. Für die sog. **Reichsbahnrente** hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 17.1.2012 ([Az. 3 AZR 805/09](#)) ein entsprechendes Urteil gefällt.

In der **Beamtenversorgung** für Ost-Beamte können Pensionsansprüche nur für die Zeit ab dem 3.10.1990 entstehen, sofern das Beamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat. Beamte gab es in der ehemaligen DDR nicht. Daher existieren für Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR auch nur Ansprüche auf die gesetzliche Rente. Es sei denn, die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die gesetzliche Rentenversicherung war noch nicht erfüllt. In diesem Fall können die Beschäftigungszeiten vor dem 3.10.1990 in der ehemaligen DDR ausnahmsweise bis zur Höchstgrenze von 5 Jahren in der Beamtenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (siehe § 12b Abs. 2 BeamtVG). Im Gegensatz zur Zusatzversorgung existiert in der Beamtenversorgung im Übrigen keine Lücke, da die Beamtendienstzeit bereits am 3.10.1990 beginnen konnte und nicht wie in der Zusatzversorgung erst zum 1.1.1997.

In der Zusatzversorgung hätte man die Lücke vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996 durch eine zumindest hälftige Anrechnung der Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst bei der Ermittlung der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre schließen können (zum Beispiel in § 9 ATV unter „Soziale Komponenten“). Dies hat aber weder der Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 noch der Altvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.4.2002 vorgesehen. Folge: Die evtl. Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst vor dem 1.1.1997 sind aus Sicht der Zusatzrente verlorene Jahre.

Daran ändert auch die in der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften eingeführte hälftige Anrechnung der 75 Monate = 6,25 Jahre vom 3.10.1990 bis 31.12.1996 (siehe § 33 Abs. 1a Satz 3 ATV) überhaupt nichts. Dadurch wird nämlich nicht die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre erhöht, sondern nur die gesamtversorgungsfähige Zeit. Diese Regelung, die sich nur auf die individuelle Höhe des Nettoversorgungssatzes und damit die individuelle Vollleistung auswirkt, ist aber weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein, da kein einziger Rentenferner Ost davon etwas hat. In keinem einzigen nur denkbaren Fall

wird ein rentenferner Pflichtversicherter in den neuen Bundesländern einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten, was im Folgenden bewiesen wird.

Warum alle Rentenfernen Ost Späteinsteiger sind

Nur Späteinsteiger sollen nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 evtl. einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. **Späteinsteiger** sind rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst mit einer Zusatzversorgung eingetreten sind.

Alle Jahrgänge ab 1977 scheiden daher in den alten und neuen Bundesländern von vornherein als „Zuschlagskandidaten“ aus, da sie bis zum 31.12.2001 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können.

Aber auch die Jahrgänge ab 1961 gehen leer aus, da bei ihnen der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV nie mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen kann.

Daher bleiben in den neuen Bundesländern theoretisch nur die Jahrgänge bis 1960 übrig. Tatsächlich sind es aber **nur die Jahrgänge bis 1958** (genauer: geboren in der Zeit vom 2.1.1947 bis 1.8.1958), die grundsätzlich noch für einen Zuschlag in Frage kommen.

Begründung:

Wer ab 1.9.1958 geboren ist, hat nur fünf erreichte Pflichtversicherungsjahre (vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001). Diesen fünf erreichten Pflichtversicherungsjahren stehen aber mindestens 26,67 erreichbare Pflichtversicherungsjahre gegenüber.

Die Rechnung sähe dann wie folgt aus:

m = 5, n = 26,67	
Unverfallbarkeitsfaktor: $m/n = 5/26,67 = 18,75 \%$	
minus 7,5 Prozentpunkte	- 7,50 %
= neuer Prozentsatz	11,25 % (nach § 73 Abs. 1a Nr. 1 ATV)
alter Prozentsatz: $5 \times 2,25 \%$	= 11,25 % (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

Da also der neue Prozentsatz nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bereits bei am 1.9.1958 geborenen Rentenfernen Ost nicht höher ist als der alte Prozentsatz, ist die **notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt**. Bei allen nach dem 1.9.1958 geborenen Rentenfernen Ost sinkt der neue unter den alten Prozentsatz, da der Unverfallbarkeitsfaktor wegen der größeren Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre unter die oben errechneten 18,75 % fällt. Mathematisch gesprochen: Wenn $m = 5$ im Zähler konstant bleibt und n im Nenner größer als 26,67 wird, muss der Quotient $5/n$ kleiner werden.

Wegen der Einführung der Zusatzversorgung Ost erst ab 1.1.1997 sind aber alle Jahrgänge bis 1958 automatisch Späteinsteiger.

Das Eintrittsalter liegt zwischen 60 Jahren (geboren am 1.1.1937) und etwas mehr als 39 Jahren (geboren am 1.8.1958). Darüber hinaus muss bei allen Pflichtversicherten Ost der Jahrgänge bis 1958 eine Zusatzberechnung erfolgen, um

die sog. **individuelle Voll-Leistung** zu ermitteln. Dies wird von den Tarifparteien auch „Modifikation der Voll-Leistung“ genannt, was aber in der Praxis immer zu einer mehr oder minder starken Kürzung der Voll-Leistung führt.

Laut Statistischem Teil zum Geschäftsbericht 2010 der VBL gab es in der Jahrgangsguppe 1947 bis 1958 zum Stichtag 31.12.2010 insgesamt rund 132.000 aktiv Pflichtversicherte (zu ermitteln dort aus Anlage 7) und rund 17.000 Versicherungsrentner (zu ermitteln dort aus Anlage 10). Insgesamt sind also immerhin fast 150.000 rentenferne Pflichtversicherte (Ost) von der Neuregelung betroffen.

Wie auf den folgenden Seiten gezeigt wird, **gibt es unter diesen rund 150.000 Rentenfernen Ost keinen einzigen, der einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten wird.**

Warum 150 000 Rentenferne Ost leer ausgehen

In puncto Zuschlag für die rund 150.000 Rentenfernen Ost der Jahrgänge 1947 bis 1958 gilt die einfache, aber hart zu ertragende Formel:

„Alle kriegen nichts“

bzw.

„Keiner bekommt was“

Um dies zu beweisen, muss man alle drei Berechnungsschritte in den VBL-Zuschlagsmitteilungen im Detail nachvollziehen.

1. Berechnungsschritt: Vergleich der neuen und alten Prozentsätze
2. Berechnungsschritt: Ermittlung der individuellen Voll-Leistung
3. Berechnungsschritt: neue und alte Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Beim **1. Berechnungsschritt** geht es um den Vergleich des neuen Prozentsatzes nach § 33 Abs. 1a ATV (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) mit dem alten Prozent- bzw. Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (2,25 % der Voll-Leistung x bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre). Da nur bei rentenfernen Pflichtversicherten Ost der Jahrgänge 1947 bis 1958 der neue Prozentsatz über dem alten Prozentsatz liegt, werden in der folgenden Tabelle auch nur diese Prozentsätze verglichen. In allen Fällen werden bis zum 31.12.2001 nur fünf Pflichtversicherungsjahre (1.1.1997 bis 31.12.2001) erreicht. Wenn $m = 5$ konstant ist, hängt der Unverfallbarkeitsfaktor $5/n$ ganz offensichtlich nur noch von den vom 1.1.1997 bis zum jeweiligen Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ab.

Tabelle 10: Vergleich von neuem und altem Prozentsatz

Jahrgang	n*	5/n**	5/n - 0,075***	5 x 0,0225****	Diff.*****
1947	15	5/15 = 33,33 %	25,83 %	11,25 %	14,58 %
1948	16	5/16 = 31,25 %	23,75 %	11,25 %	12,50 %
1949	17	5/17 = 29,41 %	21,91 %	11,25 %	10,66 %
1950	18	5/18 = 27,78 %	20,28 %	11,25 %	9,03 %
1951	19	5/19 = 26,32 %	18,82 %	11,25 %	7,57 %
1952	20	5/20 = 25,00 %	17,50 %	11,25 %	6,25 %
1953	21	5/21 = 23,81 %	16,31 %	11,25 %	5,06 %
1954	22	5/22 = 22,73 %	15,23 %	11,25 %	3,98 %
1955	23	5/23 = 21,74 %	14,24 %	11,25 %	2,99 %
1956	24	5/24 = 20,83 %	13,33 %	11,25 %	2,08 %
1957	25	5/25 = 20,00 %	12,50 %	11,25 %	1,25 %
1958	26	5/26 = 19,23 %	11,73 %	11,25 %	0,48 %
1959	27	5/27 = 18,52 %	11,02 %	11,25 %	- 0,23 %

*) n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1997 (Eintrittsjahr in die Zusatzversorgung Ost für alle Jahrgänge) bei Geburtstag 1. Januar (außer 2.1.1947) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

***) 5/n = Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von 5 erreichten Pflichtversicherungsjahren zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren

****) 5/n - 0,075 = Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a ATV

*****) 5 x 0,0225 = Anteilssatz nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG

*****) Diff. = Differenz (Abstand) zwischen neuem Prozentsatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) und altem Prozentsatz (Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) in Prozentpunkten

Abbildung 7: Je jünger, desto kleiner der Abstand

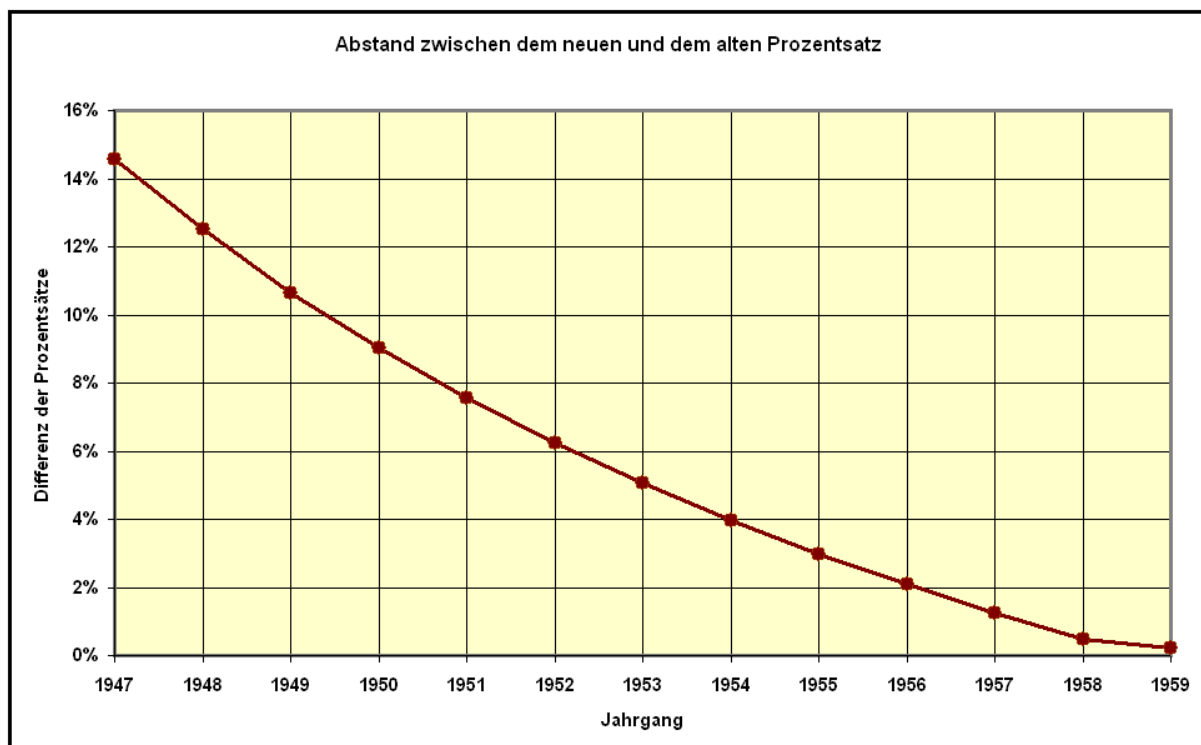


Tabelle 10 und Abbildung 7 machen deutlich:

Bei fünf erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 sinkt der **Abstand zwischen neuem und altem Prozentsatz** umso mehr, je jünger der Rentenferne ist.

Es gilt die Regel:

Je jünger (älter) der Rentenferne, desto kleiner (größer) wird der Unterschied zwischen der neuen Berechnung nach § 33 Abs. 1a ATV und der alten Berechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Jüngere Jahrgänge werden somit benachteiligt.

Daher könnte eine „**spezielle Altersdiskriminierung**“ vorliegen, die hauptsächlich durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor bedingt ist (siehe unser Standpunkt „**Keine Zuschläge trotz längerer Ausbildung**“¹⁷).

Um die individuelle Voll-Leistung am Ende des **2. Berechnungsschritts** zu ermitteln, muss zunächst der **neue Nettoversorgungssatz** errechnet werden. Dazu wird die **gesamtversorgungs-** bzw. „**berücksichtigungsfähige**“ Zeit mit 2,294 % pro Jahr multipliziert. Zur gesamtversorgungsfähigen Zeit zählen die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) und zusätzlich 3,125 Jahre (= Hälfte der Zeit vom 3.10.1990 bis zum 1.1.1997) gem. § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 3 ATV.

Diese **Sonderregelung für Rentenferne Ost** ist jedoch deutlich schlechter als die Regelung für Rentenferne West, bei denen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit außer den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren die Hälfte der Zeit zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahr und dem Eintrittsalter angerechnet wird, sofern es zwischen dem Eintritt in den öffentlichen Dienst und dem 31.12.2001 keine Unterbrechungszeiten gab.

Tatsächlich benachteiligt diese besondere Form der Halbanrechnung der Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996 die rentenfernen Späteinsteiger Ost gegenüber rentenfernen Späteinsteigern West ganz erheblich.

Die zusätzliche Anrechnung von lediglich 3,125 Jahren bietet keinerlei Vorteil, sondern einen sogar einen handfesten Nachteil. Die Nettoversorgungsätze sinken so drastisch, dass auch die Nettogesamtversorgung entsprechend deutlich sinkt. Da aber die Näherungsrente gleichbleibt, fällt die individuelle Voll-Leistung gegenüber der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG außerordentlich niedrig aus.

Laut Tabelle 12 und Abbildung 9 steigt der Nettoversorgungsatz, je jünger die Rentenfernen sind. Allerdings liegt auch der Nettoversorgungsatz für den jüngsten Jahrgang aus der Jahrgangsguppe 1947 bis 1958 nur bei 66,81 %. Die Nettogesamtversorgung wird also bei einem am 1.1.1958 geborenen Rentenfernen noch um 27,2 % gekürzt. Diese Kürzung wiegt deutlich schwerer als der nur um 0,48 Prozentpunkte höhere neue Prozentsatz (siehe Tabelle 11).

¹⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_trotz_laengerer_Ausbildung.pdf

Tabelle 11: Gesamtversorgungsfähige Zeit und Nettoversorgungssatz

Jahrgang	gvZ*	Nettoversorgungssatz**	Kürzung der NGV***
1947	18,125	41,58 %	- 54,7 %
1948	19,125	43,87 %	- 52,2 %
1949	20,125	46,17 %	- 49,7 %
1950	21,125	48,46 %	- 47,2 %
1951	22,125	50,75 %	- 44,7 %
1952	23,125	53,05 %	- 42,2 %
1953	24,125	55,34 %	- 39,7 %
1954	25,125	57,64 %	- 37,2 %
1955	26,125	59,93 %	- 34,7 %
1956	27,125	62,22 %	- 32,2 %
1957	28,125	64,52 %	- 29,7 %
1958	29,125	66,81 %	- 27,2 %

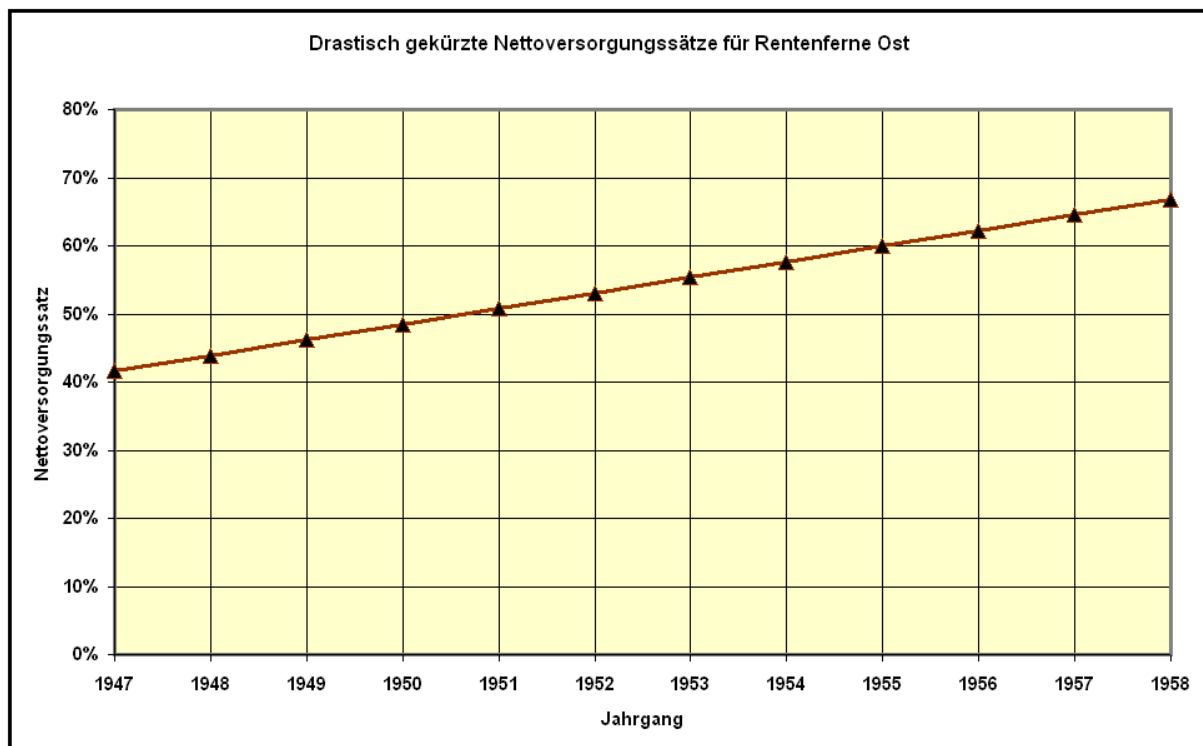
*) gesamtversorgungsfähige Zeit (GVZ) = erreichbare Pflichtversicherungsjahre laut Tabelle 10 zuzüglich 3,125 Jahre für die Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1996

***) Nettoversorgungssatz (NVS) = gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 %

***) Kürzung der NGV = Kürzung gegenüber der Nettogesamtversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG,

Berechnung: $[(NVS - 91,75\%) / 91,75\%] \times 100 = [1 - (NVS / 91,75\%)] \times 100$

Abbildung 8: Je jünger, desto höher der Nettoversorgungssatz



Anders sieht die Situation beim Jahrgang 1947 aus:

Hier übertrifft der neue Prozentsatz um 14,58 Prozentpunkte den alten Prozentsatz und macht sogar das 2,3-Fache des Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG aus (siehe Tabelle 10).

Da aber die alte ungekürzte Nettogesamtversorgung (91,75 % des Nettoarbeitsentgelts) um knapp 55 % gekürzt wird und die davon abzuziehende Nahrungsrente konstant bleibt, macht die gekürzte Voll-Leistung (= gekürzte Nettogesamtversorgung minus Nahrungsrente) nur einen winzigen Bruchteil der ungekürzten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG aus. Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.200 € blieben beispielsweise nur 15,19 € für die gekürzte Voll-Leistung übrig, dies sind gerade einmal knapp 1 % der ungekürzten Voll-Leistung.

Der **3. Berechnungsschritt** kann nur durchgeführt werden, wenn die bisherige Startgutschrift bekannt ist und der neuen Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV gegenüber gestellt werden kann.

Die bisherige Startgutschrift hängt bei fünf erreichten Pflichtversicherungsjahren und gleichem Jahrgang nur noch von zwei Merkmalen ab:

- **Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001**
- **Familienstand am 31.12.2001** (verheiratet mit Steuerklasse III oder alleinstehend mit Steuerklasse I/0).

Dabei zeigt sich, dass kein verheirateter Rentenferner aus der Jahrgangsguppe bis 1958 eine neue Anwartschaft erhält, die höher wäre als die bisherige Startgutschrift. Dies gilt auch für Höher- und Spitzenverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis maximal 8.657,85 €. Folge:

Kein verheirateter Rentenferner aus dem Tarifgebiet Ost erhält einen Zuschlag.

Der mathematische Beweis, dass kein Rentenferner Ost einen Zuschlag erhält, wurde von den Verfassern dieser Studie bereits erbracht. Dieser Beweis gilt sogar unabhängig von der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und dem Familienstand (verheiratet oder alleinstehend am 31.12.2001).

Alleinstehende Rentenferne erhalten bei ansonsten gleichen Bedingungen (gleiches Alter, ebenfalls fünf erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, gleiches gesamtversorgungsfähiges Entgelt) fast immer niedrigere und nie höhere bisherige Startgutschriften im Vergleich zu den verheirateten Rentenfernen. Daher gilt:

Die alleinstehenden Rentenfernen Ost gehen ebenfalls leer aus.

Bei dieser Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen Ost, die schätzungsweise 25 % aller Rentenfernen Ost ausmacht, zeigt sich zudem eine geradezu absurde Besonderheit: Die Voll-Leistung fällt bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 5.800 € (im Beispielfall Jahrgang 1948) immer negativ aus und erreicht meist sogar dreistellige negative Beträge (zum Beispiel minus rund 500 € bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 €).

Da aber eine „negative Voll-Leistung“ komplett unsinnig ist, wird sie aus „Bestandsschutzgründen“ auf Null gestellt. Angesichts dieser Tatsache liest sich die Erklärung des Begriffs Voll-Leistung in den Zuschlagsmitteilung der VBL wie eine ganz besondere Parodie: **„Die Voll-Leistung ist die Leistung, die Sie bei ununterbrochener Versicherung bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren hätten erhalten können“.**

Dass alle Rentenfernen Ost und darüber hinaus auch alle vor 1947 geborenen Pflichtversicherten Ost ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift bleiben, scheint von den Tarifparteien auch so beabsichtigt zu sein. Nichts spricht für die Annahme, dass es sich dabei nur um eine Panne handelt, die niemand voraussehen konnte.

1.7. Nicht-Berücksichtigung von Mindestwerten

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt¹⁸.

In der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird auf die Existenz von Mindestwerten (**Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV) überhaupt nicht eingegangen. Es geht ausschließlich um die Frage, ob die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV höher ist als die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV (siehe § 33 Abs. 1a Hauptsatz 2 ATV). Da die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV aber identisch ist mit der bisherigen Startgutschrift, die auch durch die Mindestrente oder Mindeststartgutschrift bestimmt werden kann, ergibt sich folgende Konsequenz:

Liegt die neue Anwartschaft (im Folgenden auch als „neuer Formelbetrag“ bezeichnet) zwar über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, aber unter der Mindestrente oder Mindeststartgutschrift, gibt es keinen Zuschlag. Dies trifft fast ausschließlich am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen die bisherige Startgutschrift bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, sondern von einem Mindestwert (Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) bestimmt wird.

Dazu eine Begriffserklärung aus ökonomisch-mathematischer und rechtlicher Sicht:

alter Formelbetrag

= Berechnung der anteiligen Voll-Leistung (= Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente) mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Mindestrente

= Mindestbetrag von jeweils 0,375 % des tatsächlich erzielten Entgelts für jedes Pflichtversicherungsjahr während der gesamten Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Höhe hängt von den tatsächlich erzielten Entgelten einschließlich der tatsächlichen Entgeltentwicklung sowie der Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 ab)

Mindeststartgutschrift

= Startgutschrift von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr, wenn bis Ende 2001 insgesamt mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden nach (§ 9 Abs. 3 ATV)

neuer Formelbetrag (bzw. neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV)

= Berechnung einer neuen anteiligen Voll-Leistung gem. Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV, wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten höher ist als der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

¹⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

Alter und neuer Formelbetrag können immer genau beispielsweise mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“¹⁹ berechnet werden.

Die **Mindeststartgutschrift** setzt 20 volle bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre voraus und wird bei durchgehender Vollzeitbeschäftigung wie folgt berechnet: 7,36 € x Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre (m). Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Satz von 7,36 € für ein volles Pflichtversicherungsjahr entsprechend dem sog. Gesamtbeschäftigungsquotient vermindert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte. Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung: Mindestrente = Mindestrente in % des GvE p.a. x Anzahl **m** der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre.

Letztlich sind also bis zu vier unterschiedliche Werte (**alter Formelbetrag**, **Mindestrente**, **Mindeststartgutschrift**, **neuer Formelbetrag**) zu ermitteln, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die neue Startgutschrift über der bisherigen Startgutschrift liegt und somit ein Zuschlag erfolgt. Liegt der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV unter der bisherigen Startgutschrift, ändert sich die Startgutschrift nicht (sog. Bestandsschutz).

Grundsätzlich wurde die **bisherige Startgutschrift** aus dem höchsten der drei Werte (**alter Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, evtl. **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) errechnet. Da bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Formelbetrag in den meisten Fällen unter den Mindestwerten (Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift) lag, war die bisherige Startgutschrift bei Alleinstehenden identisch mit der Mindestrente bzw. –startgutschrift und lag oft deutlich über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag, der durch die nach den Nummern 1 und 2 von § 33 Abs. 1a ATV ermittelte höhere Anwartschaft zustande kommt, nützt den Alleinstehenden aber nichts, wenn der neue Formelbetrag immer noch unter der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift liegt. Genau dies ist bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern immer der Fall. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie Späteinsteiger sind und erst mit beispielsweise 33 Jahren in den öffentlichen Dienst

¹⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

eintreten. Es bleibt also dann bei der bisherigen Startgutschrift, obwohl der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Missliche Folge für am 31.12.2001 Alleinstehende:

Kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für alleinstehende Späteinsteiger, sofern diese zu den Durchschnittsverdienern mit beispielsweise 2.800 € gesamtversorgungsfähigem Entgelt im Jahr 2001 zählen.

Wie die Verluste für alleinstehende Späteinsteiger weiter steigen

Dass am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne wegen der hohen Lohnsteuer in der fiktiven Steuerklasse I/0 und des dadurch bedingten deutlich niedrigeren Nettoarbeitsentgelts deutliche Verluste bei ihrer Startgutschrift in Kauf nehmen müssen gegenüber den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen, wird von keiner Seite bestritten.

Ganz im Gegenteil: Die Tarifparteien und die obersten Richter in Deutschland (BGH und BVerfG) haben diese Fixierung auf Steuerklasse I/0 für Alleinstehende bzw. III/0 für Verheiratete immer wieder bestätigt und mit dem **Stichtagsprinzip** (31.12.2001), dem **Festschreibeeffekt** bzw. sogar mit einer sog. **Veränderungssperre** begründet. Auch Gewerkschaftsfunktionäre haben den vom Festschreibeeffekt betroffenen alleinstehenden Rentenfernen die lapidare und zynische Auskunft gegeben: „Pech gehabt“ bzw. „Dumm gelaufen“. An einer Änderung dieser massiven Benachteiligung, durch die ältere alleinstehende Rentenferne bis zur Hälfte der für Verheiratete geltenden Startgutschrift einbüßten, hat keine Tarifpartei und keine Zusatzversorgungskasse ein Interesse gehabt. Offensichtlich war man allein an Kosteneinsparungen interessiert, die durch diesen Festschreibeeffekt entstehen.

Einig waren sich alle Tarifparteien von Anfang an: Bei einer Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften strebt man grundsätzlich nur eine evtl. Nachbesserung für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten (entsprechend dem Urteil des BGH vom 14.11.2007, ([Az. IV ZR 74/06](#)) bzw. – so die spätere Wortwahl der Tarifparteien – für **Späteinsteiger** an. Das von den Tarifparteien am 30.5.2011 abgesegnete **Vergleichsmodell** schließt nun Rentenferne, die bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift kategorisch aus. Also bleiben als potentielle Späteinsteiger mit Zuschlag auf die Startgutschrift nur die Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren übrig.

Selbstverständlich sind unter den Späteinsteigern auch alleinstehenden Rentenferne zu finden. Schließlich war jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet). Theoretisch hat man zwar die **alleinstehenden Späteinsteiger** nicht von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, praktisch aber doch fast alle. Dass diese „Panne“ passieren konnte, ist wohl nur damit zu erklären, dass in allen offiziellen Beispielrechnungen von VBL, Hebler (TdL) und Hügelschäffer (AKA) ausschließlich verheiratete Rentenferne auftauchten, bei denen die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sowie die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV faktisch keine Rolle spielten. Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt bei Verheirateten nun einmal regelmäßig **über** den Mindestwerten und ist daher identisch mit der bisherigen Startgutschrift.

Sicherlich waren nahezu alle Vertreter der Tarifparteien der Ansicht, dass die finanziellen Verluste der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten auch nach der Neuregelung auf gleichem Niveau bleiben.

Dies hätte folgendes bedeutet: Erhält der Verheiratete keinen Zuschlag, geht auch der Alleinstehende „ceteris paribus“, also unter sonst gleichbleibenden Umständen (gleiches gesamtversorgungspflichtiges Entgelt, gleiches Geburtsjahr, gleiches Eintrittsjahr), leer aus.

Und weiter: Bekommt der Verheiratete einen Zuschlag von beispielsweise 10 % seiner bisherigen Startgutschrift, steht diese Zuschlagsquote auch dem Alleinstehenden zu. Die **Zuschlagsquote** (definiert als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wäre also gleich, obwohl der Alleinstehende wegen der niedrigeren Ausgangsstartgutschrift absolut einen geringeren Zuschlag bekäme. Relativ wäre aber über die konstante Zuschlagsquote das bestehende „Ungleichgewicht“ wieder gewahrt.

Leider hat sich diese stillschweigende Annahme einer konstanten Zuschlagsquote für alleinstehende Späteinsteiger nur in ganz wenigen Ausnahmefällen bewahrheitet. Schon im Beispielfall (gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, Geburtsdatum 31.12.1947, Eintritt am 1.1.1981 in den öffentlichen Dienst, danach ununterbrochene Beschäftigung bis über den 31.12.2001 hinaus) ergibt sich folgende typische Situation:

Geringere Zuschlagsquote bei alleinstehenden Späteinsteigern

<u>verheirateter Späteinsteiger</u>	<u>alleinstehender Späteinsteiger</u>
bisherige Startgutschrift: 234,55 €	bisherige Startgutschrift: 172,87 €
neue Startgutschrift: 288,56 €	neue Startgutschrift: 172,87 €
Zuschlag: 54,01 € (= 288,56 € - 234,55 €)	Zuschlag: 0 €
Zuschlagsquote: 23 % (= 54,01 x 100/234,55)	Zuschlagsquote: 0 %

Die **unterschiedlich hohen Zuschlagsquoten** (im vorliegenden Fall 0 % bei Alleinstehenden gegenüber 23 % bei Verheirateten) lassen fatalerweise die Verluste bei den Startgutschriften bei den alleinstehenden Späteinsteigern stark anschwellen. Die **Verlustquote** (definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten) steigt nach der Neuregelung deutlich an, wie das folgende Beispiel zeigt:

Steigende Verlustquote bei alleinstehenden Späteinsteigern

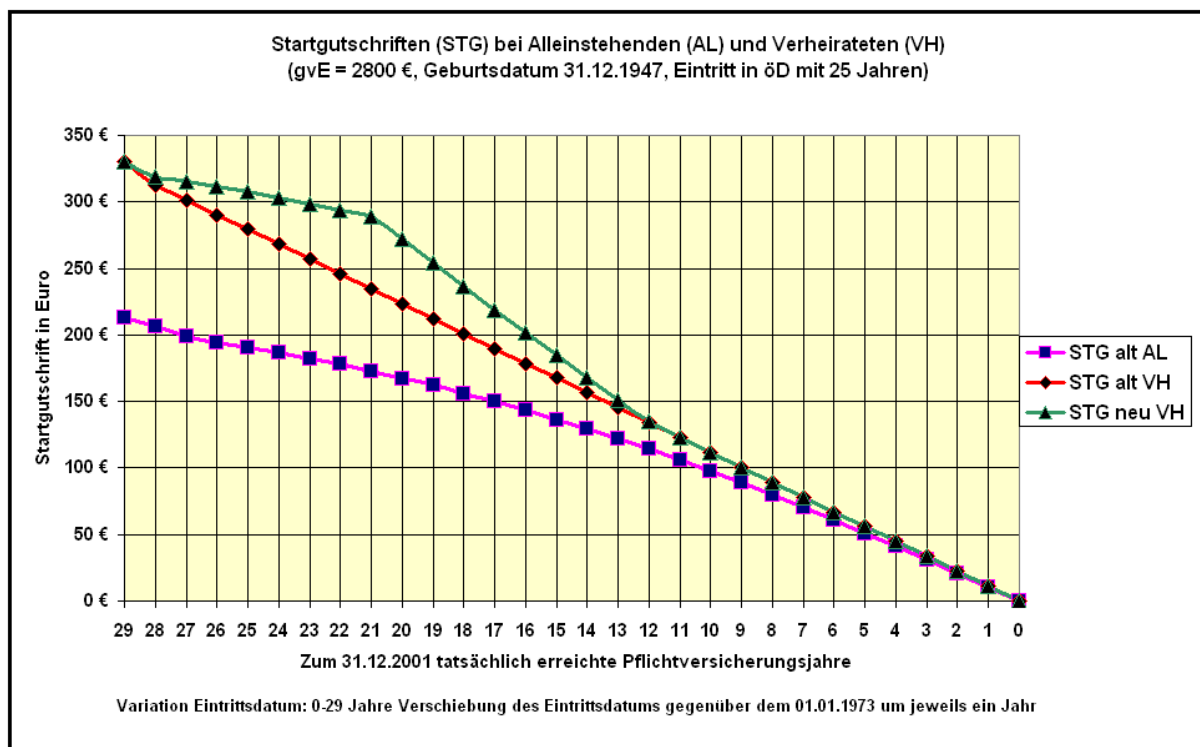
<u>bisherige Verlustquote</u>	<u>neue Verlustquote</u>
bisherige Startgutschrift I/0: 172,87 €	neue Startgutschrift I/0: 172,87 €
bisherige Startgutschrift III/0: 234,55 €	neue Startgutschrift III/0: 288,56 €
bisheriger Verlust: 61,68 € (234,55 – 172,87)	neuer Verlust: 115,69 € (288,56 – 172,87)
bisherige Verlustquote: 26,3 % (= 61,68 x 100/234,55)	neue Verlustquote: 40,1 % (= 115,69 x 100/288,56)

Der finanzielle Abstand bei den Startgutschriften zwischen Alleinstehenden und Verheirateten wird nach der Neuregelung deutlich größer, da die Verlustquote von rund 26 auf 40 % ansteigt.

Wie der finanzielle Abstand bzw. die Verlustquote tatsächlich ansteigt bei Späteinsteigern mit 2.800 € gesamtversorgungsfähigem Entgelt und einem Eintrittsalter von 26 bis 54 Jahre, zeigen die folgende Tabelle und Abbildung.

Sämtliche Berechnungen zur nächsten Tabelle wurden mit dem kombinierten Startgutschrift – Zuschlagsrechner²⁰ vorgenommen. Bei der Berechnung der Mindeststartgutschrift wurden die 20 bis 29 vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 mit dem festen Betrag von 7,36 € (= 1,84 Versorgungspunkte x 4 €) multipliziert. Dabei zeigte sich (siehe Tabelle 12)), dass nur bei 27, 28 und 29 erreichten Pflichtversicherungsjahren die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG lag.

Abbildung 9: Bisherige und neue Startgutschriften für alleinstehende und verheiratete Späteinsteiger im Vergleich (gvE 2800 €)



²⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

Tabelle 12: Steigende Verluste für alleinstehende Späteinsteiger (gvE 2800 €)

(geboren 1.1.1948, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, alleinstehend bzw. verheiratet am 31.12.2001, Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 1.1.1973)

	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	Zuschlag VH	ZQ VH in %	Verlust AL/VH neu in €	VQ alt in %	VQ neu in %
29	213,44 €	213,44 €	329,90 €	329,90 €	0,00 €	0,0%	116,46 €	35,3%	35,3%
28	206,08 €	206,08 €	312,73 €	319,14 €	6,41 €	2,0%	113,06 €	34,1%	35,4%
27	198,72 €	198,72 €	301,56 €	315,46 €	13,90 €	4,6%	116,74 €	34,1%	37,0%
26	193,89 €	193,89 €	290,39 €	311,59 €	21,20 €	7,3%	117,70 €	33,2%	37,8%
25	190,40 €	190,40 €	279,23 €	307,47 €	28,24 €	10,1%	117,07 €	31,8%	38,1%
24	186,59 €	186,59 €	268,06 €	303,15 €	35,09 €	13,1%	116,56 €	30,4%	38,4%
23	182,47 €	182,47 €	256,89 €	298,58 €	41,69 €	16,2%	116,11 €	29,0%	38,9%
22	178,02 €	178,02 €	245,72 €	293,72 €	48,00 €	19,5%	115,70 €	27,6%	39,4%
21	172,87 €	172,87 €	234,55 €	288,56 €	54,01 €	23,0%	115,69 €	26,3%	40,1%
20	167,44 €	167,44 €	223,38 €	271,77 €	48,39 €	21,7%	104,33 €	25,0%	38,4%
19	161,91 €	161,91 €	212,21 €	253,89 €	41,68 €	19,6%	91,98 €	23,7%	36,2%
18	156,07 €	156,07 €	201,04 €	236,23 €	35,19 €	17,5%	80,16 €	22,4%	33,9%
17	149,78 €	149,78 €	189,87 €	218,82 €	28,95 €	15,2%	69,04 €	21,1%	31,6%
16	143,21 €	143,21 €	178,70 €	201,54 €	22,84 €	12,8%	58,33 €	19,9%	28,9%
15	136,36 €	136,36 €	167,54 €	184,45 €	16,91 €	10,1%	48,09 €	18,6%	26,1%
14	129,23 €	129,23 €	156,37 €	167,73 €	11,36 €	7,3%	38,50 €	17,4%	23,0%
13	121,70 €	121,70 €	145,20 €	151,20 €	6,00 €	4,1%	29,50 €	16,2%	19,5%
12	114,13 €	114,13 €	134,03 €	134,95 €	0,92 €	0,7%	20,82 €	14,8%	15,4%
11	106,05 €	106,05 €	122,86 €	122,86 €	0,00 €	0,0%	16,81 €	13,7%	13,7%
10	97,63 €	97,63 €	111,69 €	111,69 €	0,00 €	0,0%	14,06 €	12,6%	12,6%
9	88,79 €	88,79 €	100,52 €	100,52 €	0,00 €	0,0%	11,73 €	11,7%	11,7%
8	79,52 €	79,52 €	89,35 €	89,35 €	0,00 €	0,0%	9,83 €	11,0%	11,0%
7	70,23 €	70,23 €	78,19 €	78,19 €	0,00 €	0,0%	7,96 €	10,2%	10,2%
6	60,65 €	60,65 €	67,01 €	67,01 €	0,00 €	0,0%	6,36 €	9,5%	9,5%
5	50,91 €	50,91 €	55,85 €	55,85 €	0,00 €	0,0%	4,94 €	8,8%	8,8%
4	41,10 €	41,10 €	44,68 €	44,68 €	0,00 €	0,0%	3,58 €	8,0%	8,0%
3	31,16 €	31,16 €	33,51 €	33,51 €	0,00 €	0,0%	2,35 €	7,0%	7,0%
2	21,00 €	21,00 €	22,34 €	22,34 €	0,00 €	0,0%	1,34 €	6,0%	6,0%
1	10,62 €	10,62 €	11,17 €	11,17 €	0,00 €	0,0%	0,55 €	4,9%	4,9%
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	0,0%	0,0%

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Zuschlag VH in € = Zuschlag für verheiratete Rentenferne in Euro

(neue Startgutschrift minus bisherige Startgutschrift für verheiratete Rentenferne)

ZQ VH in % = Zuschlagsquote (Zuschlag für Verheiratete in % der bisherigen Startgutschrift)

VQ alt in % = alte Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete)

VQ neu in % = neue Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der Neuen Startgutschrift für Verheiratete)

Bereits ab 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren abwärts übertrifft die **Mindestrente** den alten Formelbetrag. Die **Mindestrente** wurde entsprechend der tariflichen Entgeltentwicklung von 1973 bis 2001 errechnet. Dabei zeigt sich die Regel: Je mehr (weniger) bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre, desto niedriger (höher) ist der Satz in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Details hierzu kann man in einem **Standpunkt**²¹ finden.

Der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV lag bei alleinstehenden Späteinsteigern in allen Fällen **unter** der **Mindeststartgutschrift** bzw. der **Mindestrente**. Bei einem Eintrittsalter von mehr als 34 Jahren sinkt der neue Formelbetrag rapide und wird bei einem Eintrittsalter ab 45 Jahre sogar **negativ!**²²

Ein **negativer Formelbetrag** setzt aber eine „negative Voll-Leistung“ voraus, was wiederum nur möglich ist, wenn die gleichbleibende Nährungsrente sogar unter der gekürzten Nettogesamtversorgung liegt (siehe Unterkapitel 1.4 dieser Studie).

Grotesker können die Auswirkungen einer „Modifikation der Voll-Leistung“ nicht sein.

Wer glaubt, dass der Anstieg der Verlustquote nur bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern vorkommt, unterliegt einem Irrtum.

Bei Geringverdienern mit 1.400 € sieht es ähnlich aus und bei Höherverdienern mit 4.200 € bzw. 5.600 € steigen die Verlustquoten sogar noch stärker an.

Damit liegen Berechnungen für insgesamt vier **Verdiensttypen** vor:

- Durchschnittsverdiener mit 2.800 € (siehe Tabelle 10 und Abbildung 7)
- Geringverdiener mit 1.400 €, also der Hälfte des Durchschnittsverdienstes
- Höherverdiener mit 4.200 €, also der Hälfte mehr im Vergleich zum Durchschnittsverdienst
- Höherverdiener mit 5.600 €, also doppelt so viel im Vergleich zum Durchschnittsverdienst.

Ein anschauliches Beispiel für einen besonders starken Anstieg der **Verlustquote** bietet der Höherverdienst mit 4.200 € und einem Eintrittsalter von 33 Jahren (geboren am 1.1.1948, alleinstehend bzw. verheiratet am 31.12.2001):

Die **Verlustquote bei den Startgutschriften** der alleinstehenden Späteinsteiger steigt von 33,6 % der bisherigen Startgutschrift von Verheirateten auf 46 % der neuen Startgutschrift von Verheirateten. Auch wenn man die für Alleinstehende und Verheiratete gleichbleibende geschätzte Punkterente in Höhe von rund 176 € (für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.1.2013, tarifliche Entgeltentwicklung unterstellt) zu den Startgutschriften hinzuzählt, bleibt der Verlust von 220,87 € bestehen.

²¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

²² Bei einem Eintrittsalter von 50 Jahren und mehr fällt der neue Formelbetrag bei Späteinsteigern noch negativer aus, weil anstelle von 2,294 % p.a. (Eintritt unter 50. LJ) nun mit dem auf 1,957 % p.a. (Eintritt ab 50. LJ) gekürzten Nettoversorgungssatz gerechnet wird. Das ist in einer Sonderversion des Fischer – Zuschlagsrechners bereits berücksichtigt (siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner50.zip)

Drückt man diesen Verlust nun aber in Prozent der Zusatzrente für Verheiratete aus, fällt die **Verlustquote bei der Zusatzrente** auf rund 33 % der neuen Zusatzrente von Verheirateten.

Ironie des Schicksals:

So schafft die Nachbesserung der rentenfernen Startgutschriften neue „**besondere Härtefälle**“, bei denen der Verlust bei der Zusatzrente mehr als 30 % für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne beträgt.

Nach Urteilen des OLG Karlsruhe liegt zumindest bei alleinstehenden Rentennahen ein **besonderer Härtefall** vor, wenn die Verlustquote mehr als 30 % beträgt und die Phase der Nicht-Verheiratung unter Einschluss des Stichtages 31.12.2001 weniger als drei Jahre ausmachte²³.

Daran, dass Alleinstehende bei den Startgutschriften gegenüber Verheirateten finanziell benachteiligt sind, haben sich viele bereits „gewöhnt“.

Dass aber die finanziellen Nachteile nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften noch wachsen und sogar neue besondere Härtefälle erst schaffen, haben wohl nur die wenigsten Alleinstehenden angenommen. Erst nachdem die ersten Zuschlagsbescheide der Zusatzversorgungskassen bei ihnen eintreffen, wird vielen erst das ganze Ausmaß ihrer tatsächlichen Verluste klar.

Eine **gleichbleibende Zuschlags- und Verlustquote** ist nur bei einer kleinen Minderheit von alleinstehenden Rentenfernen anzutreffen. Dies sind typischerweise ältere, alleinstehende Späteinsteiger mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt über 4.500 € und einem Eintrittsalter zwischen 26 und 33 Jahren. In diesen Ausnahmefällen für alleinstehende Späteinsteiger mit Höherverdienst entsprach die bisherige Startgutschrift dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Außerdem zeigte die „Modifikation der Voll-Leistung“ bei einem Eintrittsalter nach dem vollendeten 33. Lebensjahr noch nicht ihre Auswirkungen in Form von geringeren Zuschlagsquoten und höheren Verlustquoten für Alleinstehende.

Geringere Zuschlagsquoten und steigende Verlustquoten für alleinstehende Späteinsteiger hätte es aber nie gegeben, wenn beispielsweise für Rentenferne mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahre ein neuer Anteilssatz von 2,5 % der Voll-Leistung (statt bisher 2,25 % laut § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) festgelegt worden wäre und auch die Alleinstehenden einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % ihrer bisherigen Startgutschrift erhalten hätten. Dies wäre in einigen Fällen sogar deutlich weniger gewesen als bei der Neuregelung (z.B. 23 % Zuschlag bei einem in 1947 geborenen verheirateten Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 33 Jahren).

Wenn man nur eine konstante Zuschlags- und Verlustquote bei alleinstehenden und verheirateten Späteinsteigern hätte erreichen wollen, wäre eine Zusatzklausel in § 33 Abs. 1a ATV möglich gewesen. Diese Zusatzklausel hätte dann sicherstellen können, dass ein Zuschlag bei Verheirateten einen prozentualen Zuschlag in gleicher Höhe

²³ vgl. OLG Karlsruhe [Az.:12 U 247/09](#) vom 27.7.2010

bei Alleinstehenden nach sich zieht. Offensichtlich war dies aber aus Gründen der Kostenersparnis wiederum nicht gewollt.

Die Tarifparteien nahmen also bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ganz bewusst, wenn auch stillschweigend, steigende Verlustquoten für die allermeisten alleinstehenden Späteinsteiger in Kauf.

Zwei Besonderheiten seien im Zusammenhang mit Zuschlagsbescheiden für alleinstehende Rentenferne noch erwähnt:

- Berücksichtigung der **Mindestversorgungsrente** von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr bei den meisten kirchlichen Zusatzversorgungskassen
- zusätzliche Startgutschrift für **faktisch Rentennahe**.

Die meisten kirchlichen Zusatzversorgungskassen (z.B. KZVK als kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) berücksichtigen auch bei Rentenfernen die frühere **Mindestversorgungsrente** nach § 35 a MS a.F., falls die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (mindestens 10 Jahre ununterbrochene Beschäftigung bei demselben kirchlichen Arbeitgeber oder ununterbrochenes Arbeitsverhältnis über 12 Jahre und mit mindestens 3 ununterbrochenen Pflichtversicherungsjahre bei demselben kirchlichen Arbeitgeber) erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, macht die bisherige Startgutschrift auch bei alleinstehenden Rentenfernen mindestens 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr aus.

Da die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV fast immer unter der als Mindestversorgungsrente festgesetzten bisherigen Startgutschrift bleibt, kommt es nur in ganz seltenen Ausnahmefällen (alleinstehende Späteinsteiger mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt über 5.100 €) evtl. zu einem Zuschlag. Ähnliches kann für verheiratete Späteinsteiger mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 3.600 € gelten, sofern die neue Anwartschaft unter 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr liegt.

Auch bestimmte rentenferne Pflichtversicherte, die keiner kirchlichen Zusatzversorgungskasse angehören, können in den Genuss der früheren Mindestversorgungsrente kommen. Nach § 33 Abs. 3a ATV werden sie wie **faktisch Rentennahe** behandelt, falls sie beispielsweise vor dem 1.1.2007 voll erwerbsgemindert waren und am 31.12.2001 bereits das 47. Lebensjahr vollendet und mindestens 12 Umlagejahre zurückgelegt hatten. In diesem Fall haben sie eine Startgutschrift wie für rentennahe Pflichtversicherte nach § 33 Abs. 2 ATV erhalten. Dabei wird als Ausgangswert die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. bzw. § 35a MS a.F. berücksichtigt.

Liegt nun die neue Startgutschrift für diese faktisch Rentennahen über der alten Startgutschrift für Rentenferne, hat die VBL bzw. eine andere Zusatzversorgungskasse bereits einen Zuschlag gewährt. Sollte die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV aber auch über dieser „faktisch rentennahen Startgutschrift“ liegen, kommt es nach § 33 Abs. 1a Nummer Hauptsatz 3 zu einem weiteren Zuschlag. Dort heißt es: „Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wird“.

Beispiel:

rentenferne Startgutschrift 200 € nach § 33 Abs. 1 ATV

faktisch rentennahe Startgutschrift 230 € nach § 33 Abs. 3a i.V. mit Abs. 2 ATV

Zuschlag 1: $230 \text{ €} - 200 \text{ €} = 30 \text{ €}$

neue Anwartschaft 250 € nach § 33 Abs. 1a ATV

Zuschlag 2: $50 \text{ €} (= 250 \text{ €} - 200 \text{ €}) - 30 \text{ €} = 20 \text{ €}$.

Wenn die faktisch rentennahe Startgutschrift allerdings in Ausnahmefällen niedriger war als die rentenferne Startgutschrift (z.B. 180 € gegenüber 200 €), blieb es bei der bisherigen Startgutschrift von 200 €. Wenn nun die neue Anwartschaft bei 250 € liegt, wird der volle Zuschlag in Höhe von 50 € gewährt.

1.8. Fehlende Neuberechnung bei beitragsfrei Versicherten

Zu Details verweisen wir auf einen Standpunkt²⁴.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV wurde aufgrund des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) erforderlich. Davon sind allein bei der VBL rund 1,7 Millionen rentenferne Pflichtversicherte betroffen. Hinzu kommen rund 2 Millionen rentenferne Pflichtversicherte, die bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind.

Bei der anhaltenden Diskussion über die Startgutschriften der rentenfernen Pflichtversicherten wurden die vier vom Ergebnis her identischen BGH-Urteile vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 8/10](#), [Az. IV ZR 99/09](#), [Az. IV ZR 179/09](#) und [Az. IV ZR 11/10](#)) über die **Unverbindlichkeit der Startgutschriften der beitragsfrei Versicherten** vernachlässigt. Dabei ist zu bedenken, dass es bereits bei der VBL am 1.1.2002 fast 2 Millionen beitragsfrei Versicherte gab, für die Startgutschriften gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 ATV nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt wurden.

Das Urteil des OLG Karlsruhe (Az.: 12 U 245/08) vom 21.04.2009 erklärte die Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten schon allein wegen der Intransparenz dieser Versicherungsrentenberechnung für unverbindlich. In der Tat sind die Berechnungen außerordentlich kompliziert, was insbesondere an den zwei Arten von Versicherungsrenten (**einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. oder **anteilige Versicherungsrente** nach § 18 Abs. 2 BetrAVG) und den unterschiedlichen Verfahrensweisen der Zusatzversorgungskassen (evtl. Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG schon bei der Startgutschrift-Berechnung wie bei der VBL oder erst im Rentenfall wie bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen) liegt.

Auch wenn man den § 18 Abs. 2 BetrAVG wie bei der VBL zur Grundlage der Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte macht, ist noch zu unterscheiden zwischen zwei Gruppen:

- im Jahr 2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, für die ausschließlich der ab 1.1.2001 eingeführte neue § 18 Abs. 2 BetrAVG mit Differenzierung nach Familienstand (alleinstehend oder verheiratet) gilt
- vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, für die bei Anwendung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. immer die Steuerklasse III/0 angesetzt und im Versorgungsfall vor dem 1.1.2001 zusätzlich eine Günstigerprüfung zwischen § 18 Abs. 2 BetrAVG in der neuen und der alten Fassung durchgeführt wird.

Nur bei den im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen ehemaligen Pflichtversicherten kommt der § 18 Abs. 2 BetrAVG mit Differenzierung in zwei fiktive Steuerklassen I/0 und III/0 zur Anwendung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind und eine Berechnung wie bei der VBL auch vor Rentenbeginn bereits erfolgt.

²⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Ausgeschiedene.pdf

Angesichts dieses Wirrwarrs an unterschiedlichen Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden nimmt es nicht wunder, wenn bei den beitragsfrei Versicherten eine weit verbreitete Unsicherheit darüber besteht, was die Neuregelung ihrer Startgutschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV bzw. ATV-K in der Praxis für sie überhaupt bedeutet und in welchen Fällen sie vielleicht doch mit einem Zuschlag rechnen können.

Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen werden beitragsfrei Versicherten, die noch nicht in Rente sind, überhaupt keine Zuschlagsmitteilung übersenden, da die bisherige Startgutschrift gar nicht nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde. Die VBL wird Mitteilungen über einen evtl. Zuschlag nur versenden, wenn der beitragsfrei Versicherte die bisherige Startgutschrift beanstandet hat.

Die Neuregelung der Anwartschaften für beitragsfrei Versicherte lautet im Originalwortlaut von § 34 Abs. 1 ATV bzw. ATV-K

Neuregelung der Anwartschaften für beitragsfrei Versicherte (§ 34 Abs. 1 ATV/ATV-K)

§ 34 Abs. 1 ATV

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

§ 34 Abs. 1, Satz 2 ATV-K

Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

Warum die meisten beitragsfrei Versicherten keine Neuberechnung erhalten

Zunächst einmal bedeutet die Einfügung des Satzes 2 in § 34 Abs. 1 ATV bzw. ATV-K eine wichtige Einschränkung:

Die Neuregelung der Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ist nur dann auch auf beitragsfrei Versicherte anzuwenden, wenn ihre Startgutschrift bereits nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde (siehe § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV) bzw. wenn überhaupt ein gesetzlicher Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (siehe § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K) bestand.

Es gibt also einen kleinen, aber wichtigen Unterschied bei den **Verfahrensweisen** hinsichtlich der Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte:

- Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Unverfallbarkeit der Rentenanwartschaft schon vor Rentenbeginn, also **bereits bei der Ermittlung der Startgutschrift** Ende 2002 (für Angestellte in Bund und Ländern, siehe Praxis bei der VBL, für die § 37 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV gilt)

- Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Unverfallbarkeit **erst im Renten- bzw. Leistungsfall** (für Angestellte in kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, siehe Praxis der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, für die der § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K gilt).

Nur beitragsfrei Versicherte bei der VBL haben bereits Ende 2002 eine Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erhalten, sofern sie die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllten. Die beitragsfrei Versicherten bei den anderen Zusatzversorgungskassen, die sich im Dachverband AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) zusammengeschlossen haben, erhalten ihre Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erst mit Rentenbeginn, falls bis dahin die Unverfallbarkeit der Rentenanwartschaft vorliegt. Sofern sie noch nicht in Rente sind, müssen sie auf die Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG und damit auch auf eine evtl. Zuschlagsmitteilung warten.

Die für Bund und Länder zuständige VBL und die für Kommunen und Kirchen zuständige AKA wenden also unterschiedliche Verfahrensweisen zur Berechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte an.

Noch wichtiger ist die Einschränkung bei der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte. Bei beitragsfrei Versicherten (also bei ehemals aktiv Pflichtversicherten, die vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst ausgeschieden sind) gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche **Berechnungsmethoden** für die Rentenanwartschaften:

- **einfache Versicherungsrente** (Mindestrente nach Beiträgen gem. § 44 VBL a.F.), falls die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
- **Rentenanwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. oder n.F.**, falls die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 1b und 30f Abs. 1 BetrAVG (bestehende Versorgungszusage seit mindestens 10 Jahren im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst und Ausscheiden nach Vollendung des 35. Lebensjahres) erfüllt sind.

Kein Zuschlag, wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht gilt

Wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG für die Berechnung der Anwartschaft überhaupt nicht anwendbar ist, erübrigt sich jede Zuschlagsberechnung.

Alle beitragsfrei Versicherten, für die § 18 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich nicht gilt, werden daher von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Für diesen Ausschluss gibt es zwei denkbare Gründe:

- **Nicht-Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren** (dann entfällt jeglicher Anspruch auf eine Zusatzrente, aber Rechtsanspruch auf Erstattung der Eigenbeiträge auf Antrag, der spätestens bis zum vollendeten 69. Lebensjahr gestellt sein muss)
- **Nicht-Erfüllung der Unverfallbarkeit** (beitragsfrei Versicherter hatte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst das 35. Lebensjahr

noch nicht vollendet oder die Versorgungszusage bestand noch keine 10 Jahre).

Jede Satzung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse sieht vor, dass wie in der gesetzlichen Rentenversicherung kein Anspruch auf eine Zusatzrente im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst besteht, wenn die **Wartezeit von 5 Jahren** nicht erfüllt ist (siehe auch § 6 Abs. 1 ATV). Fehlt nur ein einziger Umlage Monat, fällt die Zusatzrente aus. Es gibt dann für beitragsfreie Versicherte nur die Möglichkeit der **Beitragserstattung** nach § 24 ATV. Erstattet werden aber nur die Eigenbeiträge, also die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Beiträge. Außerdem erfolgt die Beitragserstattung nur nach Antrag, der spätestens bis zum vollendeten 69. Lebensjahr gestellt sein muss. Der Antrag auf Beitragserstattung kann auch bereits kurz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst erstellt werden.

Beitragsfrei versicherte Mütter, die bisher die Wartezeit von 5 Jahren noch nicht erfüllt haben, sollten die nachträgliche Anrechnung von **Mutterschutzzeiten** vor dem 1.1.2002 (insgesamt 14 Wochen – 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt – für jedes geborene Kind) auf jeden Fall so schnell wie möglich bei ihrer Zusatzversorgungskasse beantragen, sofern diese Zeiten bisher in der Startgutschrift-Berechnung nicht enthalten sind. Bei der VBL wurden die Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 bei der Startgutschrift-Berechnung als Umlage Monate bereits berücksichtigt.

Höchste Gerichte (vom Bundesverfassungsgericht, siehe BVerfG vom 28.4.2011 - Az. [1 BvR 1409/10](#) - bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EuGHMR) haben die Nicht-Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung als Verstoß gegen das Grundgesetz bzw. gegen europäisches Recht gewertet. Daher muss nach den beiden Änderungsverträgen Nr. 5 und 6 zum ATV aus dem Jahr 2011 eine nachträgliche Anrechnung auf Antrag erfolgen. Bei der VBL wird dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich um Mutterschutzzeiten vor oder nach dem 18.9.1990 handelt. Im Übrigen muss auch für die Mutterschutzzeiten im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 ein Antrag auf Anrechnung dieser Zeiten gestellt werden. Erst ab dem Jahr 2012 melden die Arbeitgeber den Zusatzversorgungskassen direkt die Mutterschutzzeiten als zu berücksichtigende Umlage Monate.

Zwei Wirkungen hat die nachträgliche Anrechnung von Mutterschutzzeiten als Umlage Monate: Höhere Pflichtversicherungszeiten und damit evtl. erst die Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit einerseits und die Erhöhung der Rentenanwartschaft andererseits.

Sofern die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist, erhält jeder beitragsfrei Versicherte eine Rentenanwartschaft. **Kleinstrenten**, die einen Monatsbetrag von 30 € nicht übersteigen, können nach § 22 Abs. 2 ATV abgefunden werden. Der **Abfindungsbetrag** für einen 65-jährigen Neurentner im Jahr 2012 mit einer monatlichen Rentenanwartschaft von 30 € beträgt bei der VBL beispielsweise 4.470 € (= 30 € x 149 Monate). Bevor eine Abfindung geleistet wird, ist aber zu prüfen, ob sich die Kleinstrente evtl. durch die nachträgliche Anrechnung von Mutterschutzzeiten oder durch einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift noch erhöht.

Trotz Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit und trotz Überschreitens der Kleinstrenten-Grenze (monatliche Rente, die nicht höher ist als 1 % der monatlichen Bezugsgröße

nach § 18 SGB IV) kann es sein, dass § 18 Abs. 2 BetrAVG für beitragsfrei Versicherte überhaupt nicht anwendbar ist. Dies ist immer der Fall, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz (vollendete 35. Lebensjahr beim Ausscheiden und bestehende Versorgungszusage über mindestens 10 Jahre) nicht erfüllt sind.

Berechnet wird dann die sog. **einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. Diese auch als „**Mindestrente nach Beiträgen**“ bezeichnete Zusatzrente beträgt grundsätzlich nur monatlich 0,375 % des jeweiligen Jahresentgelts. Da die Jahresentgelte im Einklang mit den tariflichen Gehaltserhöhungen steigen, wird der Monatsbetrag der einfachen Versicherungsrente bereits nach 10 Pflichtversicherungsjahren auf höchstens 0,35 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts beim Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst sinken. Bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren wären es wahrscheinlich nur 0,3 % und bei 30 Jahren nur 0,25 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts im Jahr des Ausscheidens.

Die **einfache Versicherungsrente** muss in jedem Einzelfall aufgrund der jeweiligen Jahresentgelte, die dem vollständigen Versicherungsverlauf in der Zusatzversorgung zu entnehmen sind, ermittelt werden. Auch wenn pauschale Annahmen über die Höhe der **einfachen Versicherungsrente** mit der gebotenen Vorsicht zu treffen sind, steht aber auf jeden Fall fest:

Die **einfache Versicherungsrente** wird nie die Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr erreichen. Sie bleibt daher vom Niveau immer unter der Höhe der früheren Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. bzw. unter der Rentenanwartschaft nach dem bis Ende 2000 geltenden „alten“ § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.

Nachteilig ist auch, dass die **einfache Versicherungsrente** statisch ist, da eine Dynamisierung der erworbenen Rentenanwartschaften grundsätzlich nicht erfolgt. Daher gibt es auch keine Bonuspunkte auf die einfache Versicherungsrente. Die Regelung nach § 19 ATV, wonach auch beitragsfrei Versicherte mit einer Wartezeit von 120 Umlagemonaten bzw. 10 erreichten Pflichtversicherungsjahren Bonuspunkte erhalten können, bezieht sich nur auf die Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG und die iab 1.2002 geltenden Rentenanwartschaften nach dem sog. Punktemodell.

Kein Zuschlag, obwohl § 18 Abs. 2 BetrAVG anwendbar ist

Auch wenn die Startgutschrift bereits – wie bei der VBL – nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, kann ein Zuschlag entfallen. Beispiel: beitragsfrei Versicherter B bei der VBL, geboren am 1.1.1948, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1978, ausgeschieden zum 31.12.1989. Da der Versorgungsfall nicht vor dem 1.1.2001 eingetreten ist, gilt für **B** der § 18 Abs. 2 BetrAVG in der neuen Fassung mit der Maßgabe, dass unabhängig vom Familienstand die Steuerklasse III/0 bei der Berechnung der Rentenanwartschaft zugrunde gelegt wird. .

Dass **B** dennoch keinen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift bekommt, obwohl er mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat nur einen einzigen Grund: **B** hat die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte höher als bisheriger Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.) nicht erfüllt. Hier der Beweis:

erreichte Pflichtversicherungsjahre	$m = 12$ (vom 1.1.1978 bis 31.12.1989)
erreichbare Pflichtversicherungsjahre	$n = 35$ (vom 1.1.1978 bis 1.1.2013)
Unverfallbarkeitsfaktor	$m/n = 12/35 = 34,39 \%$
Unverf.faktor minus 7,5 Prozentpunkte	$34,39 \% - 7,5 \% = 26,79 \%$
Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG	$m \times 2,25 \% = 12 \times 2,25 \% = 27 \%$
kein Zuschlag	$26,79 \% < 27 \%$, Zuschlag entfällt

Nicht der Unverfallbarkeitsfaktor m/n , der dem § 2 BetrAVG nachgebildet ist, wird **B** zum Verhängnis, sondern die **willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte**.

Daher wird **B** de facto mit einem rentenfernen Jahrgang 1960 (geboren am 1.1.1960) gleichgestellt, der am 1.1.1990 in den öffentlichen Dienst eingetreten wäre und bis zum 31.12.2001 ebenfalls nur 12 Pflichtversicherungsjahre erreicht hätte.

Während der jüngere Rentenferne (Jahrgang 1960 statt 1948) in die „Jahrgangsfalle“ tappt, öffnet sich für den 12 Jahre vor dem 1.1.2002 ausgeschiedenen **B** die „**Aussteigerfalle**“. Beide werden letztlich „Opfer“ der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Wie alle rentenfernen Pflichtversicherten gehen auch alle beitragsfrei Versicherten auf jeden Fall leer aus, wenn sie die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt haben. Dies gilt für folgende Fälle:

- Eintrittsalter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- jüngere Jahrgänge ab 1961 (evtl. auch schon ab 1960, wenn das Eintrittsalter 30 Jahre beträgt, siehe Beispiel **B**).

Noch eine Besonderheit ist erwähnenswert:

Während die rentenfernen Pflichtversicherten nur die Jahrgänge ab 1947 umfassen (exakt die nach dem 1.1.1947 Geborenen), können zu den beitragsfrei Versicherten auch die Jahrgänge vor 1947 zählen (sog. Rentennahe der Jahrgänge 1937 bis 1946, wenn sie am 1.1.2002 noch pflichtversichert gewesen wären).

Der Jahrgang spielt bei der Frage, ob jemand beitragsfrei versichert ist oder nicht, im Gegensatz zu den aktiv Pflichtversicherten keine Rolle.

Es kommt allein darauf an, ob jemand vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen bzw. Kirchlichen Dienst ausgeschieden ist.

Auch wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG von der VBL für beitragsfrei Versicherte bei der Startgutschrift-Berechnung bereits angewandt wurde, fällt in fast allen Fällen kein Zuschlag an.

Keine Zuschläge für beitragsfrei Versicherte gibt es bei folgenden Fallgruppen:

- notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten nicht höher ist als der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (z.B. „**Aussteigerfalle**“ wie in obigem Fall B, außerdem grundsätzlich bei Eintrittsalter bis 25 Jahre und bei Jahrgängen ab 1961)
- notwendige Bedingung für einen Zuschlag zwar erfüllt, aber neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV ist nicht höher als bisherige Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV bzw. „neuem“ § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. (z.B. „**Alleinstehendenfalle**“ bei am Tag des Ausscheidens im Jahr 2001 alleinstehenden beitragsfrei Versicherten, bei denen die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. als bisherige Startgutschrift festgesetzt wurde, da diese deutlich höher als die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ausfiel)
- notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt, aber neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV dennoch nicht höher als bisherige Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (z.B. „**Kürzungsfalle**“ bei bestimmten am Tag des Ausscheidens verheirateten beitragsfrei Versicherten mit einem Eintrittsalter von über 33 Jahren, bei denen eine Kürzung der Voll-Leistung stattfindet).

Im Laufe des Jahres 2001 ausgeschiedene, **alleinstehende beitragsfrei Versicherte** gehen ebenso wie am 31.12.2001 alleinstehende rentenferne Pflichtversicherte fast immer leer aus, da ihre bisherige Startgutschrift bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € letztlich von der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bestimmt wird, die über der Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Diese **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. ist der **einfachen Versicherungsrenten nach dem früheren § 44 VBLS a.F.** vollständig nachgebildet. Ein besonders anschauliches Beispiel hierfür bietet der Fall im BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 8/10](#)). Der im Jahr 1944 geborene ehemals bei der VBL pflichtversicherte Arbeitnehmer, der ab 1.4.2002 in Rente ist, schied am 30.6.2001 aus dem öffentlichen Dienst aus. Der Eintritt in den öffentlichen Dienst erfolgte am 1.4.1971, also mit rund 27 Jahren, wenn man vom Geburtsjahr 1944 ausgeht (exakt 27 Jahre, wenn der Geburtstag der 1.4. wäre). Nach 30 ¼ Jahren schied der beitragsfrei Versicherte also wieder aus dem öffentlichen Dienst aus.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag hatte er erfüllt, wie die folgende Berechnung z.B. für ein Geburtsdatum 1.4.1944 zeigt:

erreichte Pflichtversicherungsjahre	$m = 30,25$ (vom 1.4.1971 bis 30.6.2001)
erreichbare Pflichtversicherungsjahre	$n = 38$ (vom 1.4.1971 bis 1.4.2009)
Unverfallbarkeitsfaktor	$m/n = 30,25/38 = 79,61 \%$
Unverf.faktor minus 7,5 Prozentpunkte	$79,61 \% - 72,11 \%$
Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG	$m \times 2,25 \% = 30,25 \times 2,25 \% = 68,06 \%$

Der Unverfallbarkeitsfaktor liegt also auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt (72,11 % - 68,06 % = 4,05 %). Die Zuschlagsquote auf die bisherige Startgutschrift läge immerhin bei knapp 6 % (= $[72,11/68,06 - 1] \times 100 = (1,0595 - 1) \times 100 = 0,0595 \times 100 = 5,95 \%$).

Dass es in diesem Fall dennoch nicht zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift von 189,60 € kommen wird, zeigt eine genaue Analyse des obigen BGH – Gerichtsurteils ([Az. IV ZR 8/10](#)). Danach setzt sich die bisherige Startgutschrift aus 186,45 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. für die Zeit vom 1.7.1972 bis 30.6.2001 sowie 3,13 € nach § 44 VBLS a.F. für die Zeit vom 1.4.1971 bis 30.6.1972 zusammen. Also muss der beitragsfrei Versicherte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst alleinstehend gewesen sein. Wäre er nämlich verheiratet gewesen, hätte sich eine höhere Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ergeben. Tatsächlich war er nur vom 1.7.1968 bis zum 30.6.1982 verheiratet und am 30.6.2001 alleinstehend.

Unter der Annahme eines gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.572 € und dem fiktiv angenommenen Geburtstag 1.4.1944 errechnen sich folgende Ausgangswerte, die mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“²⁵ ermittelt wurden:

	alleinstehend	verheiratet
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1	157,96 €	340,08 €
Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4	186,45 €	186,45 €
bisherige Startgutschrift	186,45 €	340,08 €

Die folgende Übersicht zeigt, dass der Alleinstehende keinen Zuschlag erhält, da die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV in Höhe von 167,35 € unter der bisherigen Startgutschrift von 186,45 € bleibt. Nur der Verheiratete hätte einen Zuschlag in Höhe von 20,23 € erhalten, was der oben errechneten Zuschlagsquote von 5,95 % auf die bisherige Startgutschrift entspricht.

	alleinstehend	verheiratet
Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV	167,35 €	360,31 €
bisherige Startgutschrift	186,45 €	340,08 €
Zuschlag	0 €	20,27 €

Nach der Neuregelung liegt die Startgutschrift des am 30.6.2001 alleinstehenden beitragsfrei Versicherten in Höhe von 186,45 € (festgesetzt als **Mindestrente nach § 18 Abs. Nr. 4 BetrAVG**) rund 48 % unter der neuen Startgutschrift von 360,31 € für Verheiratete. Auch gegenüber der früheren **Mindestversorgungsrente** von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr nach § 44a VBLS a.F., die von der Höhe her mit der Berechnung nach dem „alten“ § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. übereinstimmt, beträgt der Verlust noch 40 %, da diese **Mindestversorgungsrente** 308,64 € ausgemacht hätte (= gvE 2.572 € x 0,004 x 30 volle Pflichtversicherungsjahre).

Die **Mindestversorgungsrente** nach § 44a VBLS a.F. hätte er auch bekommen, wenn er als rentennaher Pflichtversicherter (Jahrgang 1944) erst Ende Januar 2002 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wäre. Als beitragsfrei Versicherter wird er aber bei Ermittlung der Startgutschrift nach dem ab 1.1.2001 geltenden § 18 Abs.

²⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

2 BetrAVG n.F. de facto mit einem fiktiven rentenfernen Pflichtversicherten gleichgestellt.

Schließlich wird diesem am 30.6.2001 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten auch die **Mindeststartgutschrift** in Höhe von 7,36 € je Pflichtversicherungsjahr nach § 9 Abs. 3 ATV verweigert, da diese nur am 1.1.2002 noch aktiv Pflichtversicherten (rentennah oder rentenfern) zusteht, die bis Ende des Jahres 2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht hatten. Wäre er also erst nach dem 1.1. 2002 ausgeschieden, hätte ihm eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von 220,80 € (= 7,36 € x 30 volle Pflichtversicherungsjahre) zugestanden. Auch gegenüber dieser **Mindeststartgutschrift** beträgt der Verlust noch knapp 16 %.

Die Wahrscheinlichkeit, dass beitragsfrei Versicherte bei Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, ist also aus folgenden Gründen außerordentlich gering:

- In den weitaus meisten Fällen liegt der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten unter dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F., so dass ein Zuschlag von vornherein ausscheidet (siehe Ausgangsfall **B**).
- Alleinstehende, die im Laufe des Jahres 2001 ausgeschieden sind, gehen ebenfalls leer aus (siehe Fall im BGH-Urteil vom 29.9.2010, [Az. IV ZR 8/10](#)).
- Geringe Chancen auf einen Zuschlag haben wohl nur einige in 2001 ausgeschiedene verheiratete beitragsfrei Versicherte, sowie vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene ehemalige Pflichtversicherte, die erst nach Vollendung des 25. Lebensjahrs in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Bei vor dem 1.1.2001 ausgeschiedenen und bereits auch vor dem 1.1.2001 in Rente gegangenen ehemals beitragsfrei Versicherten (sog. Bestandsrentner) war darüber hinaus eine Günstigerprüfung von § 18 Abs. 2 BetrAVG alt und neu vorzunehmen (siehe dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8.5.2012, Az. [1 BvR 1065/03](#) und [1 BvR 1082/03](#), für in 1936 bzw. 1938 geborene und in 1998 bzw. 1999 in Rente gegangene Versicherungsrentner, die vor Rentenbeginn aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden waren).

Grundsätzlich wird die Zusatzrente für diese „Versicherungsrentenberechtigten“ als **Besitzstandsrente** weitergezahlt, wobei eine jährliche Dynamisierung von 1 % gem. § 11 Abs. 1 ATV erfolgt. In diesen Altfällen kann es mangels Startgutschrift-Berechnung keinen Zuschlag geben. Generell zählen Versorgungs- und Versicherungsrechtigte zum 31.12.2001 weder zu den am 1.1.2002 rentenfernen bzw. –nahen Pflichtversicherten noch zu den beitragsfrei Versicherten am 1.1.2002.

Neuberechnung erst im Rentenfall bei Kommunen und Kirchen

Alle vier BGH-Urteile vom 29.9.2010 betreffen nur die VBL, weil nur die VBL den § 18 Abs. 2 BetrAVG - im Gegensatz zu fast allen anderen Zusatzversorgungskassen - in die Startgutschrift-Berechnung mit einbezogen hat. Daher heißt es auch in § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV „Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

Die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist aber nicht Bestandteil der Startgutschrift bei der Berechnung für beitragsfrei Versicherte bei den anderen Zusatzversorgungskassen, die zur AKA gehören und deren Arbeitgeber-Verband die VKA ist. Nach Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, hat das Gros der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte **ausschließlich als einfache Versicherungsrente** (siehe 1. Fall oben) berechnet. Der Grund liegt in § 18 Abs. 5 BetrAVG, wonach eine „Vergleichsberechnung erst im Rentenfall, daher in der Regel erst bei Festsetzung der Betriebsrente“ zu erfolgen habe (siehe **BetrAV 7/2011**²⁶, Seite 617).

Konsequenz: Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen werden bei beitragsfrei Versicherten eine Neuberechnung der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1a ATV-K erst im Versorgungs- bzw. Rentenfall vornehmen, da die bisherige Startgutschrift (noch) nicht nach dem Berechnungsmodus von § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde. In § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K lautet der entsprechende Satz daher auch: *„Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden“*.

Sofern aus dem Dienst bei öffentlichen oder kirchlichen Einrichtungen ausgeschiedene beitragsfreie Versicherte noch nicht in Rente sind, werden sie also vergeblich auf eine Neuberechnung ihrer Startgutschrift zum jetzigen Zeitpunkt warten.

Hügelschäffer verteidigt diese **Aufschublösung** vehement in mehreren Rundschreiben „an die Mitglieder der Fachvereinigung Zusatzversorgung“. So beispielsweise im Rundschreiben Nr. 76/2010-ZVK vom 8.12.2010, wonach die Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte nur nach § 35 MS a.F. (entspricht dem § 44 VBLs a.F.) zu erfolgen hat, während die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erst im Rentenfall durchgeführt werden soll. Laut diesem von Hügelschäffer verfassten Rundschreiben dürften sich aber auch bei der VBL die Auswirkungen der oben zitierten BGH-Urteile in Grenzen halten, da nur ca. 60.000 Fälle von diesen Entscheidungen betroffen seien. Angesichts von 2,4 Millionen beitragsfrei Versicherten bei der VBL im Jahr 2010 wären das nur 2,5 % aller beitragsfrei Versicherten.

Auch im Rundschreiben Nr. 46/2011-ZVK vom 31.5.2011, also einen Tag nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011, mahnt Hügelschäffer eine Sonderregelung für beitragsfrei Versicherte bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen im ATV-K an, da der § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV für den Bereich des VKA so nicht geregelt werden könne. Die Berechnung des Anspruchs nach § 18 Abs. 2 BetrAVG habe schließlich erst bei der Rentenfestsetzung zu erfolgen und erst dann könne eine Vergleichsberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV vorgenommen werden.

Für die von dieser Sonderregelung betroffenen beitragsfrei Versicherten ist der daraus ableitbare Grundsatz „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ zumindest sehr unbefriedigend.

²⁶ Hagen Hügelschäffer: „Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften“, Betriebliche Altersvorsorge (BetrAV), 7/2011, 613 – 619
http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

Erst im Rentenfall erfahren sie indirekt durch die Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (mit evtl. Zusatzberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV), ob sie einen Zuschlag bekommen haben. Bis dahin werden die rund 3,2 Millionen beitragsfrei Versicherten, die Ende 2010 laut Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung zum Bereich der für die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen zuständigen AKA zählen, höchstwahrscheinlich alles über die Neuregelung der Startgutschriften vergessen haben.

Fallenstellerparagraf für im Jahr 2001 Ausgeschiedene

Auch bei den vor dem 1.1.2002 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten dreht sich – wie bei den rentenfernen Pflichtversicherten – schließlich alles um den § 18 Abs. 2 BetrAVG. Sofern sie im Laufe des Jahres 2001 aus dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, kann es sich nur um den „neuen“ § 18 BetrAVG n.F. handeln (Auszüge daraus im Anhang). Auf diese Gruppe von beitragsfrei Versicherten trafe dann der neue § 18 BetrAVG sozusagen in Reinkultur zu, also quasi als „§ 18 pur“.

Angesichts des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) über den gleichheitswidrigen Anteilssatz von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird häufig vergessen oder auch bewusst verdrängt, dass auch der § 18 Abs. 2 BetrAVG insgesamt **7 Fallen** enthält, die bereits im Standpunkt²⁷ „**Fallenstellerparagraf zum Ersten: § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ vom 21.07.2011 ausführlich aufgedeckt wurden.

Diese sieben Fallen werden der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch einmal aufgeführt:

Sieben Fallen des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

1. Falle: zu niedriger jährlicher Anteilssatz von 2,25 % p.a. der Voll-Leistung (laut BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 und BVerfG ([Az.: 1 BvR 1373/08](#)) vom 29.03.2010 nur verfassungswidrig für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten, daher Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV, aber mit erneuten Fallen)

2. Falle: Wegfall der Mindestversorgungsrente (nur noch Mindestrente bzw. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, keine qualifizierte Versicherungsrente in Anlehnung an § 44a VBLS a.F. mehr)

3. Falle: Wegfall der Nachheiratklausel (keine Änderung der Steuerklasse I/0 in Steuerklasse III/0 bei Heirat oder Wiederheirat nach dem Stichtag 31.12.2001, laut BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“)

4. Falle: fehlende Dynamisierung (Startgutschrift ist de facto rein statisch, magere und daher völlig unzureichende Bonuspunkte von 0,25 % der Startgutschrift p.a. stellen keine angemessene Dynamisierung dar)

²⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_1.pdf

5. Falle: fatale Wirkung der Steuerprogression

(gleich hohe Startgutschriften bei ungleichen Einkommen im Bereich der gesamtversorgungsfähigen Entgelte von 2.400 bis 3.000 €)

6. Falle: willkürliche Näherungsrente

(nur pauschal ermittelte gesetzliche Rente für fiktive 45 Beitragsjahre im Näherungsverfahren)

7. Falle: Gleichsetzung von Diensttreuen mit Ausgeschiedenen

(rentenferne Pflichtversicherte werden mit im Jahr 2001 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten gleich behandelt, aber mit in der Zeit vor dem 1.1.2001 Ausgeschiedenen schlechter behandelt)

2. Rechtsfragen zur Neuregelung der Startgutschriften

Die im Kapitel 1 erläuterten Systemfehler bei der Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte werfen eine Reihe von Rechtsfragen auf. Ob die Neuregelung nach §§ 33 Abs. 1a und 34 Abs. 1 ATV rechtssicher ist, darf angesichts schwerer Systemfehler aus rechtlicher Sicht mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Da die Verfasser dieser Studie keine Juristen sind, beschränken sie sich auf die sachlogische Interpretation von Gesetzes- und Vertragsgrundlagen, insbes. des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV), sowie auf die Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG), Bundesgerichtshofs (BGH) und Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Sofern erforderlich, werden auch das Grundgesetz (GG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe und des Landgerichts (LG) Karlsruhe zur Beurteilung herangezogen.

2.1. Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst?

Der **Unverfallbarkeitsfaktor** und dessen Berechnung beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist laut **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998** ([Az. 1 BvR 1554/89](#) u.a.) durchaus praktikabel. Dass der Unverfallbarkeitsfaktor gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14.8.2006 verstößt, da er jüngere Versicherte mit einem frühen Eintrittsalter benachteiligt, wird im **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.7.2011** ([Az. 3 AZR 571/09](#)) verneint. Nach § 1 AGG sollen Benachteiligungen aus Gründen des Alters zwar grundsätzlich beseitigt werden. Nach § 10 AGG sind jedoch Benachteiligungen wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind.

Die Tatsache, dass der individuell ermittelte **Unverfallbarkeitsfaktor** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nach herrschender Rechtsauffassung nicht zur Altersdiskriminierung führt und demzufolge schon in frühem Alter in das Arbeitsverhältnis eingetretene Arbeitnehmer nicht unmittelbar benachteiligt, hat jedoch mit der weitgehend pauschalen Berechnung von rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zunächst einmal überhaupt nichts zu tun.

Im **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)) wurde die Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors (zum Beispiel als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) zwar angedacht, um die finanzielle Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten und demzufolge späterem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst zu beseitigen. Gleichzeitig betonten die Richter aber, dass „**die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden**“ (siehe RdNr. 126 im Urteil des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#))) kann, da zwischen den beiden Rechenschritten in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

(Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt) ein innerer Zusammenhang besteht.

Da der BGH in seinem Piloturteil (dort RdNr. 149) ausdrücklich auch andere Wege für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vorschlägt (zum Beispiel die Erhöhung des Multiplikators von 2,25 % oder die Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren), kann von einer „Empfehlung“, den Unverfallbarkeitsfaktor auch bei Neuregelung zu verwenden, überhaupt keine Rede sein.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008²⁸, Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008²⁹, Seite 302).

VBL-Jurist Matthias Konrad (zuständig für Satzung und Grundsatz in der Abteilung VS 10 der VBL) spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,5 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Genau zu diesem **Systembruch** ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen. **TdL-Referent Stefan Hebler** verteidigt in seinem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des **Unverfallbarkeitsfaktors**, indem er dessen Anwendung mit der „**Modifikation der Voll-Leistung**“ bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in seinem Aufsatz)³⁰.

Nach Autor Hebler ist der **Unverfallbarkeitsfaktor** „**mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war**“.

Die von Hebler angeführten Beispiele für eine gleiche Versicherungszeit von 10 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) und ein Eintrittsalter von 25 bzw. 45 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **n** = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 40 bzw. 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) sind elementar. Der Unverfallbarkeitsfaktor von $10/20 = 50\%$ bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren ist selbstverständlich doppelt so groß im Vergleich zu $10/40 = 25\%$ bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

²⁸ Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

²⁹ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

³⁰ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Die Regel „Je höher (niedriger) das Eintrittsalter, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor bei gleicher Pflichtversicherungszeit am Tag des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bzw. am Tag der Systemumstellung zum 31.12.2001“ ist logisch völlig richtig. Diese Regel darf aber nicht losgelöst gesehen werden von der Tatsache, dass die individuelle Voll-Leistung bei höherem Eintrittsalter wegen der geringeren Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sinken müsste.

Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG stehen in einem Wechselverhältnis. Steigt der Unverfallbarkeitsfaktor infolge eines erst im höheren Alter begonnenen Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft, wird die Vollrente niedriger ausfallen. Der Teilanspruch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird daher immer aus Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente ermittelt.

Dieser innere Zusammenhang zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird rechtlich nicht bestritten. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber ein völlig anderer. Es dürfte daher rechtlich umstritten sein, ob der **individuelle Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der **pauschalierten Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann. Wenn man VBL-Jurist Konrad folgt, kann eine solche Kombination zum Systembruch führen. Es ist daher rechtlich zu prüfen, ob mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV ein solcher **Systembruch** bereits eingetreten ist.

Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG überhaupt nicht vereinbar ist. Diese grundsätzliche **Unvereinbarkeit** von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG wäre dann der Hauptgrund für den von Konrad befürchteten Systembruch. Wenn aber der Unverfallbarkeitsfaktor dennoch im öffentlichen Dienst eingeführt werden soll, müsste konsequenterweise auch die Sonderregelung nach § 18 BetrAVG entfallen und durch die Regelung in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG ersetzt werden.

2.2. Willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors erlaubt?

Wenn der Unverfallbarkeitsfaktor trotz der grundsätzlichen Bedenken laut Kapitel 2.1 zur Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften eingeführt werden soll, dann ist dessen pauschale Kürzung um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ATV zumindest höchst fragwürdig. Jegliche **Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um bestimmte Prozentpunkte** führt zu logisch falschen Ergebnissen und bei Fehlen eines sachlichen Grundes zur Willkür. In den Tarifgesprächen standen dabei drei **Kürzungsalternativen** zur Wahl:

- Kürzung um 10 Prozentpunkte (Forderung der Arbeitgeberseite)
- Kürzung um 5 Prozentpunkte (Gegenforderung der Gewerkschaftsseite)
- Kürzung um 7,5 Prozentpunkte (Tarifeinigung am 31.5.2011).

Aus dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird üblicherweise das **Willkürverbot** abgeleitet. Danach darf der Staat nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln, wenn es keinen vernünftigen und sachlich gerechtfertigten Grund dafür gibt. Die Frage sei gestellt, ob dieses Willkürverbot auch für Tarifverträge gilt. Zwar ist die **Tarifautonomie** nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt. Der sehr weite Ermessungsspielraum der Tarifparteien ist daher zu beachten. Dies darf aber nicht so weit gehen, dass in Tarifverträgen gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen wird.

Dass es sich bei der Tarifeinigung um eine willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors handelt, die einem Kuhhandel gleichkommt, geht bereits deutlich aus dem Flugblatt der Tarifpartei Verdi vom 4.8.2011 hervor.

Auszug aus Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011³¹

„Der Satz von 7,5 Prozentpunkten war notwendig, um zum einen die bei bestimmten Beschäftigtengruppen vorliegende Besserstellung aufgrund des bisherigen Systems nicht zu gefährden. Zum anderen war es so möglich sicherzustellen, dass die Mehrkosten zunächst allein durch die Arbeitgeber zu finanzieren sind. Auch eine Erhöhung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlage hätte bei den Versicherten zu höheren Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geführt.

Wie bei allen Verhandlungen musste letztendlich ein Kompromiss gefunden werden, um die Zusatzversorgung auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.....

Die Arbeitgeber hatten ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten gefordert. Darüber hinaus haben sie bei den ersten Verhandlungen in 2009 gefordert, dass die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Beschäftigten über Beitragserhöhungen oder über Absenkungen der Leistungen erfolgen solle“

³¹ verdi –Flugblatt Zusatzversorgung: Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung
<http://www.verdi.de/++file++5073a219deb5011af9001c9e/download/Flugblatt-zur-Zusatzversorgung-vom-4.-August-2011.pdf>

Wie dem Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011 zu entnehmen ist, forderte die Arbeitgeberseite ursprünglich eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um mindestens 10 Prozentpunkte. Dieser Satz war auch im Hinblick auf den Beispielfall des BGH gewählt (Abweichung 11,77 Prozentpunkte bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren für Jahrgang 1947). Nach **Abzug von 10 Prozentpunkten** blieben in diesem BGH-Beispielfall noch 1,77 Prozentpunkte übrig. Eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um beispielsweise 12 Prozentpunkte hätte nämlich selbst im BGH-Beispielfall zu keinem Zuschlag geführt.

Wie aus Funktionärskreisen verlautete, hielt die Gewerkschaftsseite dagegen, man könne nur einen **Abzug von 5 Prozentpunkten** mittragen. Etwa gleich hoch wäre auch die Kürzung in der Beamtenversorgung. Ganz abgesehen davon, dass das Alterssicherungssystem der Beamtenversorgung überhaupt nicht vergleichbar ist mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, hätte es auch bei der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 5 Prozentpunkte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf jüngere Jahrgänge gegeben. .

Der Kompromiss „**Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte**“ stellt alles andere als die „goldene Mitte“ dar, da in diesem Fall alle rentenfernen Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren sowie die jüngeren Jahrgänge ab 1961 zu den Hauptverlierern zählen. Und auch die Späteinsteiger mit 26 bis 33 Jahren bleiben je nach Geburtsjahrgang und Familienstand ohne Zuschlag.

Außerdem gilt:

Bei gleichem Eintrittsalter sinkt der Unverfallbarkeitsfaktor nach Kürzung um 7,5 Prozentpunkte für jüngere Späteinsteiger. Die Jüngeren erhalten eine geringere Zuschlagsquote im Vergleich zu älteren Späteinsteigern. Die Zuschlagsquote (als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) ist also abhängig vom Geburtsjahrgang bzw. vom Lebensalter.

Wesentlich Gleiches (z.B. Späteinstieg mit 30 Jahren) wird somit ungleich behandelt, da jüngere Jahrgänge (z.B. 1957) einen deutlich geringeren Zuschlag erhalten als ältere (z.B. 1947). Gegenüber älteren Jahrgängen erhalten Jüngere bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und gehen spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Falle leer aus.

Der Grund für diese **deutliche Benachteiligung von jüngeren Jahrgängen** liegt ausschließlich in der pauschalen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte. Die Rechtfertigung aus rein finanziellen Gründen (z.B. Finanzierung der Mehrkosten allein durch die Arbeitgeber sowie Kürzung zwecks Senkung dieser Mehrkosten) reicht nicht aus. Daher ist die pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte willkürlich und könnte wegen des Willkürverbots als Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG rechtlich angegriffen werden.

Durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 Satz 3 ATV werden die jüngeren Späteinsteiger unter den rentenfernen Pflichtversicherten eindeutig diskriminiert.

Aus rechtlicher Sicht ist zu fragen, ob diese ganz **spezielle Altersdiskriminierung** von jüngeren Jahrgängen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006 verstößt, das ja bereits vor der Tarifeinigung vom 30.5.2011 in Kraft getreten ist.

Zudem ist zu bedenken, dass der Stichtag 31.12.2001 als Tag der Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes überhaupt nicht mit dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers durch Kündigung seines Arbeitsvertrages in der Privatwirtschaft verglichen werden kann. Der „Ausscheidetermin“ in der Privatwirtschaft wird durch Kündigung oder gegenseitiges Einvernehmen bestimmt.

Beim Stichtag 31.12.2001 handelt es sich jedoch um einen durch die Tarifparteien am 13.11.2001 verordneten Termin für die Beendigung des früheren Nettogesamtversorgungssystems. Höchstens im übertragenen Sinne könnte man von einem „Ausscheiden aus der früheren Versorgungszusage“ oder einem „fiktiven Ausscheidetermin“ sprechen.

Da der „fiktive Ausscheidetermin 31.12.2001“ von den rentenfernen Pflichtversicherten selbst nicht beeinflussbar war, kann für sie grundsätzlich nicht die Regelung über den Unverfallbarkeitsfaktor beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG gelten.

Da dies durch die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV trotzdem geschieht und außerdem noch ein willkürlicher Abschlag von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor vorgenommen wird, wird bewusst in Kauf genommen, dass die **Zuschlagsquote** für Späteinsteiger mit identischem Eintrittsalter sinkt, je jünger der rentenferne Pflichtversicherte ist.

Daraus resultiert die absurde Wirkung, dass die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom Alter, also dem jeweiligen **Geburtsjahrgang**, abhängig ist.

2.3. Unterbrechungszeiten als Teil der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre?

Zeiten der Unterbrechung innerhalb der Erwerbsbiografie eines Angestellten im öffentlichen Dienst (z.B. Kindererziehung nach dem 3. Lebensjahr, zwischenzeitliche Tätigkeit als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder als Zeitbeamter auf Widerruf, vorübergehende selbstständige Tätigkeit) führen immer zu einer Verringerung der Pflichtversicherungsjahre. Schließlich werden während der **Unterbrechungszeiten** keine Umlagen bzw. Beiträge an die Zusatzversorgungskassen gezahlt. In dieser Unterbrechungszeit ruht eine aktive Pflichtversicherung. Sie wird erst nach Beendigung der Unterbrechungszeit wieder aufgenommen.

Sachlogisch zählen die Unterbrechungszeiten daher nicht zu den bis zur Systemumstellung am 31.12.2001 **erreichten Pflichtversicherungszeiten** gem. § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV („Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember.2001“). Wer beispielsweise Anfang 1978 mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und diese Beschäftigung für vier Jahre unterbrochen hat, kommt nur auf 20 tatsächlich erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 (sog. Umlagejahre), da vier „Unterbrechungsjahre“ von insgesamt 24 Jahren zwischen dem 1.1.1978 und dem 31.12.2001 abgezogen werden müssen. Nur im Falle einer ununterbrochenen Beschäftigung könnten 24 Pflichtversicherungsjahre tatsächlich erreicht werden.

Die Nicht-Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungszeiten ist rechtlich nicht umstritten. Ganz anders sieht dies bei den **erreichbaren Pflichtversicherungszeiten** gem. § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV („Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird“) aus. Sowohl die Interpretation dieser Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten durch die Zusatzversorgungskassen als auch die Zuschlagsmitteilungen für rentenferne Pflichtversicherte mit Unterbrechungszeiten lassen keinen Zweifel, dass die Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten mit berücksichtigt werden.

Es entsteht bei den Unterbrechungszeiten somit ein eklatanter Widerspruch zwischen Nicht-Berücksichtigung bei der erreichten Pflichtversicherungszeit einerseits und deren Berücksichtigung bei der erreichbaren Pflichtversicherungszeit. Dieser Widerspruch führt dazu, dass die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (üblicherweise mit „n“ bezeichnet) bei „Unterbrechen“ regelmäßig zu hoch ausfallen. Dadurch sinkt aber der Unverfallbarkeitsfaktor („m/n“). Somit werden rentenferne Pflichtversicherte mit Unterbrechungszeiten gegenüber Rentenfernen mit ununterbrochener Beschäftigung benachteiligt, wie auch aus dem folgenden Beispielfall hervorgeht.

Beispiel (geb. 1.1.1948, Eintritt in öffentlichen Dienst am 1.1.1978, Systemumstellung am 31.12.2001, vollendetes 65. Lebensjahr am 1.1.2013)

	Unterbrecher	kein Unterbrecher
Unterbrechungsjahre u	4	0
erreichte Pflichtvers.jahre m bis 31.12.01	20	24
erreichbare Pflichtvers.jahre n	35	35
Unverfallbarkeitsfaktor m/n	20/35 = 57,14 %	24/35 = 68,57 %

Im Falle der für vier Jahre unterbrochenen Beschäftigung im öffentlichen Dienst werden also diese 4 „Unterbrecherjahre“ fiktiv bei den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren mitgezählt, obwohl der „Unterbrecher“ tatsächlich zum Stichtag 31.12.2001 nur noch insgesamt 31 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen konnte (20 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 plus noch 11 erreichbare Pflichtversicherungsjahre für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum 1.1.2013).

Logisch richtig wären also 31 statt 35 erreichbare Pflichtversicherungsjahre. Damit würde ein Unverfallbarkeitsfaktor von $20/31 = 64,52\%$ erreicht statt nur $20/35 = 57,14\%$ wie im Beispielfall.

Die volle Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV wird besonders fragwürdig angesichts der nur halben Berücksichtigung bei der Ermittlung der **gesamtversorgungsfähigen Zeit** nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 ATV.

Diese gesamtversorgungsfähige Zeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsmonate (siehe Buchstabe a)
- Hälfte der Monate vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001 abzüglich der bis zu diesem Stichtag bereits erreichten Pflichtversicherungsmonate (siehe Buchstabe b).

Im obigen Beispielfall würde die gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) daher 39,5 Jahre betragen:

zu a) $20 + 11 = 31$ Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr

zu b) $\frac{1}{2} (37 - 20) = \frac{1}{2}$ von 17 = 8,5 Jahre

Summe aus a und b: gesamtversorgungsfähige Zeit = $31 + 8,5 = 39,5$ Jahre

Die gesamtversorgungsfähige Zeit von 39,5 Jahren läge also um 4,5 Jahre höher als die erreichbare Pflichtversicherungszeit von 35 Jahren und 8,5 Jahre über den 31 Pflichtversicherungsjahren nach Buchstabe a. Die zusätzlichen 8,5 Jahre nach Buchstabe b sind zurückzuführen auf die Hälfte der Zeit vom 17. bis zum 30. Lebensjahr ($13:2 = 6,5$ Jahre) zuzüglich der Hälfte der Unterbrechungszeit von vier Jahren ($4: 2 = 2$). Die „Unterbrecherjahre“ werden also bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit zur Hälfte berücksichtigt.

Damit ergibt sich folgende rechtlich fragwürdige Situation bei der Frage, wie Unterbrechungszeiten nach der Neuregelung gem. § 33 Abs. 1a ATV zu berücksichtigen sind:

- gar nicht bei der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungszeit
- halb bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit
- voll bei der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungszeit.

Aus sachlogischer Sicht stellt sich die Frage: Wie kann es sein, dass Unterbrechungszeiten mal gar nicht, dann nur halb und schließlich ganz bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Üblicherweise wird die gesamtversorgungsfähige Zeit als „Ganzes“ betrachtet, da sie bereits im früheren Gesamtversorgungssystem über die bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Umlagemonate (siehe § 42 Abs. 1 VBLS a.F.) hinaus noch die Hälfte der Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung abzüglich der Umlagemonate (siehe § 42 Abs. 2 VBLS a.F.) berücksichtigte.

Die Umlagemonate bis zum Rentenbeginn müssten dann entsprechend als Pflichtversicherungszeiten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr interpretiert werden, wie dies auch in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. a ATV geschieht. Also sind diese Pflichtversicherungszeiten nur ein „Teil des Ganzen“ bzw. ein Teil der gesamtversorgungsfähigen Zeit, sofern eine ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen hat.

Die gesamtversorgungsfähige Zeit wird üblicherweise also immer größer sein als die bis zum Rentenbeginn bzw. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungszeit. Gegen diese allgemeine Regel verstößt aber § 33 Abs. 1a ATV in Sonderfällen. Überraschenderweise kann die gesamtversorgungsfähige Zeit, anders als zu erwarten ist, sogar niedriger als die erreichbare Pflichtversicherungszeit ausfallen, wie der folgende Beispielfall beweist.

Gesamtversorgungsfähige Zeit kleiner als erreichbare Pflichtversicherungszeit

Annahmen

geb. 1.1.1948, vollendetes 65. Lebensjahr am 1.1.2013, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1973 (also Eintrittsalter $e = 25$ Jahre)

Unterbrechungszeit $u = 10$ Jahre vom 1.1.1980 bis zum 31.12.1989

Berechnung der erreichbaren Pflichtversicherungszeit n

$n = 2013 - 1973 = 65$ Jahre – $e = 65 - 25 = 40$ Jahre

siehe Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeit nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 Satz 2:

„Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird“

(also zählen Unterbrechungszeiten bei der Berechnung der erreichbaren Pflichtversicherungszeit, wie auch mehreren Zuschlagsmitteilungen der VBL und anderer Zusatzversorgungskassen zu entnehmen ist, siehe z.B. Kommentar der KZVK Köln³²)

³² Synopse zur 10. Änderung der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln, Seite 9 von 17
<http://offeneskoeln.de/attachments/2/6/pdf331462.pdf>

Berechnung der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungszeit m

m = 29 (1.1.1973 bis 31.12.2001) – **10** (1.1.1980 bis 31.12.1989) = **19 Jahre**

Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ)

gvZ = 19 + 11 (1.1.2002 bis 1.1.2013) + $\frac{1}{2}$ (1.1.1965 bis 31.12.2001 – **19**)
= **30 + $\frac{1}{2}$ (37 – 19) = 30 + $\frac{1}{2}$ x 18 = 30 + 9 = 39 Jahre**

siehe Definition der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b:

„Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt:

- a) die bis zum 31. Dezember erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

Also gibt es **Sonderfälle mit Unterbrechungszeiten, bei denen die gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b kleiner ist als die erreichbare Pflichtversicherungszeit (n) nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2.**

Spätestens an dieser Stelle wird offenbar, dass die Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeit in § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV, wonach Unterbrechungszeiten mitgezählt werden, nicht haltbar ist. Es ist aus rechtlicher Sicht zu prüfen, ob die offensichtliche Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit Unterbrechungszeiten eine weitere spezielle Form der Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung gegenüber ununterbrochen Beschäftigten im öffentlichen Dienst darstellt und daher gegen das Willkürverbot in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

2.4. Kürzung der Nettogesamtversorgung bei Nicht-Kürzung der Näherungsrente?

Während sich die bisherigen Unterkapitel 2.1 bis 2.3 ausschließlich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit Nummer 1 des § 33 Abs. a ATV beziehen (Unverfallbarkeitsfaktor, pauschale Kürzung um 7,5 Prozentpunkte, Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten), behandelt die Nummer 2 des gleichen Paragraphen die sog. Modifikation der Voll-Leistung.

Nur wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt, wird die Voll-Leistung mit einem **individuellen Brutto- oder Nettoversorgungssatz** nach § 41 Abs. 2 und 2b VBLS a.F. ermittelt. In den VBL-Zuschlagsmitteilungen heißt dieser zweite Rechenschritt „**Berechnung der individuellen Voll-Leistung**“ (siehe Blankoformular einer Zuschlagsmitteilung der VBL im Anhang).

Letztlich läuft dieser Berechnungsschritt auf eine Kürzung der Voll-Leistung hinaus, sofern die für eine ungekürzte Voll-Leistung erforderliche gesamtversorgungsfähige Zeit von 40 Jahren nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts entsprechend dem individuellen Nettoversorgungssatz gekürzt. Diese **Kürzung der Nettogesamtversorgung** geht aber einher mit der **Nicht-Kürzung der Näherungsrente**, da die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren gem. Protokollnotiz zum § 33 Abs. 1a ATV grundsätzlich in voller Höhe beibehalten wird.

Dieses durchaus widersprüchliche Verfahren führt zu einer **überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung**, wie das folgende stark vereinfachte Rechenbeispiel zeigt:

Beispiel für eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 %

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	100 Geldeinheiten	85** Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 30 Geldeinheiten	= 15 Geldeinheiten

*) keine Kürzung, wenn gesamtversorgungsfähige Zeit mindestens 40 Jahre beträgt (immer der Fall, wenn das Eintrittsalter bei höchstens 33 Jahren liegt), mit der Folge, dass die maximale Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts angesetzt wird

**) Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 34 Jahren (entspricht einem Eintrittsalter von 45 Jahren) mit der Folge, dass die Nettogesamtversorgung auf 78 % des Nettoarbeitsentgelts fällt

Die Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % im Rechenbeispiel zieht eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 % nach sich, da die Näherungsrente nicht gekürzt werden darf. Sofern die maximale Nettogesamtversorgung bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern deutlich unter der Nettogesamtversorgung für Verheiratete bei gleichem gesamtversorgungsfähigen Entgelt liegt, kann die Voll-Leistung nach Kürzung sogar negativ werden, wie das nächste Rechenbeispiel zeigt.

Beispiel für eine negative Voll-Leistung

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	85 Geldeinheiten	68 Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 15 Geldeinheiten	= - 2 Geldeinheiten

Diese Rechenbeispiele sind keineswegs nur theoretischer Natur, wie die praktischen Musterfälle im Kapitel 1.4 zeigen. Kürzungen der Voll-Leistung um 50 % kommen in der Praxis genau so vor wie „negative Voll-Leistungen“, die nur aus formalen Gründen auf Null gestellt werden (sog. Bestandsschutz).

In der Praxis wären die Zusatzberechnungen nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV für ein Eintrittsalter von nicht mehr als 33 Jahren entbehrlich, da die Voll-Leistung bei einem Eintrittsalter bis zu 33 Jahre überhaupt nicht gekürzt wird. Begründung: Bei einem Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahre liegt die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungszeit zwischen 40 und 32 Jahren. Da bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit noch die Hälfte der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahren hinzugezählt wird, kommen noch 4 bis 8 Jahre hinzu, so dass sich die gesamtversorgungsfähige Zeit auf 44 und 40 Jahre erhöht.

Die komplizierte Berechnung der individuellen Voll-Leistung ist daher nur bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erforderlich. Wenn bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren die gesamtversorgungsfähige Zeit 34 Jahre (= 20 Jahre erreichbare Pflichtversicherungszeit zuzüglich 14 Jahre für die Hälfte der Zeit vom 17. bis zum 45. Lebensjahr) beträgt, werden zwei individuelle Versorgungssätze berechnet:

- **Bruttoversorgungssatz:**
gesamtversorgungsfähige Zeit x 1,875 % für jedes Jahr
(z.B. 34 Jahre x 1,875 % = 63,75 %, maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts)
- **Nettoversorgungssatz:**
gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 % für jedes Jahr
(z.B. 34 Jahre x 2,294 % = 78 %, maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts).

Der Nettoversorgungssatz liegt somit immer über dem Bruttoversorgungssatz. Allerdings sind dabei die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zu beachten (Bruttoarbeitsentgelt bzw. gesamtversorgungsfähiges Entgelt bei der Bruttogesamtversorgung, aber Nettoarbeitsentgelt bei der Nettogesamtversorgung).

Da die Nettogesamtversorgung in Höhe von maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts (bzw. individuell 78 % im Beispielfall) wegen der Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt (z.B. 20,4 % Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung zuzüglich Lohnsteuer in 2001) immer zu einem niedrigeren Wert führt als eine Bruttogesamtversorgung in Höhe von maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts (bzw. individuell 63,75 % im Beispielfall), wird in allen Berechnungen der Zusatzversorgungskassen nur mit dem **individuellen Nettoversorgungssatz** bzw. der **individuellen Nettogesamtversorgung** weitergerechnet.

Auch bei der Ermittlung der „**maßgebenden Gesamtversorgung**“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird immer der niedrigere Betrag, also die maximale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts, angesetzt.

Die bis Ende 1985 geltende Bruttogesamtversorgung wurde ab 1.1.1986 durch die Nettogesamtversorgung abgelöst, um eine sog. Überversorgung bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst zu vermeiden. Nur aus rein formalen Gründen werden bei der Startgutschrift-Berechnung nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und bei der Errechnung der individuellen Voll-Leistung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV noch beide Versorgungssätze bzw. Gesamtversorgungen miteinander verglichen. De facto läuft letztlich alles auf die Höhe der individuellen Nettogesamtversorgung hinaus, da diese immer niedriger als die individuellen Bruttogesamtversorgung ausfällt.

Der prinzipielle Widerspruch zwischen individueller, gekürzter Nettogesamtversorgung einerseits und pauschaler, nicht gekürzter Näheungsrente bleibt aber auf jeden Fall bestehen. In jedem nur denkbaren Fall kommt es infolge dieses Widerspruchs zu einer überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung. Diese Kürzung fällt bei Durchschnittsverdienern relativ stärker aus als bei Höher- und Spitzenverdienern, da die Näheungsrente bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten von über rund 4.500 € nicht mehr steigt und bei 1.600,50 € festgezurt wird. Bei gleichem Eintrittsalter und gleichem Jahrgang trifft die Kürzung der Voll-Leistung daher Durchschnittsverdiener deutlich mehr im Vergleich zu Höher- und Spitzenverdienern.

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) könnten die Tarifparteien einen „**Härtefallausgleich in Einzelfällen**“ schaffen, wenn die Näheungsrente zu hoch ist (siehe Seite 57 (RdNr. 120)). Dies haben die Tarifparteien ebenso versäumt wie die Kürzung der Näheungsrente in dem Fall, dass die Nettogesamtversorgung wegen Nicht-Ereichens der gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren sinkt.

Das OLG Karlsruhe nimmt in seinem Urteil vom 20.12.2007 ([Az. 12 U 100/06](#)) Bezug auf die BGH-Entscheidung und interpretiert sie hinsichtlich des Härtefallausgleichs in Einzelfällen wie folgt (siehe RdNr. 65): „*Des weiteren hat der BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) einen Härtefall in Einzelfällen für möglich gehalten, soweit er den Tarifparteien aufgegeben hat, die von ihm für unwirksam erachtete Startgutschriftregelung für die rentenfernen Jahrgänge zu überarbeiten (siehe Seiten 57 und 67 des BGH-Urteils unter B III 4g und C III)*“.

Bei der Überarbeitung der unwirksamen Startgutschrift-Berechnung für die rentenfernen Jahrgänge hätten die Tarifparteien also auch eine Härtefallregelung für Einzelfälle treffen können. Dies ist aber nicht erfolgt, da sich die Neuregelung ausschließlich auf § 33 Abs. 1a ATV inkl. Protokollnotiz dazu beschränkt. Daher müssen künftig Land- und Oberlandesgerichte wie beispielsweise das OLG Karlsruhe weiterhin entscheiden, ob ein Härtefallausgleich in Einzelfällen infrage kommt.

2.5. Halbanrechnung von Vordienstzeiten auch bei rentenfernen Startgutschriften?

Im sog. Halbanrechnungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 ([Az. 1 BvR 1136/96](#)) wurde die unterschiedliche Behandlung der sog. Vordienstzeiten im früheren Gesamtversorgungssystem – hälftige Anrechnung bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, des Nettoversorgungssatzes und der Nettogesamtversorgung einerseits, aber volle Anrechnung bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente andererseits – bereits als verfassungswidrig eingestuft und damit verworfen. Mit Blick auf anstehende Neuregelungen merkte das Bundesverfassungsgericht an: „Das Satzungswerk der VBL hat inzwischen eine Komplexität erreicht, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermöglicht, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten hat und wie sich berufliche Veränderungen im Rahmen des Erwerbslebens auf die Höhe der Leistungen auswirken. Eine weitere Zunahme dieser Komplexität kann an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen ...“

Da bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. b erneut eine **modifizierte Halbanrechnung von Vordienstzeiten** vorgesehen ist (hälftige Anrechnung bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, aber volle Anrechnung bei der Näherungsrente), wird die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Komplexität und mangelnde Überschaubarkeit quasi durch die Hintertür wieder eingeführt.

Dass es sich dabei tatsächlich um Vordienstzeiten handelt, wird aus der Formulierung „die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte“ deutlich. Wenn man von der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahres bis zum Stichtag 31.12.2001 die erreichte Pflichtversicherungszeit abzieht, bleiben – sofern keine Unterbrechungszeiten während der Pflichtversicherung vorhanden sind – nur die Zeiten vor Eintritt in den öffentlichen Dienst übrig. Diese Zeiten kann man zumindest als „**Vordienstzeiten im weiteren Sinne**“ ansehen. In der Zuschlagsmitteilung der VBL werden sie als „Pauschale Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung“ bezeichnet. Sie umfassen also echte Vordienstzeiten und außerdem Unterbrechungszeiten während der Pflichtversicherungszeit.

Wenn aber die Halbanrechnung von Vordienstzeiten im bis Ende 2001 geltenden Nettoversorgungssystem bereits verfassungswidrig war, könnte dies auch für die im Jahr 2011 eingeführte Halbanrechnung von Vordienstzeiten in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. b ATV gelten. Letztlich läuft diese „modifizierte Halbanrechnung“ der Vordienstzeiten wiederum auf eine einseitige Kürzung der Nettogesamtversorgung bei gleichzeitig unveränderter Näherungsrente hinaus. Während die Vordienstzeiten bei der gesamtversorgungsfähigen Zeit, dem Nettoversorgungssatz und der Nettogesamtversorgung nur halb angerechnet werden, erfolgt de facto eine volle Anrechnung bei der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren für eine fiktive Beitragszeit von 45 Jahren.

Die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 ATV kollidiert im Übrigen hinsichtlich der nur **hälftigen Berücksichtigung der Unterbrechungszeiten** (gemäß Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b) mit der vollen Anrechnung dieser Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungszeit (siehe Nummer 1 Satz 2). In diesem Spezialfall der Unterbrechungszeiten besteht darüber hinaus ein

Widerspruch zwischen fehlender Anrechnung bei den erreichten Pflichtversicherungszeiten und Vollanrechnung bei den erreichbaren Pflichtversicherungszeiten (siehe Unterkapitel 2.3).

Auch innerhalb der Halbanrechnung von Vordienstzeiten gibt es noch einen markanten Widerspruch zwischen den Verfahrensweisen in den Tarifverbänden West und Ost. Während bei rentenfernen Pflichtversicherten in den alten Bundesländern grundsätzlich alle Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsdatum als Vordienstzeiten zur Hälfte angerechnet werden, gilt für Beschäftigte in den neuen Bundesländern als „**pauschal gekürzte Vordienstzeit**“ nur die Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996, also nur maximal 6,25 Jahre (siehe § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 3 ATV sowie Unterkapitel 2.7). Da bei rentenfernen Pflichtversicherten im Osten die Hälfte von 6,25 Jahren, also nur maximal 3,125 Jahre, auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet werden, gehen alle Rentenferne Ost leer aus und bleiben kategorisch von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen.

Die auf den ersten Blick für rentenferne Pflichtversicherte vorteilhafte zusätzliche Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit, birgt somit bei näherer Betrachtung eine Fülle von Widersprüchen und Ungereimtheiten in sich. Die wichtigsten Auswirkungen dieser Zusatzberechnung seien in der folgenden Übersicht noch einmal abschließend genannt.

Auswirkungen der Ermittlung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit

Auswirkungen	betroffene Rentenferne
keine	bei Eintrittsalter bis zu 33 Jahren
positiv	bei Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren
negativ	für Rentenferne Ost, da nur max. 6,25 Jahre als Vordienstzeit

Auch diese Kurzübersicht verdeutlicht bereits die Widersprüche im Zusammenhang mit der Zusatzberechnung zur gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 ATV. Hinzu kommen aus rechtlicher Sicht die Widersprüche durch die Halbanrechnung der Vordienstzeiten nach Satz 2 Buchstabe b.

2.6. Keine Zuschläge für rentenferne Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost?

Bei am 1.1.2002 aktiv Pflichtversicherten in den neuen Bundesländern sind mehrere Besonderheiten zu beachten. Zunächst gelten alle Beschäftigten in den neuen Bundesländern, die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversichert waren, unabhängig vom Jahrgang als rentenferne Pflichtversicherte. Die Unterscheidung zwischen Rentennahen (Jahrgänge 1937 bis 1946, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben) und Rentenfernen (Jahrgänge ab 1947, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) gilt nur für das Tarifgebiet West. Für das Tarifgebiet Ost entfällt der ausschließlich für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltende § 33 Abs. 2 und 3 ATV.

Da die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erst ab 1.1.1997 in den neuen Bundesländern eingeführt wurde, kommen Beschäftigte im Tarifgebiet Ost nur auf maximal fünf erreichbare Pflichtversicherungsjahre für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001, also $m = 5$. Der **Unverfallbarkeitsfaktor $5/n$** (für $m = 5$ in m/n) ist auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten für alle Jahrgänge bis 1958 höher als der bisherige Anteilssatz von 11,25 % (= 2,25 % x 5 Jahre). Somit ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 1 ATV erfüllt.

Dass dennoch kein Zuschlag erfolgt, liegt ausschließlich daran, dass nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 3 ATV für die Zeit vor dem 1.1.1997 nur höchstens 75 Monate (vom 3.10.1990 bis 31.12.1996) zur Hälfte auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet werden, also maximal nur 3,125 Jahre. Nach § 42 Abs. 2 Buchst. a)aa) VBLs a.F. in der Fassung ab 1.1.1997 zählten zu den Vordienstzeiten alle Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (mit Ausnahme der vor dem 3.10.1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2.10.1990 begonnen hat) abzüglich der Umlagemonate bzw. Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Daher kam es im Tarifgebiet Ost zu einer auf maximal 6,25 Jahre beschränkten Vordienstzeit im früheren Gesamtversorgungssystem.

Da diese „**auf 6,25 Jahre gekürzte Vordienstzeit im Tarifgebiet Ost**“ in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 3 ATV übernommen wurde und die nicht zeitlich beschränkte Vordienstzeit im Tarifgebiet West im Gegensatz dazu in § 33 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. b (Zeit ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31.12.2001 abzüglich der bis dahin erreichten Pflichtversicherungszeit) ersetzt, kommt es auch zu einer „**gekürzten gesamtversorgungsfähigen Zeit im Tarifgebiet Ost**“ (= 5 Jahre vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 zuzüglich erreichbare Pflichtversicherungszeiten vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zuzüglich $\frac{1}{2}$ von 6,25 Jahren für die Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996).

Da nur die vor dem 1.9.1958 geborenen Beschäftigten im Tarifgebiet Ost die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllen (Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten höher als Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG), kann die gesamtversorgungsfähige Zeit nur höchstens 29,875 Jahre ausmachen (= 5 Jahre für die Zeit vom 1.1.1997 bis 31.12.2001 + 11,75 Jahre für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr am 1.9.2023 + 3,125 Jahre für die Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1996)

Folge: Der Nettoversorgungssatz für Beschäftigte im Osten fällt auf höchstens 68,53 % (= gesamtversorgungsfähige Zeit 29,875 Jahre x 2,294 %). Dieser **drastisch gekürzte Nettoversorgungssatz** führt dazu, dass die bisherige Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts um mindestens ein Viertel abgesenkt wird. Infolge dieser **drastisch gekürzten Nettogesamtversorgung** bei gleichzeitiger Nicht-Kürzung der vollen Näherungsrente wird die individuelle Voll-Leistung in allen Fällen negativ und nur aus „Bestandsschutzgründen“ auf Null gestellt.

Die drastische Kürzung von Nettoversorgungssatz und Nettogesamtversorgung fällt sogar noch stärker aus bei allen Jahrgängen bis 1946, da diese am 1.1.1997 das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten. In diesen Fällen wird nur ein Nettoversorgungssatz von 1,957 % pro Pflichtversicherungsjahr angesetzt, so dass der Nettoversorgungssatz auf maximal 58,46 % (= 29,875 Jahre x 1,957 %) sinkt und die Nettogesamtversorgung dementsprechend um mehr als ein Drittel gekürzt wird.

Die Kürzung der Voll-Leistung wirkt sich im Tarifgebiet Ost wegen der Halbanrechnung von nur maximal 6,25 Jahren Vordienstzeit nach § 33 Abs. 1a Nr. 3 ATV immer so stark aus, dass sie sogar deutlich negativ wird. Weitere Berechnungen sind entbehrlich, da die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost nie positiv werden kann. Also kann es für keinen einzigen am 1.1.2002 pflichtversicherten Beschäftigten im Osten einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift geben.

Diese negativen Auswirkungen benachteiligen die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost gegenüber allen Beschäftigten im Tarifgebiet West, also auch gegenüber Migrantinnen, die im Westen in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Es ist mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 GG und auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu prüfen, ob diese durch die Zusatzklausel in § 33 Abs. 1a Nr. 3 ATV bedingte Ungleichbehandlung und Diskriminierung aller rentenfernen Pflichtversicherten Ost rechtmäßig ist. Hätte es diese Zusatzklausel nicht gegeben, wäre eine weitgehende Gleichbehandlung der Rentenfernen in West und Ost möglich gewesen.

2.7. Vernachlässigung von Mindestrente und Mindeststartgutschrift vertretbar?

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) führt die Steuerklassen-Problematik (fiktive Lohnsteuerklasse III/0 für Verheiratete und Alleinerziehende mit mindestens einem kinderzuschlagsberechtigten Kind, aber fiktive Lohnsteuerklasse I/0 für Alleinstehende ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind) zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung gem. Art. 3 GG. Der Familienstand am 31.12.2001 als Datum der Systemumstellung wird also festgezurr und als „Stichtag“, „Festschreibeffekt“ und „Veränderungssperre“ bezeichnet.

Die Höhe der Startgutschriften für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne in Abhängigkeit von insgesamt drei Berechnungsmethoden (Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001) wird vom Bundesgerichtshof nicht weiter analysiert. Ausschließlich der **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** liegt der Entscheidung des BGH zugrunde. Die Höhe der Mindestleistungen (Mindestrente und/oder Mindeststartgutschrift) wird nicht erörtert.

Diese Vernachlässigung von **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** und **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV** setzt sich bei der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 6 ATV fort. Ein **Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV** (als „Anwartschaft nach Absatz 1“ bezeichnet) kommt nur zustande, falls die nach § 33 Abs. 1a Nr. 1 und 2 ATV berechnete Anwartschaft höher ist als die bisherige Startgutschrift. Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a Satz 3 ein Zuschlag, bildet die Summe aus der bisherigen Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV und dem Zuschlag die neue Startgutschrift.

Da aber die bisherige Startgutschrift für nahezu alle alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis zu 4.500 € von den Mindestleistungen (Mindestrente bzw. –startgutschrift) bestimmt wurde und nicht vom alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, kommt ein Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift praktisch nie in Betracht. Der „neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV“ müsste schon über dem „alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG“ liegen, sofern dieser ausnahmsweise die Mindestleistungen übersteigt.

In den Genuss eines Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift kommen daher nur alleinstehende Höher- und Spitzenverdiener, falls sie gleichzeitig Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren sind und zu den Jahrgängen bis 1960 gehören. Im Vergleich zu den verheirateten Späteinsteigern mit gleich hohem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bleibt zumindest die Zuschlagsquote als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift gleich. Allerdings verringert sich die Verlustquote auch beim Vergleich der neuen Startgutschriften für Alleinstehende und Verheiratete nicht. Diese **gleichbleibende Zuschlags- und Verlustquote** ist aber ein Ausnahmefall.

Für schätzungsweise 90 Prozent aller alleinstehenden, rentenfernen Späteinsteiger ändert sich nichts an der bisherigen Startgutschrift, da die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV weiterhin unter der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV liegt. Im Vergleich zu den

verheirateten Späteinsteigern mit Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift gehen sie also leer aus. Im Beispielfall eines Durchschnittsverdieners mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 € und einem Eintrittsalter von 33 Jahren liegt die Zuschlagsquote beim verheirateten Späteinsteiger bei 23 % gegenüber 0 % beim Alleinstehenden.

Die **geringere Zuschlagsquote** für alleinstehende Späteinsteiger bewirkt eine **steigende Verlustquote** beim Vergleich der bisherigen, unveränderten Startgutschrift des Alleinstehenden mit der neuen Startgutschrift des Verheirateten. Im Beispielfall steigt die Verlustquote von rund 26 auf 40 % (siehe Kapitel 2.7 auf Seite 47). Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.200 €, gleichem Eintrittsalter von 33 Jahren und gleichem Alter (geb. 1.1.1948) steigt die Verlustquote sogar von 33,6 auf 46 % (siehe Seite 50).

Die bisher schon negativen Auswirkungen der Startgutschrift-Berechnung verstärken sich bei der Gruppe der alleinstehenden Späteinsteiger mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 4.500 € also drastisch weiter. Die bisherige, nicht veränderte Startgutschrift der Alleinstehenden bleibt immer deutlicher hinter der neuen und erhöhten Startgutschrift der Verheirateten zurück.

Diese durch die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften noch verschärfte **Ungleichbehandlung** der alleinstehenden Rentenfernen bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.500 € gegenüber den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen kann sogar neue „besondere Härtefälle“ schaffen, bei denen auch die Zusatzrente (Startgutschrift zum 31.12.2001 zuzüglich Punkterente ab 1.1.2002) des Alleinstehenden mehr als 30 % unter der Zusatzrente des Verheirateten zurückbleibt (Beispiele dazu in Kapitel 1.7).

Es ist rechtlich zu prüfen, ob diese überproportionale Benachteiligung der alleinstehenden Späteinsteiger noch mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG zu rechtfertigen ist. Außerdem ist die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des OLG zu besonderen Härtefällen bei am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten zu beachten. Ein **besonderer Härtefall** liegt vor, falls eine Übergangsregelung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB verstößt. Laut Hinweis im BGH-Urteil vom 23.10.2009 (Az. IV ZR 73/09) ist eine treuwidrige Benachteiligung ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Übergangsregelung in erster Linie eine Frage der tatrichterlichen Würdigung der Umstände des Einzelfalls und unterliegt daher nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Kontrolle.

Laut Urteil des **OLG Karlsruhe vom 27.3.2010 (Az. 12 U 247/09)** liegt bei am 31.12.2001 alleinstehenden, rentennahen Pflichtversicherten ein besonderer Härtefall vor, wenn es sich um eine erhebliche Renteneinbuße von mindestens 30 % der Zusatzrente eines Verheirateten handelt und die Zeit des Unverheiratetseins nicht über einen Zeitraum von drei Jahren einschl. des Stichtages 31.12.2001 hinausgeht. Diese Härtefallrechtsprechung könnte auch auf alleinstehende, rentenferne Pflichtversicherte übertragen werden. Zumindest in diesen besonderen Härtefällen wäre die Übergangsregelung in § 33 Abs. 1 ATV in Verbindung mit der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV also nicht mehr vertretbar.

2.8. Keine Neuberechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte?

Am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte erhalten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV bzw. ATV-K nur dann eine Neuberechnung ihrer bisherigen Startgutschrift, falls diese nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde (siehe ATV-Regelung bei der VBL) oder Anspruch auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bestand (siehe ATV-K-Regelung bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen). Die bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen beitragsfrei Versicherten erhalten eine Zuschlagsmitteilung, sofern überhaupt ein Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift möglich ist, grundsätzlich erst im **Leistungsfall**. Falls sie noch nicht in Rente sind, müssen sie auf eine Neuberechnung noch warten.

Eine Neuberechnung scheidet auch dann aus, wenn die gesetzlichen **Unverfallbarkeitsvoraussetzungen** für die Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG (mindestens 35 Jahre alt und seit mindestens 10 Jahren bestehende Versorgungszusage beim Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst beschäftigt) erfüllt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, bleibt es bei der sog. **einfachen Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F., auf die grundsätzlich kein Zuschlag erfolgt.

Die Neuberechnung der Startgutschriften beschränkt sich daher auf eine ganz bestimmte Gruppe der noch bei der VBL beitragsfrei Versicherten, deren Startgutschrift wegen der Unverfallbarkeit nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet werden wurde. Innerhalb dieser Gruppe ist noch zwischen „Ausgeschiedenen“ im Jahr 2001 und vor dem 1.1.2001 zu unterscheiden. Für die beitragsfrei Versicherten, die vor dem 1.1.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, wird bei der Berechnung der Startgutschrift unabhängig vom Familienstand die Steuerklasse III zugrunde gelegt.

Ganz erheblich benachteiligt sind hingegen im Jahr 2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, die am Tag des Ausscheidens alleinstehend waren (siehe BGH-Urteil vom 29.9.2010, Az. IV ZR 8/10). Ihnen wird nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sowohl die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. als auch die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV verweigert. Durchschnittsverdiener müssen sich daher mit der **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** begnügen, die nicht höher ist als die einfache Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.

Da die nach § 33 Abs. 1a ATV errechnete neue Anwartschaft bei Durchschnittsverdienern immer niedriger ausfällt als diese Mindestrente, entfällt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift. Im Vergleich zu verheirateten Ausgeschiedenen im Jahr 2001, die einen Zuschlag erhalten, steigt die Verlustquote für die Alleinstehenden. Insofern ergeben sich bei ihnen grundsätzlich die gleichen negativen Auswirkungen wie bei alleinstehenden Rentenfernern (siehe vorhergehendes Kapitel 2.7).

Eine zusätzliche Benachteiligung entsteht durch die Verweigerung der **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV**. Im Fall, der dem genannten BGH-Urteil zugrunde lag, hätte die Mindeststartgutschrift bei 30 vollen Pflichtversicherungsjahren 220,80 € (= 7,36 € x 30 Jahre) ausgemacht, wenn der

beitragsfrei Versicherte nicht zum 30.6.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wäre, sondern beispielsweise erst Ende Januar 2002. Das „vorzeitige Ausscheiden“ kostet ihn zumindest 34,35 €, da die Mindestrente und damit die bisherige Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG nur mit 186,45 € festgesetzt wurde.

In diesem Fall wird der zum 30.6.2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte gleich von mehreren „**Fallenstellerparagrafen**“ getroffen:

- § 18 Abs. 2 Nr. BetrAVG n.F. für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die im Jahr 2001 ausgeschieden sind und am Tag des Ausscheidens alleinstehend waren (siehe die im Kapitel 2.8 genannten 7 Fallen des ab 1.1.2001 geltenden § 18 des Betriebsrentengesetzes)
- § 9 Abs. 3 ATV vom 1.3.2002 über die Mindeststartgutschrift, die aber nur für am 1.1.2002 bereits 20 Jahre pflichtversicherte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt und nicht für im Jahr 2001 ausgeschiedene ehemalige aktiv Pflichtversicherte
- § 33 Abs. 1a Satz 3 ATV vom 30.5.2011, wonach ein Zuschlag nur infrage kommt, wenn die neu berechnete Anwartschaft über der bisherigen Startgutschrift liegt, was bei alleinstehenden Späteinsteigern mit Durchschnittsverdienst niemals möglich ist.

Aus rechtlicher Sicht wäre zu prüfen, ob diese dreifache Benachteiligung noch akzeptabel ist. Insbesondere ist dabei auf das „Grundübel“ des § 18 Abs. 2 BetrAVG in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung einzugehen. Schließlich wird der reale Fall, der dem BGH-Urteil vom 29.9.2010 zugrunde liegt, mangels Zuschlag ausschließlich durch diesen „Fallenstellerparagrafen“ gelöst. § 9 Abs. 3 ATV nutzt dem am 30.6.2001 nach mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren ausgeschiedenen Alleinstehenden genau so wenig wie die Neuregelung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV i.V.m. § 33 Abs. 1a ATV.

Schlussbemerkungen

Sowohl die im 1. Kapitel erwähnten Systemfehler als auch die im 2. Kapitel aufgeworfenen Rechtsfragen sind letztlich durch Widersprüche verursacht, die erst durch die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV entstanden sind.

Dabei handelt es sich im Kern um insgesamt acht logische Widersprüche:

- 1) Widerspruch zwischen individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG und pauschaler Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG (siehe Kapitel 1.1 und 2.1)
- 2) Widerspruch bei Zuschlagsregelungen zwischen älteren und jüngeren rentenfernen Pflichtversicherten (siehe Kapitel 1.2. und 2.2)
- 3) Widerspruch zwischen erreichter und erreichbarer Pflichtversicherungszeit bzw. zwischen erreichbarer Pflichtversicherungszeit und erreichbarer gesamtversorgungsfähiger Zeit bei der Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten (siehe Kapitel 1.3 und 2.3)
- 4) Widerspruch zwischen Kürzung der Nettogesamtversorgung und Nicht-Kürzung der Näherungsrente bzw. generell bei der Kürzung der Voll-Leistung (siehe Kapitel 1.4 und 2.4)
- 5) Widerspruch zwischen Halbanrechnung der Vordienstzeiten bei der Nettogesamtversorgung und Vollanrechnung bei der Näherungsrente (siehe Kapitel 1.5 und 2.5)
- 6) Widerspruch zwischen fehlenden Zuschlägen bei Rentenfernen Ost und evtl. Zuschlägen bei Rentenfernen West durch geringere Halbanrechnung von Vordienstzeiten (siehe Kapitel 1.6 und 2.6)
- 7) Widerspruch zwischen den Zuschlagsquoten bei alleinstehenden und verheirateten Späteinsteigern und dadurch steigende Verlustquoten bei Alleinstehenden (siehe Kapitel 1.7 und 2.7)
- 8) Widerspruch zwischen Neuberechnung der Startgutschriften bei VBL und anderen Zusatzversorgungskassen, außerdem Wegfall der Mindeststartgutschrift für beitragsfrei Versicherte (siehe Kapitel 1.8 und 2.8).

Angesichts dieser Vielzahl von logischen Widersprüchen wäre eine Korrektur des einen oder anderen Systemfehlers nur Stückwerk. Da die Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors mit willkürlicher Kürzung um 7,5 Prozentpunkte den Kardinalfehler der Neuregelung darstellt, von dem alle anderen Systemfehler mehr oder minder stark abzuleiten sind, kann nach Auffassung der Verfasser dieser Studie nur eine Generalrevision der §§ 33 Abs. 1a und 34 Abs. 1 Satz 2 ATV zu einer größeren Rechtssicherheit führen. Alles andere wäre nur ein Kurieren an Symptomen bzw. ein Drehen an der einen oder anderen Stellschraube. Letztlich müsste auch der § 18 Abs. 2 BetrAVG in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung auf den Prüfstand, da in diesem „Fallenstellerparagrafen“ alle späteren Probleme angelegt sind.

Anhang A

Anhang A1: Notwendige Bedingung für einen Zuschlag zur Startgutschrift

Gemäß der jeweils neuesten ZVK – Satzung erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungsätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Die aktuellen ZVK - Satzungen, die diesen Vergleich aufgenommen haben, sind bisher noch nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

Es gibt inzwischen eine kostenlose, unabhängige und sehr schnelle Nachprüfungsmöglichkeit der rentenfernen Startgutschrift incl. der Zuschlagsberechnung wie auch einer rentennahen Startgutschrift:

http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip

http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip

Kleiner Exkurs:

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44.... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders: $100/44,44.. = 2,25$ Punkte pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und $44,44.. < m/44,44.. >$

mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus (m) und bis zum 65.+0 LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n), $< m/n >$

Also: $m/44,44.. < m/n$ oder $m*100/44,44.. < 100*m/n$
Oder $m*2.25 < 100*m/n$ oder $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert werden und erst dann ein Vergleich mit dem erdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Satzungsgeber nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0 \quad (\text{wenn } n \geq 32)}$$

Das ist die notwendige Zuschlagsbedingung für $n \geq 32$.

Grundsätzlich gilt: Ist der rentenferne Pflichtversicherte bis zum vollendeten 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird die pauschale Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht gekürzt. Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren kommen somit in den „Genuss“ eines gegenüber dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG deutlich höheren Unverfallbarkeitsfaktors nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Voll-Leistung ändert sich also nicht.

Nur in **Sonderfällen** mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr oder minder deutlich über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird.

Anhang A2: Notwendige Bedingung Zuschlag zur Startgutschrift (mathem. Analyse)

Mathematische Analyse des sog. „Hebler“-Effekts (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV)

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

./ 7,5 Prozentpunkte

./ vom-Hundert-Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

= Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

also:

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre

n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

- 0,075 = Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

Division von A durch m ergibt:

$$1/n - 0,075/m - 0,0225 = 1/n - 0,0225 - 0,075/m$$

notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \text{ bzw. } 1/n - 0,0225 > 0,075/m$$

Fallunterscheidungen:

- 1.) $n \geq 40 \wedge m < 30$: $1/n - 0,0225 = \max. 0,0025$ und $0,075/m > 0,0025$, also ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt, Zuschlag auf bisherige Startgutschrift ist ausgeschlossen
- 2.) $32 < n < 40$: Zuschlag auf Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG möglich, falls $1/n - 0,0225 > 0,075/m$ mit $n = m + 10 + J - 1947 + M/12$,
J = Geburtsjahrgang (1947 bis 1961) und M = Geburtsmonat (1 für Jan. bis 12 für Dez.)
- 3.) $n < 32$: Bedingung für einen Zuschlag hängt von Zusatzberechnungen ab, da eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung in Abhängigkeit von der gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt (siehe § 33 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 ATV)

Anhang A3: Orientierungsrahmen für Zuschlagsbedingung

Bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 25. Lebensjahr oder ab Jahrgang 1961 gibt es grundsätzlich keinen Zuschlag. Einen Zuschlag bei Eintritt in den öD nach dem 25. Lebensjahr kann es für alleinstehende Rentenferne mit Steuerklasse I/0 am 31.12.2001 nur in den seltenen Fällen bei Höher- und Spitzenverdienern geben, wenn die nach der Formel in § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Startgutschrift über dem Mindestbetrag nach historischen Entgelten und der Mindeststartgutschrift (Soziale Komponenten) liegt.

Das lässt sich auch leicht beweisen (siehe Tabelle mit dem Orientierungsrahmen 3).

Man kann Studien der Autoren Fischer / Siepe heranziehen, um die obige Aussage zu belegen und dort auch weitere klassifizierende Feststellungen treffen. Andererseits ist es auch möglich, die notwendige Bedingung („Hebler-Effekt“, siehe Anhang A2) für einen Zuschlag zur Startgutschrift zu visualisieren. Dabei helfen sogenannte „**Orientierungsrahmen**“ für die Grunddaten von rentenfernen Versicherten (siehe die folgenden Tabellen).

Orientierungsrahmen 1 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																															
Geburtsjahrgang, Eintrittsjahr(EA) in ZVK, erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ und ZVK-Eintrittsjahr																															
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
1948	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1949	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1950	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
1951	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
1952	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
1953	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
1954	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
1955	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1956	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1957	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1958	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1959	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1960	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1961	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1962	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1963	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1964	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1965	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1966	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1967	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1968	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1969	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1970	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020

Tabelle: Orientierungsrahmen 1 für Grunddaten

		Orientierungsrahmen ² für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																																						
		Geburtsjahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK-erreichbare ZVK-Jahre (j) bis 65+0 LJ, bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m)																																						
EA	II	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	48	49	50												
20	45	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0			
21	44	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0			
22	43	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0			
23	42	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0			
24	41	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0			
25	40	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0			
26	39	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0			
27	38	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0			
28	37	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
29	36	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
30	35	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
31	34	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
32	33	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
33	32	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
34	31	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
35	30	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
36	29	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
37	28	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
38	27	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
39	26	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
40	25	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
41	24	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
42	43	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0		
43	42	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0		
44	41	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	
45	40	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
46	39	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
47	38	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
48	37	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
49	36	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
50	35	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle: Orientierungsrahmen 2 für Grunddaten

Orientierungsrahmen3 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																																																		
Geb.,Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m):																																																		
Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$;																																																		
1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																																																		
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																			
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15																			
1947	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1948	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1949	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1950	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1951	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1952	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1953	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1954	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1955	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1962	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1969	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			

Tabelle: Orientierungsrahmen 3 für Grunddaten

Wie liest man diese Orientierungsrahmen?

Beispiel für Orientierungsrahmen 1:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 1 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Eintrittsjahr in die ZVK: 1973

Beispiel für Orientierungsrahmen 2:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 2 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Bis 01.01.2002 erreichte**te** ZVK – Jahre (m): 29

Beispiel für Orientierungsrahmen 3:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 3 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist erfüllt

Andererseits ist aus dem Orientierungsrahmen 3 sofort ersichtlich, dass rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter unter 25 Jahren bzw. ab Geburtsjahrgang 1961 generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind, da die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt (NE) ist.

Anhang B

Auszüge aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Auszüge aus dem Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)

7-seitige Zuschlagsmitteilung der VBL (Blankoformular)

Auszüge aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

§ 2 Abs. 1 BetrAVG „Höhe der unverfallbaren Anwartschaft“

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem **Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht**; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod vor Erreichen der Altersgrenze ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

§ 18 Absatz 2 BetrAVG „Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt **für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).**

Für die Berechnung der Voll-Leistung

a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,

b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,

c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,

d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,

e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und

f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

....

4. Die Zusatzrente muss monatlich **mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.**

Auszüge aus dem Altersvorsorge-Tarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002

Abschnitt III

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

§ 32

Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (Startgutschriften) nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 33 und 34 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 8 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben. Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt.

....

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u.a.) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002, dabei bleibt die Dynamisierung zum 1. Januar 2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend (Anlage 4 Nr. 5 Satz 2).

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Zusatzversorgungseinrichtung schriftlich unmittelbar gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 33

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtung als pflichtversichert gelten.

(2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für bei der VBL versicherte Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Tarifgebietes West maßgeblich ist (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung a.F.) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001

in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 32, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 41 Abs. 4 VBL-Satzung a.F.) und des § 44a VBL-Satzung a.F., für die Berechtigten/den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres ergeben würde.

²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlages noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 98 Abs. 5 VBL-Satzung a.F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 98 Abs. 5 Satz 2 VBL-Satzung a.F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.

....

(6) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 ihrem Arbeitgeber den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. a und b VBL-Satzung a.F.) mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Daten an die Zusatzversorgungseinrichtung zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 19.

§ 34

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 19.

(2) ¹Für Beschäftigte, für die § 105b VBL-Satzung a.F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 44 VBL-Satzung a.F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. ²Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

Neuregelung der Startgutschriften durch Ergänzungen in §§ 32 bis 34 ATV

Ergänzung in § 32 Abs. 6 ATV

Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die **Summe aus der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift**; die Zusatzversorgungseinrichtung teilt dem Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit.

Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift ...

Ergänzung durch § 33 Abs. 1a ATV

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein **Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG** errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der **Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird**. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und **um 7,5 Prozentpunkte vermindert**.
2. ¹Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Vollleistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein **individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F.** ermittelt.
²Als **gesamtversorgungsfähige Zeit** werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) **die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte**.

³**Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Tarifgebietes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.**

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben **unter den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag nach Absatz 1 berücksichtigt.**

³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wird.

„Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a: **Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.**“

Ergänzung durch § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV

Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. **Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.**

Ergänzung Satz 2 in § 34 Abs. 1 ATV-K

Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

Zuschlagsmitteilung der VBL

Überprüfung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLS)

Bisherige Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS zum 31.12.2001 = ... VP
= ... EUR

Vergleich der Vomhundertsätze nach § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BetrAVG

Maßgebliche Zeiten

Erreichte Pflichtversicherungszeit vom bis 31.12.2001 = ... Monate

Erreichbare Pflichtversicherungszeit vom bis = ... Monate
(Beginn Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird)

Bisheriger Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

..... Monate = Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % = ... %

Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG

Verhältnis erreichte zu erreichbarer Pflichtversicherungszeit
..... / Monate = ... %

Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell

(Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG abzüglich
7,5 Prozentpunkte nach § 79 Abs. 1a Satz 1 VBLS) = ... %

Ergebnis:

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell ist höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG. Für die weitere Berechnung ist dieser Wert maßgebend.

bzw.

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell ist nicht höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG. Damit verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift.

Berechnung der individuellen Voll-Leistung

Berücksichtigungsfähige Zeit

- Pflichtversicherungsmonate bis zum 31.12.2001	= Monate
- Monate vom 01.01.2002 bis 65. + 0 LJ	= Monate
- Pauschale Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung zur Hälfte	= Monate
insgesamt zu berücksichtigen	= Monate
	= Jahre

Brutto- und Nettoversorgungssatz

Bruttoversorgungssatz (..... Jahre x 1,875 v. H.) max. 75,00 %	= %
Nettoversorgungssatz (..... Jahre x 2,294 v. H.) max. 91,75 %	= %

Gesamtversorgung

Bruttogesamtversorgung (gesamtversorgungsfähiges Entgelt x Bruttoversorgungssatz) DM x %	= DM
Nettogesamtversorgung (fiktives Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz) DM x %	= DM
Maßgebende Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag)	 DM

Voll-Leistung

Gesamtversorgung	= DM
abzüglich anzurechnende Rente nach dem Näherungsverfahren	= DM
Voll-Leistung	= DM

Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Neue Anwartschaft (Voll-Leistung x Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell)

$$\text{..... DM} \times \text{..... \%} = \text{..... DM}$$
$$= \text{..... EUR}$$

Alte Anwartschaft (d.h. alte Startgutschrift als Maximum aus Formelbetrag, Mindestbetrag und Mindeststartgutschrift)

Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG = DM

Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG = DM

Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. = DM
Wenn 20 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht sind

Alte Anwartschaft = DM
= EUR

Falls die Differenz neue Anwartschaft minus alte Anwartschaft positiv ist, gibt es einen Zuschlag, ansonsten bleibt es bei der alten Anwartschaft (alten Startgutschrift)

Zuschlag =
positive Differenz zwischen neuer und alter Anwartschaft = EUR
geteilt durch den Messbetrag von 4 Euro = VP

Informationen der VBL zur Neuregelung der Startgutschriften und zum Berechnungsverfahren findet man unter www.vbl.de/startgutschriften)